



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

WERTvolles Österreich?

Die Werte der österreichischen Rechtskultur –
Eine kritische Analyse der neuen Rot-Weiß-Rot-Fibel
im Kontext der österreichischen
Staatsbürgerschaftsgesetzgebung und Integrationspolitik

Verfasserin

Hannah Lietz, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Politikwissenschaft

Betreuerin / Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Karl Ucakar

Die moderne Menschheit hat zwei Arten von Moral:
eine, die sie predigt, aber nicht anwendet,
und eine andere, die sie anwendet, aber nicht predigt.

Bertrand Russell (1872-1970)

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, am 22.09.2015

(Unterschrift der Verfasserin)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung.....	6
2 Erkenntnisinteresse, Methodik und Aufbau der Arbeit	9
2.1 Forschungsfragen.....	10
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	11
2.3 Aufbau der Arbeit und Quellenbasis.....	14
3 Von Werten in der Welt der Politik	17
3.1 Werte vs. Normen und Moral vs. Recht.....	17
3.2 Zum Verhältnis von Werten zu Verfassung und Demokratie und dem Prozess der Integration	22
3.2.1 Die Verfassung als „Wertesystem“?	22
3.2.2 Demokratie und Werte	31
3.2.3 Integration mit dem Ziel der Identifikation?	34
4 Staatsbürgerschaftsrecht und Integrationspolitik in Österreich – ein Blick auf Theorie und Praxis	39
4.1 Ein Exkurs zum Konzept der (modernen) Staatsbürgerschaft.....	40
4.2 Das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz.....	44
4.2.1 Ius sanguinis – Erwerb durch Abstammung	44
4.2.2 Ein Recht oder freies Ermessen – Erwerb durch Verleihung.....	45
4.2.3 Spezialfälle Doppel- und Promistaatsbürgerschaft	50
4.3 Integrationspolitik in Österreich – „Kurz“ und bündig vom Nationalen Aktionsplan bis heute	53
4.4 Aktuelle Kritik – das Staatsbürgerschaftsgesetz und die Integrationspolitik im Praxistest.....	64
4.4.1 <i>Weil a bissl Integration no lang net reicht</i>	65
4.4.2 <i>I hob kane Lire, und kane Papiere</i>	67
4.4.3 <i>Österreich, Österreich, nur du allein sollst stets meine Heimat sein?</i>	71
4.4.4 <i>Aber bitte mit Leistung!</i>	72

5 Die RWR-Fibel „Zusammenleben in Österreich“ – Werte der österreichischen Rechtskultur.....	75
5.1 Ergebnisse der qualitativen Dokumentenanalyse.....	78
5.1.1 Die sechs Prinzipien.....	80
5.1.2 Die 18 Werte.....	85
5.2 Eigene Einschätzung der Aufbereitung und bildlichen Darstellungen.....	87
 6 Die RWR-Fibel und ihr Verhältnis zu Verfassung, Demokratie und Realpolitik in Österreich.....	 91
6.1 Die Wertefibel und deren Verhältnis zu Verfassung und Demokratie in Österreich	92
6.2 Die österreichische Einbürgerungs- und Integrationspolitik – werden die rot-weiß-roten Werte hier wirklich gelebt?.....	105
 7 Wohin soll's gehen? Mögliche Denkanstöße und Lösungsansätze für die Zukunft	 113
7.1 Neue Staatsbürgerschaftsmodelle für die Zukunft?	113
7.2 Integration fordern oder fördern?.....	116
7.3 Ein möglicher Lösungsansatz: Politische Bildung ohne Anpassungsdruck	119
 8 Resümee, oder: Was ich im Laufe des Schreibprozesses dieser Arbeit über Österreich gelernt habe...	 126
 9 Quellen- und Literaturverzeichnis	 133
9.1 Literatur.....	133
9.2 (Online-)Dokumente, Berichte und Studien.....	135
9.3 Gesetzestexte.....	136
9.4 Diverse Internetquellen	138
9.5 Artikel aus Onlinemedien, Zeitungen, Zeitschriften	139
9.6 Abbildungsverzeichnis.....	142
 10 Anhang.....	 143
Abstract.....	143
Lebenslauf.....	144

Abkürzungsverzeichnis

ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BM.I	Bundesministerium für Inneres
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG	Bundesverfassungsgesetz
BVG-RD	Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EU15	Die Mitgliedsstaaten der EU bis einschließlich April 2004
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWRA	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
IV	Integrationsvereinbarung
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NAP.I	Nationaler Aktionsplan für Integration 2010
NGO	Non-Governmental Organization (dt.: Nichtregierungsorganisation)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (dt.: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
ÖIF	Österreichischer Integrationsfond
ÖVP	Österreichische Volkspartei
RWR-Fibel	Rot-Weiß-Rot-Fibel (Broschüre „Zusammenleben in Österreich“)
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StGG	Staatsgrundgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof

1 Einleitung

Österreich – ein Land der Traditionen? Ein Land, in dem man sich an gemeinsamen Werten orientiert? Ein Land, in dem Heimatverbundenheit, eine Art „Österreichbewusstsein“ und ein kollektives „Wir-Gefühl“ einen hohen Stellenwert einnehmen? Ein Land, auf das man als Bürgerin und Bürger stolz ist?

Geht es nach Integrationsminister Sebastian Kurz, so lautet die Antwort auf all diese Fragen vermutlich ziemlich deutlich: Ja! In Zusammenhang mit der österreichischen Integrations- und Einbürgerungspolitik spielt dieses „Österreichbild“ in den letzten Jahren nämlich eine wesentliche Rolle – vor allem seit Sebastian Kurz im April 2011 das Ruder im Integrationssektor übernommen hat. Dies brachte, das lässt sich mit Sicherheit sagen, frischen Wind in die österreichische Integrationspolitik. Der neu festgelegte Kurs lautete wie folgt: „Integration durch Leistung“ und eine Stärkung des allgemeinen „Österreichbewusstseins“. Eines steht für den Integrationsminister nämlich eindeutig fest: unsere Staatsbürgerschaft, ein „hohes Gut“ wie er sie gern zu bezeichnen pflegt, muss man sich erst verdienen und zwar indem man sich „erfolgreich“ integriert.

Als ein Ausdruck dieser neuen Schiene in den beiden Politikbereichen kann nicht zuletzt die Anfang 2013 veröffentlichte „Rot-Weiß-Rot-Fibel“¹ genannt werden, die als Art *Wertefibel* in erster Linie potenziellen StaatsbürgerschaftsanwärterInnen als Orientierungs- und Lernhilfe in Bezug auf die Werte und Grundprinzipien der österreichischen Rechtskultur dienen soll. Für diese Fibel hagelte es sehr rasch Kritik, sie sei eine „scheinheilige Alibiaktion“, denn eben jene in der Fibel genannten Werte würden mit der praktizierten „unsozialen und ungerechten Einbürgerungspolitik“ jeden Tag aufs Neue in Frage gestellt werden.² Ist diese Kritik nun aber berechtigt? Aufbauend auf diese Frage habe ich mich anschließend eingehender mit dieser „Wertefibel“ auseinandergesetzt. Es stellten sich mir dabei sehr rasch noch ein paar weitere Fragen: welche Rolle kommt gemeinsam geteilten Werten im Integrationsprozess denn eigentlich zu und wie wichtig ist ein kollektives Wertebewusstsein innerhalb einer Nation, vor allem in Hinblick auf die Einbürgerungspolitik? Gibt es so einen Wertekonsens überhaupt?

¹ In Folge RWR-Fibel genannt.

² Siehe den Artikel im Onlineportal des Standard: „„Werte-Fibel“ für SOS-Mitmenschen „scheinheilige Alibiaktion““ vom 24.04.2013.

Von gemeinsamen „österreichischen Werten“ war in diesem Zusammenhang bereits im Nationalen Aktionsplan 2010 (NAP.I) die Rede. In dessen Einleitung werden die wesentlichsten Grundlagen für eine „erfolgreiche Integration“ definiert, diese wären: „das Erlernen der deutschen Sprache, die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit, ein klares Bekenntnis zu Österreich, seinen Normen und Werten sowie die Bereitschaft und der Wille der Migrant/innen sich zu integrieren.“³ Im Rahmen des eigenen Handlungsfeldes „Rechtsstaat und Werte“ heißt es konkreter in Bezug auf die Vermittlung und Verinnerlichung dieser „Werte“:

„Die Normen und Werte des österreichischen Rechtsstaates sind nicht verhandelbar. Sie müssen von allen Menschen akzeptiert und befolgt werden.“⁴

Somit wurde also auch die Verleihung der Staatsbürgerschaft in eine direkte Verbindung mit der Übernahme von bestimmten *österreichischen* Werten und Normen gebracht, denn diese stellt schließlich den Endpunkt eines erfolgreichen Integrationsprozesses dar.

Das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz selbst aber war, ebenso wie die österreichische integrationspolitische Linie, in den letzten Jahren immer wieder ein sehr heikles Thema auf der politischen Agenda und ist dies auch heute noch. Vor allem die mit 1. August 2013 in Kraft getretene Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes⁵, die in erster Linie unter dem bereits erwähnten Slogan „Integration durch Leistung“ präsentiert wurde, rief zahlreiche Kritik hervor. Ganz besonders kritisiert wurden dabei die Neuregelungen bezüglich der Staatsbürgerschaftsverleihung an besonders gut Integrierte.⁶

Was nun konkret alles *geleistet* werden muss, um einen österreichischen Pass zu erhalten, wird im Rahmen dieser Arbeit noch genauer thematisiert werden. Grundsätzlich gilt aber zusammengefasst Folgendes: Integration bedeutet „Leistung“ zu erbringen, Integration ist ein Prozess der ein Ende hat, ein Ziel, das man erreichen muss, um die Staatsbürgerschaft erwerben zu können – Integration ist also harte Arbeit. Ob diese Leitsätze der österreichischen Einbürgerungs- und Integrationspolitik also selbst in Einklang mit den Werten und Prinzipien der RWR-Fibel stehen ist ein weiterer Punkt, der im Rahmen dieser Arbeit zu thematisieren ist.

³ NAP.I 2010:8.

⁴ Ebd.:25.

⁵ Für eine Übersicht zur Beschlussfassung des Nationalrates siehe hierzu folgende Seite im Onlineportal des Parlaments: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR/BNR_00801/index.shtml, [abgerufen am: 23.07.2013].

⁶ Siehe hierzu den Artikel im Onlineportal des Standard: „Einbürgerungsrecht neu als ‚Retropolitik‘“ vom 01.07.2013; ebenso wie Stern/Valchars 2013:41.

Im Lichte all dessen soll also die im Frühjahr 2013 unter dem Titel „Zusammenleben in Österreich. Werte, die uns verbinden.“ erschienene RWR-Fibel von einem kritisch-politikwissenschaftlichen Blickwinkel aus analysiert und diskutiert werden. In dem von Sebastian Kurz verfassten Einleitungstext am Beginn der Fibel finden sich folgende Sätze, in denen er selbst im Prinzip auf den Punkt bringt, was im Zentrum der kritischen Auseinandersetzungen im Rahmen dieser Arbeit liegen wird:

„Ein harmonisches Miteinander aller liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen. Denn trotz vieler Unterschiede bauen wir auf einem gemeinsamen Fundament: unseren Werten – der Grundlage für das Zusammenleben in Österreich. [...] Stärken wir die gemeinsame Wertebasis für unsere Vielfalt! Denn Österreich – das sind wir alle.“⁷

*

⁷ RWR-Fibel:3.

2 Erkenntnisinteresse, Methodik und Aufbau der Arbeit

„Zusammenleben in Österreich. Werte, die uns verbinden.“ – der Titel der RWR-Fibel stellt im Wesentlichen das zentrale Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit dar. Welche Werte sind es aber, die uns ÖsterreicherInnen anscheinend verbinden und die für die MigrantInnen im Integrationsprozess dementsprechend eine wichtige Rolle einnehmen sollen? Gibt es dieses Wertefundament denn eigentlich bzw. kann ein solcher Wertekonsens innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft überhaupt hergestellt werden?

Doch es sind nicht nur diese Fragen, die mich beschäftigen werden. Die Wertefibel soll in diesem Zusammenhang vor allem auch in Hinblick auf die Einbürgerungs- und Integrationspolitik der letzten Jahre hin analysiert werden. Hier stellt sich nämlich in Anlehnung an das Zitat von Bertrand Russell am Beginn dieser Arbeit die Frage, ob die in der Fibel „gepredigten“ Werte und Prinzipien in diesen Politikbereichen auch tatsächlich *vorgelebt* werden.

Welche Bedeutung die Verinnerlichung gemeinsam geteilter „Werte“ für den Integrationsprozess im Allgemeinen haben kann, dem wird vor allem in Hinblick auf das konflikthafte Verhältnis von Moral, Politik und Recht nachgegangen. Es soll hierbei aber nicht nur der Wertebegriff an sich kritisch hinterfragt werden, sondern ebenso der Integrationsbegriff selbst, der, so scheint es, sehr stark auf „Assimilation“ und das Erbringen von „Leistung“ ausgerichtet ist, was meiner Ansicht nach eine doch eher kritisch zu betrachtende Sichtweise darstellt. Welche Bedeutung kommt darüber hinaus einer grundlegenden Wertebasis in einer Demokratie zu? Eine weitere Frage, die es in diesem Kontext zu beantworten gilt. Darauf aufbauend ist es in Folge interessant sich anzusehen, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit Menschen überhaupt ein Loyalitäts- und Zugehörigkeitsgefühl zu einer Gesellschaft aufbauen können.

Des Weiteren finden jene „Werte“, die in der RWR-Fibel als solche definiert wurden, laut ihrem Verfasser, dem Rechtsphilosophen Christian Stadler, ihren Ursprung in der österreichischen Verfassung bzw. wurden dieser entnommen. Aus diesem Grund ist der Wertebegriff vor allem auch im Kontext des Verfassungsrechts zu diskutieren und kritisch zu hinterfragen.

Zusammengefasst liegt mein Erkenntnisinteresse also vordergründig darin, welche realpolitische bzw. praktische auf der einen und welche politikwissenschaftliche bzw. theoretische Relevanz auf der anderen Seite dieser Fibel und ihren Prinzipien und „Werten“ beigemessen

werden kann. Theoretische Ausführungen zum Verhältnis von Werten und den Bereichen Recht, Demokratie, Integration und Gesellschaft gibt es bereits zu Haufe. Da ich mich aber in dieser Arbeit eines praktischen Beispiels bediene, denn die Fibel ist von realpolitischer Bedeutung bzw. ein Ausdruck der politisch verfolgten Linie im Einbürgerungs- und Integrationsbereich, stellt dies nicht etwa nur eine Aufarbeitung bereits bestehender Argumente dar. Deshalb ist vor allem die Verbindung von Theorie und Praxis in den letzten Kapiteln dieser Arbeit von wesentlicher Bedeutung und politikwissenschaftlicher Relevanz.

2.1 Forschungsfragen

Abgeleitet aus dem bereits erläuterten Erkenntnisinteresse lautet meine übergeordnete Forschungsfrage nun wie folgt:

- Kann bzw. soll die Rot-Weiß-Rot-Fibel angesichts einerseits theoretischer Überlegungen zum Verhältnis von Werten, Politik, Recht und Gesellschaft und andererseits der realpolitischen Praxis in Österreich im Bereich Einbürgerung und Integration als wirksames, realitätsbezogenes und sinnvolles Integrationsinstrument im Sinne einer Wertebildung und Wertevermittlung dienen?

Daraus ergeben sich folgende Teilfragen:

- Was sind Werte aus politikwissenschaftlicher Sicht?
- In welchem Verhältnis stehen Werte zu Verfassung, Recht und Demokratie?
- Welche Rolle spielen Werte in der Gesellschaft und im Integrationsprozess?
- Welche Inhalte und Werte werden in der RWR -Fibel vermittelt?
- Welche Grundtendenzen weist die österreichische Einbürgerungs- und Integrationspolitik der letzten Jahre auf und in welchem Verhältnis stehen die Werte und Prinzipien der RWR-Fibel zu diesen? Werden sie dort tatsächlich „gelebt“?
- Welche Relevanz kommt der RWR-Fibel in einem demokratischen Rechtsstaat wie Österreich in Bezug auf das Spannungsverhältnis von Moral, Politik und Recht zu?

Durch diese Aufgliederung der Fragen möchte ich sicherstellen, dass dadurch eine möglichst hohe Objektivität bei der Antwortsuche sichergestellt wird. Schließlich handelt es sich hier um einen Themenbereich, der sehr anfällig für subjektives Argumentieren ist. Vor allem wenn man sich, so wie ich dies in meinem bisherigen Studium gemacht habe, mit Migrations- und Integrationsthemen vor allem kritisch auseinandersetzt. Wie ich nun aber bei der Beantwortung dieser Fragen vorgehen werde und welche methodischen Verfahrensweisen hierbei zum Einsatz kommen, dazu nun im nächsten Unterkapitel.

2.2 Methodische Vorgehensweise

„Definitionen von Wissenschaft gibt es viele. Zu den ehrwürdigsten gehört die Wahrheitssuche. Man kann es auch Erkenntnisstreben nennen. Wahrheit sucht auch der meditierende Mönch, aber zur wissenschaftlichen Erkenntnis wird sie erst durch nachvollziehbare Methodik.“⁸

Was den methodischen Zugang anbelangt, so wurde hier in erster Linie mit einer qualitativen Dokumentenanalyse der RWR-Fibel in Hinblick auf die in ihr definierten Werte und Prinzipien gearbeitet. Zur restlichen Informationsbeschaffung bediente ich mich einer intensiven Literaturrecherche. Im nächsten Unterkapitel wird noch detaillierter auf die verwendete Literatur und die sonstige Quellenbasis eingegangen. An dieser Stelle sollen nun kurz die Grundlagen der qualitativen Dokumentenanalyse dargestellt werden, bevor im Anschluss ein Überblick zur eigenen methodischen Vorgehensweise erfolgt.

Die Dokumentenanalyse wird laut Philipp Mayring (2002) dem Bereich der klassischen, qualitativ-interpretativen Analysen zugeordnet.⁹ Die konkrete Definition muss jedoch sehr breit gefasst werden, denn unter Anwendung dieser Methode kann mit einer sehr umfangreichen Palette an Untersuchungsobjekten, die Aufschluss über menschliches Verhalten geben können, gearbeitet werden.¹⁰ Einer der Vorteile dieses Analyseverfahrens ist, dass das Material bereits vorliegt und nicht erst vom Forschenden selbst erschlossen werden muss. Jedoch kommt hier dann dem Prozess der qualitativen Interpretation des Materials eine wichtige Rolle zu.

⁸ Alemann 1995:11.

⁹ Vgl. Mayring 2002:46.

¹⁰ Vgl. ebd.:47.

Laut Mayring können sechs unterschiedliche Kriterien genannt werden, die den Erkenntniswert eines Dokumentes ausmachen:¹¹

- Um welche Art Dokument handelt es sich?
- Welche äußeren Merkmale, sprich, welches Material und welcher Zustand dieses, lassen sich feststellen?
- Welche inneren Merkmale zeichnen das Dokument aus bzw., bei schriftlichen Dokumenten, welcher Inhalt wird vermittelt?
- Welche Intention steckt hinter dem geschaffenen Material?
- In welchem Näheverhältnis steht das Dokument zu dem in ihm behandelten Gegenstand in zeitlicher, räumlicher und sozialer Hinsicht?
- Welcher Herkunft ist das Dokument?

Neben diesen Punkten, anhand derer der Erkenntniswert eines Dokumentes eingeschätzt werden kann, gilt es des Weiteren vier Schritte in Hinblick auf die Durchführung einer Dokumentenanalyse zu beachten, an denen ich mich in meiner eigenen Analyse orientiert habe:¹²

- 1) Formulierung einer klaren Fragestellung
- 2) Definieren des Ausgangsmaterials bzw. dessen, was als Dokument gilt
- 3) Quellenkritik im Sinne der bereits erwähnten Punkte zur Einschätzung des Erkenntniswertes des vorliegenden Dokumentes
- 4) Interpretation des Dokumentes in Anlehnung an die Fragestellung anhand interpretativer Methoden

Da im vorliegenden Fall lediglich ein einziges Dokument den Analysegegenstand bildet und es sich in erster Linie um dessen inhaltliche Aufarbeitung handelt, musste die Vorgehensweise konkret an diese Ausgangslage angepasst werden. Die grundlegende Fragestellung zu Beginn lautete dabei:

*Welche Prinzipien und Werte werden in der RWR-Fibel genannt
und wie werden diese definiert?*

¹¹ Vgl. ebd.:47-48.

¹² Vgl. ebd.:48-49.

In Anlehnung an das beschriebene Schema ist meine Analyse nun folgendermaßen aufgebaut: In einem ersten Schritt wird der Entstehungshintergrund und somit der Erkenntniswert der Fibel thematisiert: Warum wurde sie angefertigt und welchen Zweck sollte sie erfüllen? Wie wurde sie konzipiert und von wem? Auf welchen Quellen basiert sie? An welche Zielgruppe ist sie gerichtet? Im Anschluss daran wird kurz der inhaltliche Aufbau der Fibel beschrieben, bevor es danach in die eigentliche inhaltliche Analyse geht. In Anlehnung an die Forschungsfrage steht hier im Zentrum, die Prinzipien und Werte aus der Fibel herauszufiltern und die ihnen jeweils zugeschriebenen Definitionen zu erläutern. Da in der Fibel selbst die einzelnen Prinzipien und Werte explizit als solche bezeichnet werden ist hier die Vorgehensweise vorab schon relativ klar strukturiert.

Die dabei gewonnen Ergebnisse sind in zwei Teile gegliedert: zuerst werden die sechs in der Fibel aufgelisteten Prinzipien einzeln erklärt, danach geschieht das gleiche mit den 18 Werten, die den jeweiligen Prinzipien zugeordnet sind. Auf den ersten Blick eine vielleicht etwas umständliche Herangehensweise und es kann auch sein, dass ich mich so das ein- oder andere Mal überschneide. Die Werte und Prinzipien separat in zwei unterschiedlichen Abschnitten zu thematisieren soll aber zur Vermeidung von begrifflichen Verwirrungen und somit zu einer klaren Abgrenzung zwischen den beiden Begrifflichkeiten dienen. Abschließend ist noch ein kurzer Abschnitt der generellen Konzipierung der Fibel und den bildlichen Darstellungen bzw. deren „Wirkung“ als Art Metaphern zur Erklärung der jeweiligen Prinzipien gewidmet.

Die Interpretation der gewonnenen Ergebnisse erfolgt jedoch erst im anschließenden Kapitel 6. In Bezug auf die Prinzipien wird hier vor allem auf die rechtswissenschaftlichen Definitionen der Verfassungsprinzipien zurückgegriffen. Die Werte werden zur Herstellung eines „Praxisbezuges“ der aktuellen österreichischen Integrations- und Einbürgerungspolitik gegenübergestellt.

Zur restlichen Informationsbeschaffung bediente ich mich, wie bereits erwähnt, einer intensiven und breit angelegten Literaturrecherche. Auf welche Quellen hier genau zurückgegriffen wurde, das wird nun im folgenden Kapitel dargelegt, wobei gleichzeitig auch der Aufbau der Arbeit selbst erläutert wird.

2.3 Aufbau der Arbeit und Quellenbasis

Was den weiteren Verlauf dieser Arbeit betrifft, so stellt das folgende Kapitel 3 die theoretische Fundierung dieser dar. In einem ersten Unterkapitel soll der Begriff *Werte* in Abgrenzung zu Normen definiert werden und eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Moral und Recht aus politik- und rechtswissenschaftlicher Sicht erfolgen. Hier beziehe ich mich vor allem auf Jürgen Habermas (1998) und sein Standardwerk „Faktizität und Geltung“ und auf Ausführungen von Peter Niesen (2002) zu eben diesem Werk. Aufbauend auf die Erläuterung der wichtigsten Begrifflichkeiten gliedert sich das anschließende Unterkapitel in drei Teilbereiche: das Verhältnis von Werten zu einerseits dem Verfassungsrecht und andererseits dem Konzept der Demokratie und theoretische Ausführungen zur Bedeutung von Gefühlen der Loyalität und Zugehörigkeit bzw. deren Herstellung auf Basis gemeinsamer „Grundwerte“ im Integrationsprozess.

In Kapitel 3.2.1 erfolgt, basierend auf Karl Ucakar und Stefan Gschiegl (2010), zuerst eine kurze Einführung in das österreichische Verfassungsrecht, bei der es in erster Linie um die Thematisierung der Grundprinzipien der österreichischen Verfassung und die verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte geht. Daran anschließend beziehe ich mich auf den deutschen Staatsrechtler Ernst Forsthoff (1976) und Rechtswissenschaftler Albrecht Dehnhard (1996) wenn es um das Verhältnis von Werten und Verfassungsrecht geht. Hier wird vor allem darüber diskutiert, ob die Verfassung als Art „Werteordnung“ verstanden werden kann und soll und welche Rolle moralische Grundsätze innerhalb des Verfassungsrechts bzw. bei dessen Auslegung spielen.

Kapitel 3.2.2 beschäftigt sich mit der Frage nach der Notwendigkeit eines Fundaments an gemeinsam geteilten und allgemein anerkannten Werten in einer Demokratie. Die beiden ebenfalls aus Deutschland stammenden Politik- und Sozialwissenschaftler Rudolf Speth und Ansgar Klein (2000) helfen mir hier bei der Suche nach einer Antwort.

Kapitel 3.2.3 setzt sich zum Abschluss noch mit theoretischen Aspekten in Hinblick auf den Integrationsprozess auseinander. Hier wird in erster Linie auf die klassische Unterscheidung von System- und Sozialintegration nach David Lockwood (1964) bzw. auf die darauf aufbauenden Arbeiten des Soziologen Hartmut Esser (1999) zurückgegriffen. Der Fokus liegt hierbei

vor allem auf dem Prozess der sozialen Integration und der Frage nach der Erzeugung eines Loyalitäts- und Zugehörigkeitsgefühls bei MigrantInnen gegenüber der „neuen“ Gesellschaft.

Kapitel 4 orientiert sich dann schon etwas mehr an der Praxis, hier dreht sich nämlich alles um die österreichische Einbürgerungs- und Integrationspolitik. Das erste Unterkapitel ist jedoch nochmals der Theorie gewidmet, denn an dieser Stelle erfolgt ein kurzer Exkurs zum Konzept der (modernen) Staatsbürgerschaft und zwar in Anlehnung an die beiden Soziologen Hans-Peter Müller und Jürgen Mackert (2007) und den österreichischen Politikwissenschaftler Rainer Bauböck (2006). Nach einem sehr kurzen historischen Überblick zur Entwicklung des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes befasst sich Kapitel 4.2 anschließend mit dessen Inhalt. Hierbei werden Schritt für Schritt die rechtlichen Grundlagen abgearbeitet, um so einen guten, kompakten Überblick zur aktuellen Gesetzeslage zu liefern. Aufgrund dessen Komplexität ist eine lückenlose Darstellung des Staatsbürgerschaftsgesetzes an dieser Stelle leider nicht möglich, daher werden auch spezielle Regelungen und Ausnahmefälle nur zum Teil erwähnt. Den Bestimmungen zur Doppel- und Promistaatsbürgerschaft ist aufgrund ihres hohen Konfliktpotenzials hingegen noch ein eigenes kurzes Unterkapitel gewidmet.

Kapitel 4.3 behandelt den zweiten großen Themenbereich dieses Abschnittes, die österreichische Integrationspolitik, begrenzt auf die Zeitspanne von der Veröffentlichung des Nationalen Aktionsplans für Integration 2010 bis zu den jüngsten Ereignissen der letzten Zeit. Die hierfür verwendeten Quellen sind sehr unterschiedlicher Art. Ich beziehe mich unter anderem auf Artikel im Onlineportal der Tageszeitung „der Standard“, aber auch auf diverse Berichte von Seiten des BMEIA, des Expertenrats für Integration und verschiedene Informationswebsites diverser Ministerien und des ÖIF. Nach diesem Überblick zu den für die vorliegende Arbeit wichtigsten integrationspolitischen Maßnahmen der letzten Jahre und der generellen Ausrichtung der österreichischen Integrationspolitik dient Kapitel 4.4 dazu, auch den kritischen Stimmen Gehör zu verschaffen. In vier Unterkapiteln werden jeweils die am meisten kritisierten Bestimmungen und Maßnahme in den Bereichen Einbürgerungs- und Integrationspolitik diskutiert. Hierbei kommen nicht nur Personen aus wissenschaftlichen Kreisen, wie zum Beispiel die Verfassungs- und Verwaltungsrechtsexperten Rudolf Feik (2003) und Joachim Stern (2012), oder Politikwissenschaftler Gerd Valchars (2013), zu Wort. Herangezogen werden des Weiteren erneut diverse Zeitungsartikel und Berichte, aber auch eigene Einschätzungen fließen in dieses Kapitel mit ein.

In Kapitel 5 kommen wir dann zum „Kernstück“ dieser Arbeit – der Rot-Weiß-Rot-Fibel „Zusammenleben in Österreich. Werte, die uns verbinden.“. Im Rahmen der Ausführungen zur Methodik im vorherigen Kapitel wurden die diesbezügliche Vorgehensweise und der Aufbau bereits geschildert. Die hier gewonnenen Erkenntnisse dienen im darauffolgenden Kapitel 6 dann dazu, eine Brücke zu den Kapiteln 3 und 4 zu schlagen, um auf die übergeordnete Forschungsfrage dieser Arbeit eine Antwort zu finden. In zwei separaten Unterkapiteln wird zum einen das Verhältnis der RWR-Fibel zu Verfassungsrecht und Demokratie in Österreich thematisiert, zum anderen wird untersucht, ob die in ihr definierten Werte im Bereich Staatsbürgerschaft und Integration von Seiten der Politik auch „vorgelebt“ werden. Da ich hier basierend auf den bisherigen Ausführungen vor allem eigene Schlüsse ziehen werde, können lediglich zwei Werke, auf die zusätzlich noch zurückgegriffen wird, genannt werden: in Bezug auf das Gleichheitsprinzip bediene ich mich Teilen des höchst umfangreichen Werkes „Gleichheit vor dem Gesetz“ von Rechtswissenschaftlerin Magdalena Pöschl (2008). Bezüglich der realen Ausprägung des österreichischen Föderalismus dient mir Egon Steiners (2008) Dissertation bez. die in diesem Rahmen durchgeführte vergleichende Analyse zwischen Österreich, der Schweiz und Deutschland zur Argumentation. Für Kapitel 6.2 liefern die Politikwissenschaftler Sven Murmann (2000) und erneut Gerd Valchars (2006) zusätzliche wichtige Aspekte zu dem strittigen Thema rund um Staatsbürgerschaft und demokratische Partizipationsrechte.

In Kapitel 7 geht es nach all den kritischen Auseinandersetzungen dann darum, auch positives aufzuzeigen und zwar in Form möglicher Lösungsansätze und Denkanstöße für die Zukunft. In Bezug auf neue Staatsbürgerschaftsmodelle wird hier nochmals auf Rudolf Feik (2003) verwiesen, hinsichtlich der Verbesserungsvorschläge im Bereich Integrationspolitik liefert mir unter anderem eine Studie von Politikwissenschaftler Axel Schulte (2009) zusätzliche Inputs. Ansonsten basiert dieses Kapitel jedoch vorwiegend auf eigenen Einschätzungen. Im letzten Unterkapitel, welches meinem Lösungsvorschlag der „Politischen Bildung ohne Anpassungsdruck“ gewidmet ist, dienen mir aber in erster Linie noch Beiträge deutscher AutorInnen zum politischen Bildungsbereich als Anregungen, die in zwei Sammelbänden unter Herausgeberschaft der beiden Politikdidaktiker Gotthard Breit und Siegfried Schiele (2000 und 2004) zu finden sind. Kapitel 8 bildet dann bereits den Abschluss dieser Arbeit. Hier wird, bezugnehmend auf die der Arbeit zugrunde liegenden Forschungsfragen, ein letztes Resümee gezogen.

Soweit also zum Aufbau dieser Arbeit, in der nun, mit Kapitel 3 als Einstieg in die Thematik, theoretische Auseinandersetzungen zur Bedeutung von Werten in der Politik erfolgen.

3 Von Werten in der Welt der Politik

Werte und Politik, ein sehr breites und vielschichtiges Thema, das in diesem Kapitel in Bezug auf bestimmte Fragestellungen hin bearbeitet werden soll. Zuerst ist hierfür unerlässlich den zentralen Begriff dieser Arbeit – Werte – aus politikwissenschaftlicher Sicht zu definieren, dies geschieht vor allem in Anlehnung an Jürgen Habermas und seine Ausführungen zum Verhältnis von Recht und Moral. Denn ohne klar festzumachen, mit welchem Begriffsverständnis gearbeitet wird, kann nicht sinnvoll argumentiert und diskutiert werden. Danach liegt der Fokus darauf, den Wertebegriff in Bezug auf dessen Verhältnis zum Verfassungsrecht zu diskutieren und der Frage nach der Bedeutung eines gemeinsamen Wertekonsenses für eine Demokratie nachzugehen. Abschließend erfolgt noch eine theoretische Auseinandersetzung mit dem Prozess der Integration, wobei hier die soziale Integration in eine Gesellschaft im Vordergrund stehen wird. All diese theoretischen Auseinandersetzungen sind dann vor allem in Kapitel 6 für die Interpretation der Analyseergebnisse der Wertefibel von Bedeutung.

3.1 Werte vs. Normen und Moral vs. Recht

Werte, als „Vorstellungen von gesellschaftlich Wünschenswertem“¹³ grenzen sich ab von verpflichtenden *Normen*, deren Nichtbefolgung mit Sanktionen verbunden ist. Werte fungieren als „Steuerungsmechanismen für individuelle Einstellungen und Verhaltensdispositionen“, wobei Wertkonzeptionen durch deren Internalisierung zu „Wertorientierungen innerhalb des individuellen Überzeugungssystems“ werden.¹⁴ Diese Wertorientierungen sind aber nicht ein für alle Mal dauerhaft, sie können sich im Zuge von Veränderungen in der Gesellschaft umgestalten, oder gar verschwinden.¹⁵ Bei Jürgen Habermas (1998)¹⁶ findet sich eine Definition von Werten in Abgrenzung zu Normen die jener des deutschen Politikwissenschaftlerpaars Greiffenhagen (2000), auf die ich mich eben bezogen habe, sehr ähnlich ist:

¹³ Greiffenhagen/Greiffenhagen 2000:19.

¹⁴ Ebd.:19.

¹⁵ Vgl. ebd.:19.

¹⁶ Neben seinem Werk „Faktizität und Geltung“ (in der Auflage von 1998) wurde hier zur grundlegenden Auseinandersetzung ein Beitrag von Peter Niesen (2002) in dem von ihm mitherausgegebenen Sammelband „Zwischen Recht und Moral“ herangezogen. Niesen bezieht sich in diesem nicht nur auf Habermas, sondern auch auf Arbeiten von Ingeborg Maus und Immanuel Kant, die alle drei bis zu einem gewissen Grad dieselben Ansichten teilen. Ich möchte den Fokus jedoch nur auf den theoretischen Ausführungen von Habermas belassen.

„Gültige Normen verpflichten ihre Adressaten ausnahmslos und gleichermaßen zu einem Verhalten, das generalisierte Verhaltenserwartungen erfüllt, während Werte als intersubjektiv geteilte Präferenzen zu verstehen sind.“¹⁷

Normen zeichnen sich demnach dadurch aus, dass sie entweder gültig sind oder nicht, Werte jedoch sind lediglich ein Ausdruck davon, welche Attraktivität man bestimmten Gütern gegenüber empfindet. Normen weisen eine allgemeine Verbindlichkeit auf, während Werte um Vorrang konkurrieren. Diese Differenzen führen dazu, dass sich auch der Einfluss von Werten und Normen auf unser Handeln unterschiedlich gestaltet.¹⁸ „Im Lichte von Normen lässt sich entscheiden, was zu tun geboten ist, im Horizont von Werten, welches Verhalten sich empfiehlt.“ Handelt man nach gültigen Normen, sind jene Handlungen „richtig“ die in gleichem Maße gut für *alle* sind. Handelt man jedoch aufgrund einer die jeweilige Lebens-oder Kulturform prägenden „Wertekonstellation“ so ist „richtig“ was „auf lange Sicht gut ist *für uns*“.¹⁹

Davon ausgehend stellen zum Beispiel Grundrechte als *Normen* Regelungen dar, die im selben Ausmaß dem Interesse aller dienen, als *Werte* formen sie zusammen mit anderen Werten eine Ordnung symbolischen Charakters die sich als Ausdruck der Identität ebenso wie der Lebensform der Rechtsgemeinschaft darstellt.²⁰ Obwohl in das Recht auch teleologische Inhalte einwirken können, so ist für Habermas hier ein Punkt sehr wesentlich, der ebenso für die vorliegende Arbeit von großer Wichtigkeit ist:

„[D]as durch ein System der Rechte definierte Recht domestiziert gleichsam die Zielsetzung und Wertorientierungen des Gesetzgebers durch den strikten *Vorrang* normativer Gesichtspunkte. Wer die Verfassung in einer konkreten Wertordnung aufgehen lassen möchte, verkennt deren spezifisch rechtlichen Charakter; als Rechtsnormen sind nämlich die Grundrechte, wie moralische Regeln, nach dem Modell verpflichtender Handlungsnormen geformt – und nicht nach dem attraktiver Güter.“²¹

Normen können also in verschiedene Kategorien eingeteilt werden und demnach zum Beispiel gesellschaftlicher, moralischer, oder rechtlicher Natur sein. Rechtsnormen weisen hier eine spezifische Eigenart auf und zwar hinsichtlich der Sanktionierung normwidrigen Verhaltens.²²

¹⁷ Habermas 1998:311.

¹⁸ Vgl. ebd.:311.

¹⁹ Ebd.:312; Hervorhebungen i.O.

²⁰ Vgl. ebd.:312.

²¹ Ebd.:312; Hervorhebungen i.O.

²² Vgl. ebd.:664.

Diese Aufgabe hat der Staat inne, der dabei auf spezifische Befehls- und Zwangsmittel zurückgreift. Solche Verrechtlichungen von Verhaltenserwartungen passieren aber nur dann, „wenn sie für Bestand und Entwicklung der Gesellschaft wesentlich erscheinen und ohne organisierte Sanktion nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit befolgt würden“.²³

Für Habermas ist also eine Trennung von Moral und Recht vor allem dann sehr wichtig, wenn es darum geht legitimes Recht zu erzeugen, anzuwenden und durchzusetzen. Für ihn kann „allein eine theoretische Trennung von der Moral dem Recht moderner Demokratie gerecht werden“ und somit im Idealfall „ein geeigneteres normatives Selbstverständnis für die im Rechtssystem anfallenden Rollen und letztlich eine überlegene Legitimitätserwartung an die von diesen Rollen getragene Rechtspraxis“ erreicht werden.²⁴

Den seit langem geführten Diskussionen darüber, ob und wie moralische Argumente als Begründung dafür dienen können eine Rechtsnorm nicht zu befolgen, nähert sich Habermas nicht etwa dadurch, dass er Recht und Moral einander unmittelbar konfrontativ gegenüber stellt, sondern deren Vermittlung anhand eines Demokratieprinzips anstrebt.²⁵ Dabei ist es am Wesentlichsten „ins Zentrum der Rechtstheorien die souveränen, rechtsetzenden Bürger und die Prozesse ihrer Gesetzgebung zu rücken“. Demzufolge bedeute Demokratie „rechtsförmig ausgeübte politische Autonomie“. Im Verständnis seiner Demokratietheorie liegt die Zielsetzung darauf nachzuweisen, „wie in der Ausübung dieser Autonomie Legitimität aus Legalität, nicht Moralität erzeugt werden könne“.²⁶

Rechtliche und moralische Regeln treten dabei dann als zwei unterschiedliche, sich jedoch ergänzende Arten von „Handlungsnormen *nebeneinander*“²⁷. Demnach seien auch die Menschenrechte, trotz ihres moralischen Inhaltes, als juristische Rechte zu bezeichnen. In Anlehnung an Kant beschreibt Habermas den Rechtsbegriff als nicht in erster Linie auf einen freien Willen bezogen, es sei die „*Willkür* der Adressaten“ auf die er sich erstreckt, ebenso wie auf „das äußere Verhältnis einer Person gegen eine andere“ was ihn schlussendlich mit jenen Zwangsbefugnissen ausstattet, die ein jeder bei Übergriffen berechtigt ist auszuüben. Unter eben diesen drei Aspekten würde das Rechtsprinzip das Moralprinzip einschränken.²⁸

²³ Ebd.:664.

²⁴ Niesen 2002:16.

²⁵ Vgl. ebd.:17.

²⁶ Ebd.:17.

²⁷ Habermas 1998:135; Hervorhebungen i.O.

²⁸ Ebd.:136.

Diese Unterscheidung zwischen Moralität und Legalität ist von zentraler Wichtigkeit: Legalität erzeugt eine Handlungssphäre die frei von Moral ist, die BürgerInnen appellieren in ihr nicht an die Vernunft der anderen, sie stellen ihre „Handlungserwartungen“ koordiniert durch einen „wechselseitigen Zwang“ aufeinander ein.²⁹ Aufgrund dieser „funktionalen Überlegenheit“ des Rechts, sprich dessen Berechenbarkeit und Konformität, und dem geringeren normativen Gehalt seines „Verpflichtungscharakter[s]“ scheint das Recht und nicht die Moral geeigneter dafür zu sein, Menschen in ein politisches Gemeinwesen zu integrieren.³⁰

„[D]ie rechtliche – im Gegensatz zu einer moralischen – Integration der Gesellschaft, im Zeichen von Individualisierung, Desolidarisierung und weltanschaulichem Pluralismus einerseits, angesichts gesellschaftlicher Komplexität und systemischer Koordinationsbedürfnisse andererseits [ist] diejenige, auf die Bürger politisch verpflichtet werden dürfen.“³¹

Ein interessanterer Punkt auf den ich in Kapitel 6 nochmals zu sprechen kommen werde. An dieser Stelle ist nun aber noch ein weiterer Aspekt von Bedeutung, denn laut Habermas erlangt eine Rechtsordnung erst dann Legitimität, wenn sie nicht im Widerspruch zu moralischen Grundsätzen steht.³² Diese Forderung rückt nun ein interessantes Problem ins Licht und zwar jenes der Herstellung von Legitimität ohne Moralität. Wenn sich der Legitimitätsbegriff nun aber ableitet aus der „Idee demokratischer Autonomie“, dann besteht hier die Gefahr, die Moral gegenüber dem Recht auf eine höhere Stufe zu stellen.³³ So muss die „autonome Moral“ mit dem „auf Begründung angewiesene[n] positive[n] Recht“ in einem „*Ergänzungsverhältnis*“ stehen.³⁴

Es ist ein grundsätzliches Problem der „theoretischen Kontamination des Rechts durch Moral“, das die Moral zu einer Gefahr für die demokratischen ebenso wie rechtsstaatlichen Praktiken macht, da sie eine „mit demokratischer Autonomie konkurrierende[n] Legitimitätsquelle“ darstellt.³⁵ Das sehr komplexe Vorhaben, das sich also in dieser Trennungsthese findet, ist es, jene moralische Konkurrenz, die der Demokratie schädlich ist, zwar abzuwehren, dabei aber gleichzeitig nicht die moralische Verträglichkeit der Gesetzgebung in einer Demokratie in Gefahr zu bringen.³⁶

²⁹ Ebd.:20.

³⁰ Ebd.:21.

³¹ Ebd.:21.

³² Vgl. Habermas 1998:137.

³³ Niesen 2002:26.

³⁴ Habermas 1998:137; Hervorhebung i.O.

³⁵ Niesen 2002:26.

³⁶ Vgl. ebd.:26.

Aus diesem Grund dürfen, wie bereits erwähnt, Grundrechte nicht als reines Abbild moralischer Rechte verstanden werden.³⁷ Für moralische Fragen gilt grundsätzlich folgendes:

„Bei ethisch-politischen Fragestellungen bildet die Lebensform «je unseres» politischen Gemeinwesens das Bezugssystem für die Begründung von Regelungen, die als Ausdruck eines bewußten [sic!] kollektiven Selbstverständnisses gelten. Die ausschlaggebenden Gründe müssen im Prinzip von allen Angehörigen, die «unsere» Traditionen und starken Wertungen teilen, akzeptiert werden können. Interessensgegensätze bedürfen eines rationalen Ausgleichs zwischen konkurrierenden Werteinstellungen und Interessenlagen. Dabei bildet die Gesamtheit der unmittelbar beteiligten sozialen oder subkulturellen Gruppen das Bezugssystem für die Aushandlung von Kompromissen.“³⁸

Hierauf werde ich im nächsten Unterkapitel ebenfalls nochmal zu sprechen kommen. Fassen wir aber an dieser Stelle nun noch einmal zusammen: Normen zeichnen sich also in erster Linie durch ihren Verbindlichkeitscharakter aus, sie geben vor, wie man handeln *muss*, Werte hingegen, wie gehandelt werden *sollte*. Werte drücken aus was bevorzugt, was wünschenswert ist, sie steuern die *individuelle* Einstellung und das Verhalten, sind nicht ein für alle Mal in Stein gemeißelt und dienen lediglich einer Handlungsorientierung.

Geht es zum Beispiel um die Grund- oder Menschenrechte so müssen diese auch als Rechtsnormen anerkannt werden, sie sind schließlich verpflichtenden Charakters, auch wenn sie einen gewissen moralischen Bezug aufweisen. Es besteht also ein direkter Zusammenhang zwischen Moral und Recht im Sinne von Habermas' Diskurstheorie, beide dürfen sich aber nicht hierarchisch voneinander abgrenzen, sondern müssen in Ergänzung zueinander stehen und genau dies ist kein leichtes Unterfangen wenn es darum geht, im demokratischen Gesetzgebungsprozess Legitimität herzustellen ohne dabei zwischen Moralität und Legalität eine Art Konkurrenz zu erzeugen.

Auf diese Punkte wird in Kapitel 3.2.1 nochmals näher eingegangen, denn in den folgenden Kapiteln rückt nun das Spannungsverhältnis zwischen Werten auf der einen und Verfassungsrecht, Demokratie und Integration auf der anderen Seite in den Vordergrund.

³⁷ Vgl. Habermas 1998:137-138.

³⁸ Ebd.:139.

3.2 Zum Verhältnis von Werten zu Verfassung und Demokratie und dem Prozess der Integration

Wertvorstellungen und Politik und Recht verbindet also eine komplexe, teils konflikthafte und in wissenschaftlichen Kreisen bereits vielfach thematisierte Beziehung zueinander. Es stellt sich hier nicht nur die Frage, inwiefern Wertvorstellungen in diese Bereiche Eingang finden sollen, können und „dürfen“, sondern auch bis zu welchem Grad Politikgestaltung entlang dieser Vorstellungen passiert bzw. passieren soll.

Der nächste Abschnitt widmet sich, bezugnehmend auf diese Fragen, konkret dem Verhältnis von Verfassungsrecht und Werten und zwar aus rechtswissenschaftlicher und staatsrechtlicher Sicht. Im Anschluss daran erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Wertvorstellungen innerhalb einer Demokratie bevor schlussendlich der Integrationsprozess in eine Gesellschaft „theoretisch“ unter die Lupe genommen wird.

3.2.1 Die Verfassung als „Wertesystem“?

Der Verfasser der RWR-Fibel, Christoph Stadler, ging bei der Konzeption der Wertefibel so vor, dass er die einzelnen Werte aus den sechs Grundprinzipien der österreichischen Verfassung ableitete – ein „heikles Gebiet“ wie er selbst zugab.³⁹ Dies lässt mich zu folgender Frage kommen: Wie sieht das konkrete Verhältnis von Verfassungsrecht und Moral- und Wertvorstellungen aus? Um dieser Frage nachgehen zu können muss an dieser Stelle eine kurze Auseinandersetzung mit dem österreichischen Verfassungsrecht erfolgen.

Dem Verfassungsrecht kommt die Aufgabe zu „grundlegende Regeln für das Zusammenleben in Staat und Gesellschaft“⁴⁰ aufzustellen. Zu diesem Zweck beinhalten Verfassungen im Normalfall Bestimmungen zur Staatsform und -struktur, den staatlichen Organen, den staatlichen Funktionen und den grundlegenden Rechten und Pflichten der Individuen oder bestimmten Gruppen. Gegebenenfalls, so auch in der österreichischen Verfassung, finden sich darüber hinaus noch programmatische Staatsziele.⁴¹

³⁹ Siehe hierzu den Artikel im Onlineportal des Standard: „Kurz präsentiert Wertekatalog für Zuwanderer“ vom 24.04.2013.

⁴⁰ Ucakar/Gschiegl 2010:54.

⁴¹ Vgl. ebd.:54.

Will eine Verfassung als Rechtsbegriff definiert werden, so kann hier die Unterscheidung zwischen einer *formellen* und einer *materiellen* Sicht auf diese getroffen werden. Erstere bezieht sich auf das Verständnis von Verfassung als „Gesamtheit jener generellen Normen des Staates [...], die vom Gesetzgeber als Verfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen mit den dafür erforderlichen Modalitäten [...] geschaffen und als solche bezeichnet wurden“⁴². Das bedeutet, das Verfassungsrecht umfasst mehr als nur das Bundesverfassungsgesetz selbst, so zum Beispiel zahlreiche Bundesverfassungsgesetze, in einfachen Gesetzen zu findende Verfassungsbestimmungen, oder in Verfassungsrang stehende Staatsvertragsbestimmungen.⁴³

Was genau als Verfassungsgesetz zu Beschluss kommt, darüber gibt es formal in Österreich keine inhaltlichen Vorgaben, weshalb auch noch die materielle Sichtweise im Rahmen einer politikwissenschaftlichen Auseinandersetzung miteinzubeziehen ist. Dieser materielle Sinn lässt sich nicht so einfach definieren, umfasst aber grundsätzlich „jene Teile einer Rechtsordnung [...] die man im Verfassungsrang erwartet“⁴⁴, sprich die bereits erwähnten, normalerweise in einer Verfassung enthaltenen Bestimmungen. Bezugnehmend auf Felix Ermacora (1970) fallen darunter auch jene „Normen“ die nicht nur grundlegende, für die innere und äußere Stellung des Staates ausschlaggebende, politische Entscheidungen betreffen und die Ausübung staatlicher Gewalt regeln, sondern auch bestimmen, wie das Verhältnis zwischen der Staatsgewalt und den Menschen, die sich in diesem befinden, ebenso wie zwischen dem Staat und nichtstaatlichen Gemeinschaften strukturiert ist.⁴⁵

Die österreichische Rechtsordnung lässt sich in einem sogenannten Stufenbau abbilden in der der Verfassung, trotz deren Unterstellung unter das EU-Gemeinschaftsrecht, „der Status der obersten Norm“ zukommt. Aus dem österreichischen Verfassungsrecht selbst lassen sich bestimmte „grundlegende Prinzipien“ ableiten.⁴⁶ Diese Grundsätze, die so fundamental sind, dass sie „nicht geändert werden können, ohne aus der Verfassung etwas anderes, etwas Neues zu machen, sind in der Verfassung nirgends aufgezählt, sondern müssen [...] durch Lehre und Judikatur entwickelt werden“⁴⁷.

⁴² Ebd.:55.

⁴³ Vgl. ebd.:55.

⁴⁴ Ebd.:56.

⁴⁵ Vgl. ebd.:57.

⁴⁶ Ebd.:58.

⁴⁷ Ebd.:60.

Die Prinzipien, die als unbestritten angesehen werden können, wären das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip und das Prinzip der Gewaltenteilung. In Hinblick auf die Trennung von Gesellschaft und Staat, durch die sich der Staat selbst einschränkt, ist zusätzlich noch die Rede von einem liberalen Prinzip.⁴⁸

Da wir später im Laufe von Kapitel 5 erneut auf diese Prinzipien stoßen werden und zwar auf deren Definitionen im Rahmen der RWR-Fibel, ist nun interessant sich in einem kurzen und kompakten Überblick das grundlegende rechtswissenschaftliche Verständnis dieser Prinzipien in Österreich anzusehen.

Art. I B-VG

„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“

Demokratisches Prinzip: Verankert in Artikel I der österreichischen Verfassung, drückt dieses Prinzip vor allem die Volkssouveränität aus. Dies bedeutet für die Politik, „dass der politische Entscheidungsprozess, das Zustandekommen allgemein verbindlicher Normen, grundsätzlich auf das Volk zurückführbar sein muss“⁴⁹. Dieses wird in erster Linie vom Nationalrat, den es im Rahmen von allgemeinen, gleichen, persönlichen und geheimen Wahlen wählt, repräsentiert. Zusätzlich bestehen verfassungsrechtlich aber auch einige direktdemokratische Mechanismen, wie zum Beispiel die drei klassischen Instrumentarien Volksbegehren, Volksbefragung und Volksabstimmung.⁵⁰

Republikanisches Prinzip: Entstehungsgeschichtlich gesehen baut dieses Prinzip vor allem auf der ablehnenden Haltung gegenüber der Monarchie auf. Sieht man sich die positive Seite des Begriffes an, so besagt diese, dass der Staat als „öffentliche Sache“ eine Sache der Volkes ist, an dessen Spitze ein von ihm gewähltes Organ steht, dessen Amtsdauer begrenzt ist. Dies stellt eine direkte Verbindung zum Prinzip der Demokratie her, denn nicht der Verfall der Monarchie hat aus Österreich eine Republik gemacht, sondern das Volk. So verstanden wäre auch ein Engagement der Zivilgesellschaft im Sinne einer republikanischen Tradition zu betrachten.⁵¹

⁴⁸ Vgl. ebd.:60.

⁴⁹ Ebd.:61.

⁵⁰ Vgl. ebd.:61.

⁵¹ Vgl. ebd.:62.

Bundesstaatliches Prinzip: Österreich ist, verfassungsrechtlich verankert in Art. 2 B-VG, aufgeteilt in neun Bundesländer, sprich die Funktionen des Staates teilen sich auf einerseits den Bund, der den gesamten Staat repräsentiert, und andererseits die einzelnen Länder als quasi Teilstaaten auf. In der Realität lässt sich aber darauf schließen, dass die tatsächliche Umsetzung dieses Prinzips, vor allem in Hinblick auf die Aufteilung der Kompetenzen und die Stellung der Länderkammer im Parlament, etwas schwach ausfällt.⁵²

Rechtsstaatliches Prinzip: Handlungen auf der Ebene der Verwaltung dürfen nur auf einer gesetzlichen Grundlage ausgeführt werden, so Art. 18 Abs. I B-VG. Dies ist der formale Aspekt des Rechtsstaatsprinzips, neben den noch ein materieller tritt: so lassen sich auf Basis geltender Grundrechte noch weitere Vorstellungen davon finden, was einen Rechtsstaat ausmacht, wie zum Beispiel Friede, Freiheit, Gerechtigkeit und Ordnung, oder Humanität. Durch den EU-Beitritt hat sich das rechtsstaatliche System in Österreich jedoch verändert bzw. wurde es durch ein „gemeinschaftsrechtliches Legalitätsprinzip“ ersetzt.⁵³

Gewaltentrennendes Prinzip: Legislative, Judikative, Exekutive, so lauten die drei organisatorisch voneinander getrennten „Gewalten“. Diese Trennung ist zwar nicht lückenlos, denn in manchen Bereichen gibt es in der Realität Überschneidungen, dennoch dient dieses Prinzip dem Grunde nach dazu, das Individuum vor staatlichen Übergriffen und willkürlichen Handlungen zu schützen.⁵⁴

Freiheit / liberales Prinzip: Im 20. Jahrhundert führte die Auffassung von Freiheit als einem nicht einschränkbar Menschenrecht zu deren Verankerung in der Menschenrechtserklärung, dem Völkerrecht und auch in zahlreichen Verfassungen. Das Verständnis von Freiheit aus politischer Sicht hat seine Wurzeln bereits in der polis und durchwanderte im Laufe der Jahrhunderte einige Veränderungen. So entwickelte sich aus dem antiken ein bürgerliches Freiheitsverständnis, bei dem der Fokus nunmehr auf der Begrenzung von Staats- bzw. Herrschaftseingriffen in den Privatbereich und die Meinungs-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit gelegt wurde. Daraus entsprang im 18. Jahrhundert die Idee des liberalen Rechtsstaats nach der „ein Eingriff in die bürgerlichen Freiheiten allein auf der Grundlage und nach den Regeln eines allg. Gesetzes legitim sei“.⁵⁵

⁵² Vgl. ebd.:63.

⁵³ Vgl. ebd.:63.

⁵⁴ Vgl. ebd.:64.

⁵⁵ Lexikoneintrag „Freiheit“ von Michael Th. Greven, in Nohlen/Schultze 2010a:278; Vgl. ebd.:277-278.

Hier kommt nun auch der Begriff der Grundrechte ins Spiel. Diese sind durch (un)geschriebene Verfassungen legitimierte und garantierte menschenrechtliche „Individualrechte“⁵⁶. Je nachdem, an wen diese Rechte adressiert sind, kann unterschieden werden zwischen verfassungsrechtlich verankerten Grundrechten in Form von Bürgerrechten, die sich nur an die jeweiligen StaatsbürgerInnen richten, und Grundrechten, die sich als Menschenrechte auf alle Menschen die sich im staatlichen Machtbereich aufhalten, egal ob als StaatsbürgerIn oder nicht, beziehen, aber demnach meist keine politischen Rechte umfassen.⁵⁷

In der österreichischen Verfassung selbst ist, im Gegensatz zu unserem Nachbarn der Bundesrepublik Deutschland, kein eigener Grundrechtekatalog verankert, sie verfügt jedoch über einige, den Grundrechten ähnelnde Bestimmungen. Die deutsche Verfassung wird mit einem solchen Grundrechtekatalog eingeleitet, Art. I lautet demnach:

„I. Die Grundrechte

Art 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“⁵⁸

Der Grund warum sich in der österreichischen Verfassung kein eigener Grundrechtekatalog findet ist schlichtweg, weil sich die Parteien damals im Jahre 1920 auf keinen solchen einigen konnten.⁵⁹ Auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofes (VfGh) findet sich folgende Definition des Begriffes Grundrecht: dieses ist ein „verfassungsrechtlich gewährleistetes [...] subjektiv-öffentliches Recht“ welches dem Individuum durch eine sich im Verfassungsrang befindliche Rechtsvorschrift gewährt wird. Durchgesetzt werden können diese Rechte vor dem VfGh, vor allem im Rahmen einer „Beschwerde gemäß Art. 144 bzw. 144a B-VG oder durch einen Antrag auf Verordnungs- oder Gesetzesprüfung(Art. 139 und 140 B-VG).“ Unter gewissen Bedingungen bzw. bei Verfahren, die dem Unionsrecht unterstellt sind, stellen seit 2012 auch Rechte der EU-Grundrechte-Charta „als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte Prüfungsmaßstab in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof“ dar.⁶⁰

⁵⁶ Lexikoneintrag „Menschenrechte/Grundrechte/Bürgerrechte“ von Günter Rieger, in: Nohlen/Schultze 2010a:592.

⁵⁷ Vgl. ebd.:592.

⁵⁸ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 24.05.1949.

⁵⁹ Ucakar/Gschiegl 2010:72.

⁶⁰ Siehe auf der Homepage des VfGh: „Katalog verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte“, online unter: <https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/recht/grundrechte.html> [abgerufen am: 26.08.2015].

Eine gesetzliche Verankerung der Grundrechte findet sich unter anderem in den Grundrechtsbestimmungen des Staatsgrundgesetzes (StGG) 1867⁶¹ zu den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten ebenso wie durch in internationalem bzw. EU-Recht verankerten Grund- und Menschenrechten (zB.: die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)), die auch in Österreich verpflichtend anzuerkennen sind.⁶²

Im StGG 1867 sind also einige der Bürgerrechte verankert, die allen StaatsbürgerInnen zu gewähren sind⁶³, ebenso wie im B-VG selbst, zum Beispiel das Recht auf die Gleichheit aller StaatsbürgerInnen vor dem Gesetz (Art. 7, ebenso Art. 2 StGG), oder das freie Wahlrecht (Art. 26, 60, 95 und 117). Grundrechte, die in Österreich als Menschenrechte gelten, sind in erster Linie, wie bereits erwähnt, im internationalen bzw. EU-Recht zu finden (zB.: EMRK inkl. deren Zusatzprotokolle), ebenso wie im StGG und in diversen Bundesverfassungsgesetzen bzw. einfachen Gesetzen die Verfassungsbestimmungen enthalten.⁶⁴ So heißt es zum Beispiel im 684. Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit:

„Artikel 1 (1) Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit).“

Es wird hier also ersichtlich, dass das österreichische Verfassungsrecht ein doch relativ unübersichtliches und komplexes Konstrukt ist, nicht zuletzt durch die zahlreichen Novellen, separate Bundesverfassungsgesetze und das auf die österreichische Rechtsordnung einwirkende EU-Recht. Konfliktreich war und ist auch die formale Verankerung von Grundrechten im Verfassungstext als eigenständiger Grundrechtekatalog.⁶⁵ Die erwähnten Grundprinzipien stellen aber – und das steht außer Streit – den wesentlichen Kern der Verfassung dar und genau diese sind für die vorliegende Arbeit auch in erster Linie von Bedeutung. Wenden wir uns nun also der Ausgangsfrage zu, einem Thema das ebenso ein großes Konfliktpotential beinhaltet: die Beziehung zwischen Werten und Verfassungsrecht.

⁶¹ StGG vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142/1867.

⁶² Vgl.: Ucakar/Gschiegl 2010:72.

⁶³ Für eine Auflistung der wesentlichsten Grundrechte (Staatsbürgerrechte und Menschenrechte) siehe ebd.:73-74 oder die Homepage des VfGH unter dem bereits zitierten Link.

⁶⁴ Vgl. ebd.:73-74.

⁶⁵ Stichwort Österreich-Konvent; siehe hierzu Ucakar/Gschiegl 2010:75-78.

Eine Verfassung als „Wertesystem“ auszulegen wurde bereits von dem deutschen Staatsrechtler Ernst Forsthoff (1976)⁶⁶ kritisiert. Eine rechtsstaatliche Verfassung, so Forsthoff, habe „eine größere Chance als jede andere, ideologische Verschiebungen nicht nur zu überstehen, sondern sie in ihren Auswirkungen so zu begrenzen, daß[sic!] die Notwendigkeit der Staatlichkeit gewahrt bleibt“⁶⁷. Dies sei aufgrund ihrer, wie er es nennt, „Technizität“ möglich, denn mit der Verwirklichung verfassungsrechtlicher Institutionen werden „die Effekte der Mäßigung der Staatsgewalt und der Freiheitssicherung zuverlässig eintreten, ohne daß[sic!] bestimmte Verhaltenserwartungen ideeller oder sonstiger Art erfüllt sein müssen[sic!]“⁶⁸. Würden die verfassungsrechtlichen Normen als eine Art wert- oder naturrechtliches System interpretiert werden, dann würde dies „eine Entwertung des Wortlautes und der begrifflichen Struktur der Verfassung“⁶⁹ selbst mit sich bringen.

Einer der für ihn wesentlichsten Aspekte, die es im Rahmen der Verfassungsauslegung zu berücksichtigen gilt, ist, die Verfassung als politisches Gesetz zu erkennen und auch demnach auszulegen.⁷⁰ Geschieht dies nicht und werde sie zu einem „Repositorium der gängigen Werte“, hat sich eine Verfassung in diesem Sinne „für alles, in Wahrheit aber für nichts entschieden – und ist damit um ihre politische und juristische Funktion gebracht“.⁷¹

Für Rechtswissenschaftler Albrecht Dehnhard (1996) kann die Auslegung des Verfassungsrechts nicht nur ein rein logischer Prozess sein, sondern es müssen in diesem Zusammenhang ebenso Fragen soziologischer, politischer und auch philosophischer Art behandelt werden.⁷² In Anlehnung an das staatsrechtliche Verständnis Hermann Hellers⁷³ können Verfassungsstrukturen nicht getrennt werden von den sie aktualisierenden Menschen, da sie ihre Existenz in den menschlichen Handlungen begründen. „Verfassungsrecht wird nur in Verbindung mit anderen gesellschaftlichen Bedingungen wirksam.“⁷⁴ Diese umfassen nicht nur Machtverhältnisse sondern und vor allem auch politisch-kulturelle Bedingungen. Darüber hinaus regeln aber auch „normative Momente“, die nicht dem positiven Recht zuzurechnen sind, staatliches Handeln - diese wären „Regeln der Konvention, der Gewohnheit und der Moral“.⁷⁵

⁶⁶ Anzumerken ist hier jedoch, dass bei seinen Ausführungen die damaligen Umstände eine große Rolle spielten, sprich die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges bzw. die Zeit des Nationalsozialismus und die Situation im Nachkriegsdeutschland.

⁶⁷ Forsthoff 1976:160.

⁶⁸ Ebd.:160.

⁶⁹ Ebd.:160.

⁷⁰ Vgl. ebd.:165, 171.

⁷¹ Ebd.:172.

⁷² Vgl. Dehnhard 1996:175.

⁷³ Dehnhard bezieht sich in seinem Buch auf folgende Ausgabe: Heller, Hermann (1992): Gesammelte Schriften, in Verbindung mit M. Drath/ O. Stammer/ G. Niemayer/ F. Borinski, hrsg. von Ch. Müller, Bd. 1-3, 2. Auflage, Tübingen.

⁷⁴ Dehnhard 1996:177.

⁷⁵ Ebd.:178.

Das Verfassungsrecht selbst sieht er dadurch in seiner Wirkungskraft begrenzt, daher sind auch jene Bestrebungen, die das staatliche Handeln durch die Aufstellung von bestimmten Staatszielbestimmungen in verfassungsrechtlicher Weise festlegen, als skeptisch zu bewerten. Die Verfassung soll zwar zu erkennen geben, dass es eine Bindung der staatlichen Macht an „ethisch zu verantwortende Ziele“ geben soll, wie zum Beispiel die verpflichtende Achtung der Menschenwürde, aber um welche Ziele es sich im einzelnen handelt bzw. welche politisch durchgesetzt werden sollen, das liegt nicht im Aufgabenbereich der Formalisierung des Verfassungsrechtes. Würde der Verfassungstext mit solchen Zielvorstellungen oder, wie Heller es nennt, „ethischen Rechtsgrundsätzen“ überladen werden, dann würde das ablenken von jenen „Verfassungsproblemen, die durch positives Recht gelöst werden könnten und sollten“.⁷⁶

Wird nun also Moral in das Recht inkorporiert, hat dies, so Heller, zwei Konsequenzen: eine Verrechtlichung moralischer Probleme und eine Moralisierung des positiven Rechts. Ersteres birgt die Gefahr der Verkennung der Unabhängigkeit der Moral von rechtlichen Ordnungen:

„Der das positive Recht setzende Staat muß[sic!] die in einer Gesellschaft geltenden moralischen Orientierungen voraussetzen. Moralisches Verhalten entsteht nicht dadurch, daß[sic!] der Staat «wertentscheidende Grundsatznormen» formuliert oder gar eine Wertordnung «statuiert». Der Verfassungsgeber, der Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Verwaltung können ethische Rechtsgrundsätze anerkennen und dadurch die Aufmerksamkeit für sie, vielleicht auch ihre Befolgung verstärken. Sie können sie aber nicht begründen.“⁷⁷

Stimmt man im Sinne Hellers dem Vorhandensein einer Ebene des menschlichen Verhaltens, die sich abseits von jeglichen gesellschaftlichen Zwängen und Rollen befindet und eine wesentliche Rolle in der Entstehung von moralischen Normen spielt, zu, dann wird deutlich, dass der Einbettung von Moral in positives Recht Grenzen gesetzt sind. „Der Verfassungstext kann auf die Subjektstellung des Menschen verweisen, die Verfassungsrechtsprechung sie anerkennen, beide sind aber nicht in der Lage sie zu konstituieren.“⁷⁸ So wie sich auch die Gesellschaft notwendigerweise durch auf sie einwirkende Impulse immer wieder verändert, so können sich auch die von der Mehrheit dieser Gesellschaft anerkannten moralischen Grundsätze langsam oder plötzlich umformen, oder auch von anderen ersetzt werden. Die staatliche Rechtsetzung spiele in diesen Prozessen aber weitgehend keine Rolle.⁷⁹

⁷⁶ Ebd.:178.

⁷⁷ Ebd.:180.

⁷⁸ Ebd.:180.

⁷⁹ Vgl. ebd.:180.

Was den zweiten Punkt, also die Moralisierung positiven Rechts, betrifft, so ist die Trennung von Recht und Moral auch in Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Berechenbarkeit, Formalität und der daraus entstehenden vertrauensbildenden Wirkung des Rechts von Wichtigkeit. Zum einen übt das positive Recht eine „freiheitverbürgende Funktion“⁸⁰ aus, da die staatliche (Durch-)Setzung positiven Rechts in gewisser Weise das Verhalten auch gänzlich fremder Personen vorhersehbar macht. Das schafft die Möglichkeit einer breit angelegten Mobilität und individuellen Freiheit.

Der formale Charakter verleiht dem positiven Recht darüber hinaus eine „machtbildende Funktion“⁸¹ insofern hier politischer Wille in stabile Strukturen umgewandelt wird. Beide dieser Funktionen verlieren im selben Ausmaß an Bedeutung, indem positivem Recht moralische Kriterien unmittelbar als Grundlage ihrer Geltung gesetzt werden. Und auch hier kommen wir an dieser Stelle wieder zu der bereits aufgestellten Unterscheidung von Moral und Recht entlang von drei Hauptpunkten: dem jeweiligen Geltungsgrund, dem Bestimmtheitsgrad, ebenso wie der Verbindlichkeit und der Sanktionierbarkeit.⁸²

So müssen beide, ganz im Sinne von Habermas, zwar voneinander abgegrenzt aber nicht als gegensätzliche Paare dargestellt werden, schließlich wird das positive Recht in der Regel nur dann auch befolgt, wenn es im Wesentlichen nicht gegen die Wertorientierung derjenigen verstößt, an die es adressiert ist. Im Rechtssetzungsprozess kann darüber entschieden werden, „welche der Verhaltensmuster, die nach den ethischen Rechtsgrundsätzen möglich wären, von Staats und von Rechts wegen als verbindlich gelten sollen“⁸³. Diese Rechtsgrundsätze können somit durch deren positive Bewertung verstärkt werden, aber dadurch wird nicht ihr außerrechtlicher, sprich moralischer, Geltungsgrund ersetzt. Will man sich in der Rechtspraxis moralisch orientieren, so kann dies nicht aufgrund einer einmalig erfolgten Setzung durch den Verfassungsgeber erfolgen, dies findet statt in einem „ständigen Prozeß [sic!] zentraler und dezentraler Rechtserzeugung“ der dabei einen „Raum für die Anwendung moralischer Erwägungen“ lässt.⁸⁴

⁸⁰ Ebd.:181.

⁸¹ Ebd.:181.

⁸² Vgl. ebd.:182.

⁸³ Ebd.:182.

⁸⁴ Ebd.:183.

Diesen in den letzten beiden Kapiteln gegebenen Überblick zu dem sehr komplexen und umfangreichen Verhältnis von (Verfassungs-)Recht auf der einen und Moral- und Wertvorstellungen auf der anderen Seite könnte man gewiss noch viel weiter führen. Doch für die vorliegende Arbeit ist es ausreichend, die ganz grundsätzliche Beziehung zwischen Recht und Moral zu skizzieren. In einem nächsten Schritt wende ich mich nun konkret der Frage nach der Bedeutung von gemeinsamen Werten in einem demokratischen Staat zu.

3.2.2 Demokratie und Werte

„Der demokratische Staat ist weltanschaulich neutral und ermöglicht es jedem, seine eigenen Wertvorstellungen zu leben. Für pluralistische Gesellschaften ist es kennzeichnend, dass über bestimmte Grundfragen der Lebensführung kein Konsens erzielt werden kann. Den verschiedenen Lebensweisen und Glaubensüberzeugungen liegen oftmals Werte zu Grunde, die unvereinbar sind. [...] Gerade weil über die unterschiedlichen Auffassungen des guten Lebens kein Konsens erzielt werden kann, bergen Wertfragen auch eine Sprengkraft in sich. Deshalb ist es für Demokratien vor allem notwendig, dass sich die Bürger gemeinsam auf Verfahren verständigen können, die Konflikte lösen ohne Wertfragen thematisieren zu müssen. Dies setzt auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger kognitive und prozedurale Kompetenzen, Wissen und politische Urteilskraft voraus.“⁸⁵

Rudolf Speth und Ansgar Klein (2000) vertreten in ihrem Beitrag zu demokratischen Grundwerten in einer pluralistischen Gesellschaft eine Auffassung, nach der sie bezweifeln, Demokratien würden „vor allem ein ethisches Fundament“ brauchen und plädieren für „einen sparsamen Umgang mit Wertekatalogen“.⁸⁶ Diese Skepsis richtet sich vor allem gegen diverse Wertappelle und eine werthafte Auslegung der Verfassung, denn eine Demokratie brauche keinen „für alle verbindlichen, alle Fragen des guten Lebens umfassenden Wertehorizont“.⁸⁷ Da eine Demokratie aber ein formales Konfliktregulierungssystem darstellt, braucht es gewisse Werthaltungen, die ihr förderlich sind.

Obwohl die Autoren der Meinung sind, dass vordergründig der institutionelle Aufbau und Willensbildungs- und Konfliktregulierungsprozesse den Demokratisierungsprozess kennzeichnen, so ist für sie ebenso klar, dass auch die Einbettung in eine „politische Kultur“ ein

⁸⁵ Speth/Klein 2000:30.

⁸⁶ Ebd.:30.

⁸⁷ Ebd.:30.

Überlebensfaktor für Demokratien ist, da diese den BürgerInnen als demokratische Orientierungshilfe für ihr Handeln und als Träger der demokratischen Institutionen ebenso wie der Konfliktregulierungsverfahren dient.⁸⁸ Demokratische Verfahren und Regeln sind demnach auf die „affektive Verankerung und handlungsmotivierende Kraft auf Seiten der Bürgerschaft“⁸⁹ angewiesen. Und genau hier kommen nun die Grundwerte ins Spiel:

„Demokratien brauchen die Orientierung der Bürgerinnen und Bürger wie auch der politischen Akteure [...] an den die Demokratie tragenden Grundwerten. Diese Orientierung gilt als Stabilitätskriterium für die Demokratie. Die Rede von moralischen Maßstäben setzt voraus, dass es Grundwerte gibt, über die ein Konsens in einem politischen Gemeinwesen erzielt werden kann.“⁹⁰

Für Speth und Klein sind es „[l]iberalen Freiheitsrechte, politische Beteiligungsrechte und soziale Rechte“⁹¹ die in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat wesentlich für unsere Auffassung des Status der BürgerInnen und der Bürgerschaft an sich sind. Diese Bürgerrechte wie auch –pflichten definieren sie aber nicht als „ethische“ sondern als „politische Tugenden“⁹². Bürgerrechte, eine politische Kultur und institutionelle Strukturen sind für sie die Eckpunkte des magischen demokratischen Dreiecks. Die bereits erwähnten Grundwerte einer Demokratie sind ebenso wie die bürgerlichen Kompetenzen und Qualifikationen die Bestandteile der politischen Kultur, während die Bürgerrechte, normativ-demokratiethoretisch gesehen, gemeinsam mit Anforderungen der gegenseitigen Toleranz innerhalb eines heterogenen politischen Gemeinwesens für die Stabilität der Demokratie den rechtlichen Bezugspunkt bilden.⁹³ In modernen westlichen Gesellschaften kann dabei die politische Kultur aber nicht als eine Art „sittliche Lebensordnung“ oder „Ethos, das eine bestimmte Lebensführung vorschreibt“ angesehen werden, ebenso muss es reichen, sich auf einen minimalen Bestand an Grundwerten zu beschränken. Diese dürfen aber nicht die Normierung der kompletten Lebensführung an sich beabsichtigen, sie können lediglich als „Grundkonsens [...] in dem die unterschiedlichsten Wertorientierungen übereinstimmen“ angesehen werden, der als „Nährboden [...], auf dem die demokratischen Tugenden der Bürger wachsen können“ dienen soll.⁹⁴

⁸⁸ Vgl. ebd.:30-31.

⁸⁹ Ebd.:31.

⁹⁰ Ebd.:31.

⁹¹ Ebd.:31.

⁹² Ebd.:32.

⁹³ Vgl. ebd.:32.

⁹⁴ Ebd.:32-33.

Demnach ist eine demokratische Ordnung angewiesen auf jene Bedingungen, die nicht von ihr selbst erzeugt, aber deren Reproduktion von ihr unterstützt oder behindert werden kann. Allein an Werte zu appellieren oder deren Verfall zu beklagen bringt wenig, dadurch wird lediglich deutlich, welche Grenzen sich für staatliches Handeln ergeben.⁹⁵

Anhand der Ausführungen der beiden Autoren lassen sich nun abschließend folgende Punkte zusammenfassen: in modernen Gesellschaften herrscht von Natur aus eine Art Wertepluralismus, Demokratien brauchen aber um ihrer Stabilität willen ein gewisses Fundament an Grundwerten, das jedoch weder allgemein normierend noch bestimmte Wertanschauungen präferierend sein soll. Dieses Wertfundament bildet nicht etwa ein „umfassendes ethisches Konzept“ sondern bezieht sich lediglich auf die „politische Identität der Gesellschaft“ und definiert einen „robusten politischen Minimalkonsens“ der von allen geteilt werden kann.⁹⁶ Dies darf jedoch nicht „von oben“ in objektiver Weise vorgeschrieben werden, sondern muss Anerkennung durch die BürgerInnen erlangen. Deshalb braucht es für die Stabilität einer Demokratie eine politische Kultur in der diese Grundwerte gelebt werden. Dazu müssen aber auch die demokratischen Verfahren so gestaltet sein, dass die Verwirklichung dieser Grundwerte möglich ist und sich auch die BürgerInnen in ihrem Verhalten nach diesen richten können. „Demokratien leben damit von Wertvoraussetzungen, die sie fördern, aber nicht erzwingen können.“⁹⁷

Daher wäre es im Fall Österreichs auch wichtig, wenn in der Politik die in der Fibel enthaltenen Werte tatsächlich (vor)gelebt und nicht (nur) in einem Buch publiziert werden, doch damit befasst sich dann vor allem Kapitel 6.2. Nun soll noch der letzte Teil dieses Theorieteils thematisiert werden – der Prozess der Integration in eine Gesellschaft und die Frage nach der Bedeutung einer tatsächlichen Identifikation mit dieser.

⁹⁵ Vgl. ebd.:33.

⁹⁶ Ebd.:52.

⁹⁷ Ebd.:53.

3.2.3 Integration mit dem Ziel der Identifikation?

„Die Integrationsproblematik moderner Gesellschaften hat die Sozialwissenschaften seit ihren Anfängen begleitet, und die Frage, was Gesellschaften zusammen hält, zieht sich wie ein roter Faden durch ihre Geschichte.“⁹⁸

Wir haben nun bereits gesehen, dass es für demokratische Staaten wichtig ist, sich eines gemeinsamen, von allen geteilten, aber minimalen Grundwertefundamentes als Handlungsorientierung zu bedienen. Was bedeutet das nun für den Integrationsprozess in eine solche Gesellschaft? Wie läuft dieser, theoretisch gesehen, eigentlich grundsätzlich ab und was ist sein Ziel? Um diesen Fragen nachzugehen bedarf es einer kurzen theoretischen Auseinandersetzung mit dem Konzept der Integration an sich. Mit der Zeit hat sich nicht nur das grundlegende Integrationsverständnis immer wieder gewandelt, sondern, vor allem im Zuge der Globalisierung, auch deren Dimension stark verändert.

Die von David Lockwood (1964) begründete klassische Unterscheidung von Sozial- und Systemintegration ist innerhalb der Sozialwissenschaften eines der einflussreichsten Integrationskonzepte. Sie wurde unter anderem von Hartmut Esser (1999) neu aufgegriffen, der Integration ganz allgemein versteht als „Zusammenhalt von Teilen in einem ‚systemischen‘ Ganzen und die dadurch erzeugte Abgrenzung von einer unstrukturierten Umgebung [...], gleichgültig worauf dieser Zusammenhalt beruht“⁹⁹. Je nachdem wie sich nun die Beziehungen zwischen eben diesen Teilen strukturieren, ist eine mehr oder weniger starke Integration in einem System vorhanden.

Wenn es nun um die Integration von ethnischen Minderheiten und MigrantInnen geht, muss jedoch unterschieden werden zwischen den Beziehungen, welche die unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilsysteme miteinander verbinden und jenen zwischen den gesellschaftlichen Akteuren, den Teilsystemen und der gesamten Gesellschaft.¹⁰⁰ Hier kommt nun die Unterscheidung von Sozial- und Systemintegration ins Spiel.

Systemintegration bedeutet demnach „eine Form der Relationierung der Teile eines sozialen Systems, die sich unabhängig von den speziellen Motiven und Beziehungen der individuellen

⁹⁸ Heitmeyer 2008:11.

⁹⁹ Esser 1999:14.

¹⁰⁰ Vgl. ebd.:14.

Akteure und oft sogar auch gegen ihre Absichten und Interessen [...] ergibt“¹⁰¹. Dies erfolgt in gewisser Weise „über den Köpfen“ der einzelnen Akteure hinweg, der Markt, der Staat, oder große korporative Akteure nehmen hier die Steuerung vor. „Markt und Organisation sind die beiden grundlegenden Mechanismen der ‚anonymen‘ Systemintegration.“¹⁰²

Bei der sozialen Integration hingegen liegt der Fokus explizit auf den Individuen, deren Verhältnis zueinander und zum gesamten System, sprich um „den Einbezug der Akteure in einen gesellschaftlichen Zusammenhang“¹⁰³. Sozialintegration kann hierbei in vier Bereiche unterteilt werden: Kulturation, Platzierung, Interaktion und Identifikation.

Kulturation betrifft den Erwerb von Wissen und Kompetenzen, welche die Akteure benötigen, um erfolgreich und sinnhaft miteinander zu (inter-)agieren. Diese stellen eine Art kulturelles oder Humankapital dar, in welches die Akteure unter Umständen auch Investitionen tätigen müssen. Wenn es nun um die Integration von Minderheiten oder MigrantInnen geht, kann von einem Prozess der Akkulturation gesprochen werden, dem „Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die zu erfolgreichem Handeln in der Aufnahmegesellschaft befähigen“¹⁰⁴, was vor allem den Spracherwerb betrifft.¹⁰⁵

Platzierung als zweite Dimension bedeutet, dass Akteure innerhalb der Gesellschaft eine bestimmte Position besetzen und sich dadurch in das schon bestehende System eingliedern. Die Verleihung von spezifischen Rechten, zum Beispiel im Zuge des Staatsbürgerschaftserwerbs, kann als die wichtigste Form dieser sozialen Integrationsdimension angesehen werden. Der Kulturationsprozess steht hier in einer engen Verbindung zur Platzierung. Auf bestimmten gesellschaftlichen Positionen ist es den Akteuren möglich auch bestimmte Kompetenzen zu erwerben, andersrum sind manche Positionen aber nur einnehmbar, wenn spezifische, hierfür erforderliche Kompetenzen bereits vorhanden sind. Daraus ergibt sich, dass die Sozialintegration durch die Platzierung für Esser die wesentlichste Bedingung für den Erwerb gesellschaftlichen Kapitals darstellt.¹⁰⁶

¹⁰¹ Ebd.:15.

¹⁰² Ebd.:15.

¹⁰³ Ebd.:15.

¹⁰⁴ Ebd.:16.

¹⁰⁵ Vgl. ebd.:15-16.

¹⁰⁶ Vgl. ebd.:15-16.

Interaktionen bezeichnen „Formen des sozialen Handelns, bei dem die Akteure sich wechselseitig über Wissen und Symbole aneinander orientieren und Transaktionen vornehmen und so mehr oder weniger feste Relationen bilden“¹⁰⁷. Für die Akteure können sich hierbei ganze Beziehungsnetze bilden, dafür sind jedoch wiederum Kulturation und Platzierung die wesentlichsten Bedingungen. Gelingt die soziale Integration durch Interaktion, bringt dies den Erwerb kulturellen und sozialen Kapitals mit sich.¹⁰⁸

Identifikation ist, zu guter Letzt, für die vorliegende Arbeit von ganz besonderer Bedeutung. Sie ist „jene besondere Einstellung eines Akteurs, in dem er sich und das soziale Gebilde als eine Einheit sieht und mit ihm ‚identisch‘ wird“, wobei der Akteur zum sozialen, als Kollektiv wahrgenommenen, System eine Beziehung auf emotionaler und gedanklicher Ebene aufbaut. Diese dient ihm in Folge als Orientierung und lässt sich in einer Art „Nationalstolz“ oder „Wir-Gefühl“ finden. Am deutlichsten kommt sie dabei zum Ausdruck, wenn der Gesellschaft und den bestehenden Institutionen gegenüber ein ganz bewusstes Loyalitätsgefühl aufgebaut wird.¹⁰⁹

„Es ist die Integration der Gesellschaft über ausgeprägte Gefühle der Solidarität, über unbedingte Werte und die, mehr oder weniger bewußte [sic!], sicher aber auch emotionale Identifikation der Akteure mit dem System der Gesellschaft *insgesamt*.“¹¹⁰

Esser beschreibt vier verschiedene Arten der sozialen Integration von ethnischen Minderheiten und MigrantInnen, die sich in unterschiedliche Gesellschaftssysteme integrieren können, in die Aufnahmegesellschaft, eine ethnische Gruppe innerhalb dieser oder aber auch in die Herkunftsgesellschaft: *Mehrfachintegration*, eine soziale Integration in Aufnahme- und Herkunftsland. *Segmentation*, die soziale Integration in ein „binnenethnisches Milieu“¹¹¹ und zugleich eine Exklusion aus jenen Milieus der Aufnahmegesellschaft. *Assimilation*, eine alleinige Sozialintegration in die „neue“ Gesellschaft verbunden mit der Aufgabe der „alten“ ethnischen Bande und schlussendlich *Marginalität*, wo überhaupt keine Sozialintegration, weder im Heimat-, noch im Aufnahmeland stattfindet. Demnach sind die einzigen Möglichkeiten der Integration in die Aufnahmegesellschaft entweder Mehrfachintegration oder Assimilation.¹¹²

¹⁰⁷ Ebd.:17.

¹⁰⁸ Vgl. ebd.:17.

¹⁰⁹ Ebd.:18.

¹¹⁰ Ebd.:18.

¹¹¹ Ebd.:21.

¹¹² Vgl. ebd.:20-22.

Erstere ist für Esser eher unwahrscheinlich und kommt nur sehr selten vor, da die nötigen Voraussetzungen dafür vielen Menschen nicht zugänglich sind. Daher ist es für Esser legitim, einen gelungenen sozialen Integrationsprozess in die Aufnahmegesellschaft schlichtweg als Assimilation zu bezeichnen. Je nachdem ob Systemintegration (S) und Assimilation (A) nun gemeinsam auftreten oder nicht, gibt es für Esser vier mögliche Gesellschaftsformen: ethnisch homogene ebenso wie integrierte Gesellschaften (S&A), multiethnische Gesellschaften (S ohne A), homogene Milieus mit regionalen, oder Klassenkonflikten (A ohne S) und schlichtweg nur religiöse oder ethnische Konflikte (ohne S und A).¹¹³

In diesem Schema fehlt aber noch der Aspekt der vertikalen, sozialen Ungleichheit, durch den deutlich wird, dass eine ethnische Schichtung ohne Assimilation unvermeidbar ist. Denn wenn ein tatsächliches Heimatgefühl, eine emotionale Loyalität, hergestellt werden soll, muss es den MigrantInnen auch möglich sein, Kontrolle über jene „in der Gesellschaft als *zentral* bewerteten Ressourcen“ erlangen zu können. Dies bedeutet „[s]ie *müssen* auch diejenigen ‚Plätze‘ besetzen, die es erlauben, die Leiter der vertikalen Ungleichheit nach oben zu klettern“. ¹¹⁴ Hierbei sind zunächst die Staatsbürgerschaftsverleihung bzw. die dadurch erworbenen Rechte von zentraler Bedeutung und als eine wesentliche Etappe zur Sozialintegration zu sehen. Aus all dem ergibt sich nun folgende Schlussfolgerung:

„Die *strukturelle* Assimilation, die Inklusion in der Form der Platzierung[sic!] auf den *zentralen* Positionen der *Aufnahmegesellschaft* also, ist die Bedingung für alle anderen Formen der sozialen Integration von Migranten und ethnischen Minderheiten in die Aufnahmegesellschaft. Und sie ist gleichzeitig ein wichtiger und längerfristig unverzichtbarer Teil der Systemintegration der Gesellschaft. Entgegen den immer etwas naiven Auffassungen von den Möglichkeiten eines bloß horizontalen Nebeneinanders der Gruppen in multiethnischen Gesellschaften und des Verzichts auf kulturelle Angleichungen, gibt es, wenn ethnische Schichtungen vermieden werden sollen, also keine Alternative zur (strukturellen) Assimilation.“¹¹⁵

Ein sehr wichtiger Punkt, der das in Österreich verfolgte Konzept der Einbürgerung nach erfolgreicher Integration zumindest theoretisch schon einmal in Frage stellt. Natürlich gibt es, aufbauend auf diese klassische Integrationstheorie, noch viele weitere theoretische Ansätze und auch Kritik an diesem Schema der System- und Sozialintegration.¹¹⁶ Im Rahmen dieser

¹¹³ Vgl. ebd.:22-25.

¹¹⁴ Ebd.:28.

¹¹⁵ Ebd.:29-30; Hervorhebungen i.O..

¹¹⁶ So zum Beispiel Anhut und Heitmeyer (2000) die das Konzept der Sozialintegration als noch weiter ausbaubedürftig ansehen und weiteren Beiträgen in dem Sammelband von Imbusch/Heitmeyer 2008.

Arbeit möchte ich mich aber an dieser Stelle auf Esser als Art Ausgangspunkt beschränken, zum einen Aufgrund des Umfangs dieses Themenbereiches und zum anderen vor allem auch weil mein Fokus in erster Linie auf der realen Integrationspolitik in Österreich liegen wird um wirklich praxisbezogen argumentieren zu können.

*

Im Rahmen dieser nun eher sehr breit angelegten theoretischen Auseinandersetzung in Bezug auf die Rolle und den Stellenwert von Moral- und Wertvorstellungen in unterschiedlichen Politikbereichen sollte deutlich gemacht werden, dass Werte hier, wenn auch auf unterschiedliche Art und Weise, überall eine Rolle spielen, jedoch mit dem Wertbegriff an sich vorsichtig umgegangen werden muss. Werte können keine rechtlich verbindlichen Normen darstellen, sie können sich in diesen niederschlagen aber diese nicht ersetzen. Ferner ist, in Anlehnung an Dehnhard und Forsthoff, ein „werthaftes“ Verständnis der Verfassung ein gefährliches Unterfangen, da es deren eigentliche Funktion untergraben würde. Ebenfalls, so Klein und Speth, darf und soll es keine allgemeine, für alle verbindliche und alle Lebenssphären umfassende Werteordnung innerhalb einer Demokratie geben, schon gar nicht, wenn diese von „oben“ herab als Richtschnur des „guten Lebens“ definiert wird. Die notwendige, aber minimale Basis an gemeinsamen Grundwerten kann nur in einem partizipativen Prozess erarbeitet werden. Im Integrationsprozess spielen Werte nach Esser dann eine Rolle, wenn es um die eigene Identifikation mit einer Gesellschaft geht. Jedoch betont er ebenso, dass vor allem auch die Gewährung von bürgerlichen Rechten und die Teilhabe am demokratischen Leben wichtige Aspekte der Sozialintegration darstellen. Diese kann nicht „erfolgreich“ abgeschlossen werden, wenn den MigrantInnen nicht der gleichwertige Zugang zu den gesellschaftlichen Ressourcen und die Möglichkeit der Platzierung auf gesellschaftlich wichtigen Positionen gewährt wird.

Nach all diesen theoretischen Ausführungen geht es nun aber mehr in Richtung Praxis. Das nächste Kapitel setzt sich nämlich konkret mit der aktuellen Gesetzeslage im Bereich Staatsbürgerschaft und den integrationspolitischen Maßnahmen in Österreich auseinander.

4 Staatsbürgerschaftsrecht und Integrationspolitik in Österreich – ein Blick auf Theorie und Praxis

Ich bin Österreicherin. Ich sage das, weil ich als Kind österreichischer Eltern in diesem Land geboren bin und so die österreichische Staatsbürgerschaft erworben habe. Ich bin hier aufgewachsen, es ist meine Heimat, ich spreche ihre Sprache und ich bin mit vielen, wenn auch nicht mit allen, ihrer Bräuche, Traditionen und Sitten vertraut. Ich fühle mich hier zu Hause und das war und ist für mich seit jeher selbstverständlich. Doch als österreichische Staatsbürgerin verbindet mich noch mehr mit diesem Land als lediglich ein Heimatgefühl. Ein/e Staatsbürger/in zu sein heißt auch gewisse Rechte und Pflichten zu haben. Im Alltagsleben vergisst man dies jedoch oft beziehungsweise ist man sich dessen nicht immer bewusst. Demnach sehe ich es als wichtig an, in diesem Kapitel zuerst in einem kurzen Abschnitt das Konzept der „Staatsbürgerschaft“ an sich zu diskutieren.

Danach schweift der Blick weg von der Theorie und hin zur Praxis. Die österreichische Staatsbürgerschaft sei ein „hohes Gut“, wie es Sebastian Kurz gerne zu formulieren pflegt.¹¹⁷ Dass dieses „hohe Gut“ nicht so leicht zu erlangen ist, wird meiner Ansicht nach an der aktuellen Gesetzeslage klar deutlich. Aus diesem Grund wird im zweiten Unterkapitel ein Überblick zum aktuellen Staatsbürgerschaftsgesetz gegeben. Da die Verleihung der Staatsbürgerschaft darüber hinaus den Schlusspunkt eines gelungenen Integrationsprozesses darstellen soll, ist es auch interessant im Anschluss noch der Frage nachzugehen, was denn in Österreich unter einer „gelungenen Integration“ eigentlich verstanden wird und welche Maßnahmen die Politik ergreift bzw. ergriffen hat, um dieses Ziel zu „erreichbar“ zu machen. Das letzte Unterkapitel ist dann den Stimmen der KritikerInnen am österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz und der Integrationspolitik gewidmet.¹¹⁸

¹¹⁷Siehe hierzu ein Zitat auf der Startseite der Homepage des BM.I und des BMEAI „Mein Österreich“, online unter: <http://www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=3#&panel1-1> [abgerufen am:05.08.2014].

¹¹⁸ Im folgenden Abschnitt wird mitunter mehrmals auf eine von mir 2013 verfasste Seminararbeit zum Thema „Die österreichische Staatsbürgerschaft – ein „verdientes“ Recht. Aktuelle Debatten rund um die österreichische Einbürgerungspraxis und die Frage nach deren „Demokratieverträglichkeit““ zurückgegriffen werden. Wenn ich mich inhaltlich direkt auf diese Arbeit beziehe, dann erfolgt dies mit einem Verweis, da es sich aber generell und zum größten Teil um gleiche Themenkomplexe handelt, kann es möglicherweise auch zu unbeabsichtigten Überschneidungen kommen. Deshalb erfolgt an dieser Stelle der Vollständigkeit und Richtigkeit halber ein genereller Verweis auf jene Seminararbeit.

4.1 Ein Exkurs zum Konzept der (modernen) Staatsbürgerschaft

Wie bereits am Beginn dieses Kapitels erwähnt wurde, ist das Konzept der Staatsbürgerschaft doch komplexer und vielschichtiger als es auf den ersten Blick vielleicht erscheinen mag. So bedeutet es nicht nur, dass man als ein/e Staatsbürger/in einerseits über gewisse Rechte verfügt und andererseits dem Heimatstaat gegenüber bestimmte Pflichten zu erfüllen hat, hinter diesem Status verbirgt sich noch weit mehr als es eine rein rechtliche Definition beschreiben würde. Die Staatsbürgerschaft steht nämlich ebenso in Zusammenhang mit der eigenen Identitätsstiftung, mit ihr ist eine gewisse emotionale Bindung verknüpft, aber sie ist auch mit sozialen ebenso wie ökonomischen Faktoren verbunden. Sie fungiert als wesentliches Instrument der In- und Exklusion in eine Gesellschaft und wirkt sich dadurch auch grundlegend auf die individuellen Chancen und Entfaltungsmöglichkeiten, die einer jeden Person von Geburt an zukommen, aus.

Staatsbürgerschaft als Institution erfüllt in modernen Gesellschaften also verschiedene wichtige Aufgaben: für Mackert und Müller (2007) verteidigt sie soziale Errungenschaften gegen neoliberale Ideologien und eine in diesem Sinne betriebene Politik, gebietet einem Vermarktlichungs- und Kommerzialisierungstrend von immer mehr Bereichen des Lebens Einhalt und schützt dadurch vor der Verwirklichung einer „reinen Marktgesellschaft“ und bietet darüber hinaus eine Hilfestellung bei der Integration von MigrantInnen, dient zugleich aber auch der Verteidigung „angestammter staatsbürgerlicher Privilegien“.¹¹⁹

Nichtsdestotrotz haben in den letzten Jahrzehnten aber auch Entwicklungen eingesetzt, die Anlass zu Diskussionen darüber gegeben haben, ob diese die Stellung der (modernen) Staatsbürgerschaft als das wesentlichste Instrument der Integration in moderne Gesellschaften gebrochen zu haben scheinen. Jene Entwicklungen - Globalisierung, Europäisierung, Transnationalisierung – haben dazu beigetragen, dass die Grenzen der Nationalstaaten ihre Starrheit verloren und viel durchlässiger und fließender geworden sind. Neu entstandene supranationale ebenso wie internationale Institutionen, diverse grenzübergreifende Netzwerke, dies alles sei ein Anzeichen für „das Ende nationalstaatlicher Souveränität [...] und stelle somit den Nationalstaat als institutionellen Rahmen der Staatsbürgerschaft in Frage“¹²⁰.

¹¹⁹ Mackert/Müller 2007:10.

¹²⁰ Ebd.:10.

Für die beiden Autoren kommen der modernen Staatsbürgerschaft als Institution trotz alledem noch wichtige Aufgaben zu, aber es werden nebenbei auch noch neue Mitgliedschafts- bzw. Zugehörigkeitsmodelle lanciert. Das nationale Modell der Staatsbürgerschaft regelt nicht nur die Rechte- und Pflichtenbindung zwischen dem Staat und seinen BürgerInnen, sondern spielt auch, ganz im Sinne von Esser (1999), bei der Herstellung eines Zugehörigkeitsgefühls zu einer nationalen Gemeinschaft eine wesentliche Rolle.¹²¹ „Es ist diese doppelte Ausrichtung, die die nationale Staatsbürgerschaft charakterisiert: *Staatszentriertheit* und *nationale Identität* sind die entscheidenden Bestimmungsmomente moderner Staatsbürgerschaft.“¹²²

Der Begriff Staatszentriertheit betrifft vor allem die spezielle und vielschichtige Beziehung zwischen dem Staat und seinen BürgerInnen. Diese sind erstens als „*Rechtssubjekte*“ und Inhaber bürgerlicher Freiheitsrechte vor einem willkürlichen oder gewalttätigen Handeln des Staates geschützt und dieser ist wiederum dazu verpflichtet, seine BürgerInnen vor jedweder Gewalt, möge sie von „außen“ oder von „innen“ kommen, zu schützen. Zweitens sind sie als „*Souverän*“ und Inhaber politischer Partizipationsrechte dafür verantwortlich, im Rahmen von Wahlen dem Staat erst seine Macht zu verleihen. Und drittens haben BürgerInnen als „*Klienten*“ soziale Rechte gegenüber dem Wohlfahrtsstaat, dem die Aufgabe zukommt, sie „vor den größten sozialen Risiken in kapitalistischen Klassengesellschaften“ zu schützen und sie mit den „wohlfahrtsstaatlich[...] verbürgte[n] Leistungen“ zu versorgen.¹²³

Die Dimension der nationalen Identität fällt für Rainer Bauböck (2006) in den, neben dem politischen und rechtlichen Status und der Rechte- und Pflichtenbindung, dritten Teilbereich des Staatsbürgerschaftskonzeptes unter individuelle Praktiken, „dispositions“ und Identitäten, die von den Menschen, die diesen Status besitzen, erwartet werden.¹²⁴ Dies seien „civic virtues“, also bürgerliche Tugenden, definiert als „the dispositions of citizens to regard the common good of the polity as an important part of their own interests”.¹²⁵ Sie erstrecken sich über die Partizipation an Wahlen, bis hin zu, er nennt es „heroic virtues“¹²⁶, zivilem Ungehorsam gegen ungerechte Gesetze und die Bereitschaft sich gegen Tyrannei und externe Aggression zu verteidigen.

¹²¹ Vgl. ebd.:10-11.

¹²² Ebd.:11.

¹²³ Ebd.:11.

¹²⁴ Vgl. Bauböck 2006:16.

¹²⁵ Ebd.:31.

¹²⁶ Ebd.:31.

In repräsentativen liberalen Demokratien werden diese bürgerlichen Tugenden oft als altmodisch angesehen und argwöhnisch betrachtet, besteht doch die Gefahr, dass sie dazu führen könnten, unter Druck Konformität erzeugen zu wollen und eine Feindseligkeit gegenüber anderen zu generieren. Wenn im heutigen Europa die Rede von geteilten Werten und den Verfassungsprinzipien entgegenzubringender Loyalität ist, passiert dies demnach meist dann, wenn Immigration und religiöse oder kulturelle Diversität als Bedrohung wahrgenommen werden.¹²⁷ Ein interessanter Punkt, den es in Hinblick auf Österreich in Kapitel 6 noch zu diskutieren gilt.

In der heutigen globalisierten Welt und vor allem innerhalb der „grenzenlosen“ EU wird jedenfalls immer deutlicher, dass kulturelle Diversität eine große Herausforderung für die einzelnen Nationalstaaten darstellen *kann*. Ab wann *soll* ein Mensch, der sich als Nicht-StaatsbürgerIn in einem fremden Land aufhält, dort lebt und arbeitet, auch tatsächlich dem „Staatsbürgervolk“, verstanden als die Summe aller StaatsbürgerInnen, angerechnet werden und unter welchen Konditionen? Was sind die Risiken, die Kosten, was die Vor- und Nachteile für beide Seiten? Solche Fragen sind es, die dann aufgeworfen werden und deren Beantwortung national sehr unterschiedlich erfolgen kann.

In Österreich wurde mit dem Staatsbürgerschaftsgesetz von 1985 ein Regelwerk geschaffen, das dieser Frage der In- und Exklusion klare Grenzen und einen rechtlichen Rahmen setzt. Die historischen und gesellschaftlichen ebenso wie politischen Entwicklungen haben seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges die Einstellung gegenüber Zuwanderung sehr stark verändert – und damit auch die Politik in diesem Bereich. Waren die hauptsächlich „Einwanderer“ und „Einwanderinnen“ damals die während des Krieges aus Österreich Vertriebenen, so änderte sich dies ab den 60er Jahren. Dann sind es vor allem Flüchtlinge und sogenannte GastarbeiterInnen gewesen, deren Verbleib jedoch nur temporär sein sollte. Mit Beginn der Wirtschaftskrise fand diese Gastarbeiterpolitik zwar ein jähes Ende, was aber nicht bedeutete, dass auch alle GastarbeiterInnen die bereits im Land waren wieder in ihre Heimat zurückkehrten. Eine erneute Veränderung brachten die frühen 90er. Mit dem Fall des Eisernen Vorhangs und den Kriegen in Ex-Jugoslawien verdoppelte sich die Zahl der in Österreich lebenden AusländerInnen von 1987 bis 1994. Spätestens ab dann war es an der Zeit, sich tatsächlich mit integrationspolitischen Konzepten zu beschäftigen bzw. beschäftigen zu müssen.¹²⁸

¹²⁷ Vgl. ebd.:31.

¹²⁸ Vgl. Leibetseder/Weidenholzer 2008:IX-X.

„Zuwanderung wurde in Österreich über viele Jahre hinweg als eine Ausnahmesituation betrachtet und nicht als eine Dauersituation einer demographisch schrumpfenden Bevölkerung akzeptiert. Begriffe wie Gastarbeit oder Flüchtlingswelle signalisierten den temporären Charakter der Zuwanderung. [...] Zuwanderung hatte über viele Jahrzehnte hinweg begrifflich und konzeptionell im kollektiven und im politischen Bewusstsein wenig mit Dauerhaftigkeit zu tun und weil Zuwanderung als ein temporäres Ereignis betrachtet wurde, erschien die Auseinandersetzung mit Eingliederung und Integration als überflüssige Investition.“¹²⁹

Dass Österreich sich aber immer mehr zu einem „Einwanderungsland wider Willen“¹³⁰ entwickelte, wurde nicht zuletzt durch das 1993 unter dem Motto „Integration vor Neuzuzug“ verabschiedete Fremdenengesetz ersichtlich. Man erinnere sich auch an das von der FPÖ im selben Jahr initiierte Ausländervolksbegehren „Österreich zuerst“ und das als Protest dagegen veranstaltete Lichtermeer – ein Zeichen dafür, dass Migrations- und Integrationsthemen zunehmend zu gesellschaftlich und politisch wichtigen Diskussionsthemen wurden. Bis zum heutigen Tage ist klar: Österreich hat sich zu einem Zuwanderungsland entwickelt. Dies hat sich auch in den Gesetzestexten niedergeschlagen, die zahlreiche, teils harte Beschränkungen und Auflagen bezüglich Daueraufenthalt und Staatsbürgerschaftsverleihung beinhalten.¹³¹

Vor allem die Novellen des StbG der Jahre 1998, 2005 und erst kürzlich 2013 brachten durchwegs Verschärfungen mit sich und verstärkten bis heute den Trend hin zum Modell der Einbürgerung als Endpunkt eines gelungenen Integrationsprozesses.¹³² Dies ist auch anhand statistischer Einbürgerungsdaten ersichtlich. Seit Beginn des neuen Jahrtausends war 2003 das Spitzenjahr mit rund 44.700 Einbürgerungen, danach sank diese Zahl jedoch stetig. 2010 wurde mit 6.135 der niedrigste Wert gemessen, bis 2014, hier waren es 7.693, stieg dieser Wert wieder leicht an. Von den Eingebürgerten selbst waren beinahe die Hälfte (49%) entweder noch minderjährig oder im jungen Erwachsenenalter, ebenso waren 37% bereits in Österreich geboren. 56% dieser Einbürgerungen erfolgten aufgrund eines Rechtsanspruches.¹³³

Um diese Zahlen interpretieren zu können bedarf es aber eines grundlegenden Wissens über das österreichische Einbürgerungsrecht. Für die vorliegende Arbeit ist es an dieser Stelle nun ebenso am wesentlichsten, wie sich die aktuelle Gesetzeslage bezüglich des Staatsbürgererschaftserwerbs, in deren Kontext auch die RWR-Fibel veröffentlicht wurde, darstellt.

¹²⁹ Faßmann 2008:1..

¹³⁰ Appelt 2008:93.

¹³¹ Vgl. ebd.:93-94.

¹³² Für einen guten rechtswissenschaftlichen Überblick siehe Mitnik 2013:115-117.

¹³³ Vgl. Statistisches Jahrbuch migration & integration 2015:86.

4.2 Das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz

Wie wird man nun also eine Österreicherin oder ein Österreicher? Das heutige österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz wurde seit dem Jahr 1985 mehrmals novelliert, die letzte umfassende Novellierung erfolgte 2013.¹³⁴ Der Erwerb der Staatsbürgerschaft lässt sich zunächst einmal grob in zwei Kategorien unterteilen: den Erwerb durch *Abstammung* und jenen durch *Verleihung* aufgrund freien Ermessens oder eines Rechtsanspruches.¹³⁵

4.2.1 Ius sanguinis – Erwerb durch Abstammung

In Österreich wird das Prinzip des *ius sanguinis*, auch „Blutprinzip“ genannt, praktiziert, welches im Gegensatz zum *ius soli*, dem „Territorialprinzip“, steht. Laut dem geltenden Abstammungsprinzip werden eheliche Kinder bei der Geburt also automatisch zu österreichischen StaatsbürgerInnen, wenn ein Elternteil zu diesem Zeitpunkt die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Für uneheliche Kinder gibt es seit August 2013 neue Bestimmungen: wo zuvor lediglich die Staatsbürgerschaft der Mutter ausschlaggebend war, kann ein uneheliches Kind nun auch die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, wenn lediglich der Vater diese besitzt. Allerdings ist hierfür erforderlich, dass dieser binnen 8 Wochen seine Vaterschaft anerkennt oder eine gerichtliche Feststellung darüber erfolgt (§7). Geschieht dies nicht in dem dafür festgesetzten Zeitraum, so hat das Kind immerhin noch die Möglichkeit, die österreichische Staatsbürgerschaft „unter erleichterten Bedingungen“ verliehen zu bekommen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Legitimation, sprich durch eine Eheschließung legitimierte gemeinsame unehelich geborene Kinder, die nicht bereits nach §7 die Staatsbürgerschaft erhalten haben. Diese erwerben dann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres automatisch die Staatsbürgerschaft, wenn der uneheliche Vater zu diesem Zeitpunkt Österreicher ist.¹³⁶

¹³⁴ Siehe hierzu: BGBl. I Nr. Nr.136/2013: Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985; auf deren teils stark kritisierten Inhalt wird in Kapitel 4.3 noch eingegangen.

¹³⁵ Als Quellenbasis für dieses Unterkapitel dienten mir die Informationswebsite des Bundeskanzleramtes www.help.gv.at (Stand: 06.08.2015), das StbG in der Fassung vom 06.08.2015, und jene von mir 2013 verfasste Seminararbeit, die ich bereits erwähnt habe.

¹³⁶ Für die genaueren Bestimmungen und den Fall, dass die 14-Jahres-Grenze bereits überschritten wurde siehe §7a StbG.

4.2.2 Ein Recht oder freies Ermessen – Erwerb durch Verleihung

Der Erwerb durch Verleihung gliedert sich in zwei unterschiedliche Kategorien: die Verleihung durch *freies Ermessen* oder aufgrund eines *Rechtsanspruches*. Nichtsdestotrotz gelten für beide Kategorien bestimmte allgemeine Einbürgerungsvoraussetzungen, die, gemeinsam mit der Stellung eines entsprechenden Antrages, immer erfüllt werden müssen.¹³⁷ Diese sehen zusammengefasst wie folgt aus:

- Ein ununterbrochener, rechtmäßiger Aufenthalt von mindestens 10 Jahren in Österreich, für mindestens fünf Jahre davon muss eine Niederlassungsbewilligung vorliegen¹³⁸ (§10, Abs. 1, Z 1).
- Unbescholtenheit, sprich es darf weder eine gerichtliche Verurteilung bestehen, ein Strafverfahren im In- oder Ausland anhängig sein, noch eine schwerwiegende Verwaltungsübertretung besonderen Unrechtgehaltes vorliegen (§10, Abs. 1, Z 2, 3, 4, Abs. 1a, Abs. 2, Z 1-2).
- Ein ausreichend gesicherter Lebensunterhalt, dessen Nachweis aufgrund von festen und regelmäßigen Einkünften erbracht werden muss. Diese sind als Durchschnittswert von 36 Monaten der letzten sechs Jahre, immer inklusive der letzten sechs Monate vor der Antragsstellung zu berechnen und setzen sich zusammen aus Erwerb, gesetzlichen Ansprüchen auf Unterhalt, Einkommen oder Versicherungsleistungen, abzüglich regelmäßiger Aufwendungen wie Miete, Unterhaltszahlungen oder Kreditraten, wobei hier einmalig ein Betrag bis zur laut § 292 Abs. 3 ASVG festgesetzten Höhe unberücksichtigt bleibt (§ 10, Abs. 5). Die finanziellen Mittel müssen während diesem Zeitraum zum einen in dem Maße ausreichend gewesen sein, dass keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen wurden und zum anderen haben sie dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des ASVG aus den letzten drei Jahren zu entsprechen (§10, Abs. 1, Z 7, Abs. 5). Viel kritisiert ist die, seit August 2013 mit der letzten Novelle gelockerte, Regelung, die Fälle betrifft, wo der Fremde seinen Lebensunterhalt „aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann“ (§ 10, Abs. 1, Z 7). Ein Grund hierfür ist vor allem eine Behinderung oder eine dauerhafte und

¹³⁷ Einzelne sehr spezifische Ausnahmefälle werden zum Teil noch extra angeführt.

¹³⁸ Abweichungen gibt es hier bei der Verleihung aufgrund eines Rechtsanspruches, siehe dazu weiter unten.

schwerwiegende Erkrankung, nachzuweisen mit einem ärztlichen Gutachten (§ 10, Abs. 1b). Alle anderen Begründungen müssen hinsichtlich des Grundes und dessen Nachweisbarkeit von vergleichbarer Gewichtung sein.

- Kenntnisse der deutschen Sprache¹³⁹, der demokratischen Ordnung und den sich aus dieser ableitbaren Grundprinzipien, der Geschichte der Bundesrepublik und die des jeweiligen Bundeslandes in dem der Antrag gestellt wird (§ 10a, Abs. 1). Hiervon ausgenommen sind Personen, die entweder den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 4 und 6, 11a Abs. 2, 13, 57, 58c und 59 zugeteilt werden können¹⁴⁰, oder unmündig und minderjährig sind, oder aufgrund einer, durch ein ärztliches Gutachten bestätigten, dauerhaften psychischen oder physischen Erkrankung nicht in der Lage sind, diese Nachweise zu erbringen, oder nicht selbst handlungsfähig sind. Für alle anderen gilt folgendes:
 - Bei Minderjährigen gelten die erforderlichen Nachweise als erbracht, wenn diese entweder laut allgemeiner Schulpflicht eine Primarschule besuchen oder im vorherigen Semester besuchten, oder eine Sekundarschule besuchen und eine letztlich erbrachte positive Beurteilung im Fach „Deutsch“ nachweisen können (§ 10a, Abs. 3).
 - Lediglich die Deutschkenntnisse gelten als erbracht, wenn dies die Muttersprache ist, oder das Modul 2 der Integrationsvereinbarung lt. § 14b Abs. 2 NAG absolviert wurde (§ 10a, Abs. 4).
 - Die Grundkenntnisse über die Geschichte und die demokratische Ordnung gelten dann als erbracht, wenn ein Schulabschluss in „Geschichte und Sozialkunde“ mindestens auf Hauptschullehrplanniveau der 4. Klasse nachgewiesen werden kann¹⁴¹ (§ 10a, Abs. 4a). Ist dies nicht der Fall, so muss eine von der jeweiligen Landesregierung durchgeführte schriftliche Prüfung abgelegt werden (§ 10a, Abs. 5).
- Österreich muss eine bejahende Einstellung entgegengebracht werden, ebenso darf keine Gefahr für Ordnung, Sicherheit und öffentliche Ruhe bestehen (§ 10, Abs. 1, Z 6).
- Nicht vorliegen dürfen ein bestehendes Aufenthaltsverbot, ein anhängiges Aufenthaltsbeendungsverfahren, eine Rückkehrentscheidung, eine Rückführungsentscheidung eines

¹³⁹ Lt. Integrationsvereinbarung bzw. § 14 Abs. 2 Z 2 NAG Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.

¹⁴⁰ Dies betrifft unter anderem Fälle von Staatsbürgerschaftsverlust, ausgenommen Entzug, nach zehnjährigem ununterbrochenem Besitz dieser; Fremde, die vor dem 9.5.1945 die Staatsbürgerschaft eines Nachfolgestaates der österreichisch-ungarischen Monarchie besessen haben oder staatenlos und im Bundesgebiet hauptgemeldet waren und in Zusammenhang mit den Geschehnissen des 2. Weltkrieges ins Ausland flüchten mussten; sogenannte Promistaatsbürgerschaften; unter bestimmten Voraussetzungen die EhegattInnen eines/r österreichischen StaatsbürgerIn; und Fälle eines Erwerbs durch Anzeige.

¹⁴¹ Siehe hierzu Anlage 1 des BGBl. II Nr.134/2000, S.1186, bzw. dessen letzte Änderung durch das BGBl. II Nr.290/2008.

anderen EWR-Staates (inkl. Schweiz), eine in den letzten 18 Monaten erfolgte Ausweisung, ein Naheverhältnis zu als terroristisch oder extremistisch eingestuften Gruppen, eine folglich entstehende wesentliche Beeinträchtigung der internationalen Beziehungen Österreichs und eine Schädigung der Interessen der Bundesrepublik (§ 10, Abs. 1, Z 5, Z 8; Abs. 2, Z 3-7).

- Grundsätzlich muss die Bereitschaft vorhanden sein, die bisherige Staatsbürgerschaft abzulegen, (§ 10, Abs. 3) Doppelstaatsbürgerschaften sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen möglich (siehe Kap. 4.2.3).

Sind nun also all jene allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, kann die Staatsbürgerschaft zum einen aufgrund eines *Rechtsanspruches* und zum anderen aufgrund *freien Ermessens* verliehen werden. Ein **Rechtsanspruch** auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft besteht grundsätzlich in folgenden Fällen:¹⁴²

- Ein mindestens 30-jähriger ununterbrochener österreichischer Hauptwohnsitz (§12, Abs.1, Z1, a), ODER
- ein mindestens 15-jähriger rechtmäßiger ununterbrochener Aufenthalt in Österreich UND ein Nachweis über eine nachhaltige persönliche und berufliche Integration (§12, Abs.1, Z1, b), ODER
- ein mindestens 6-jähriger rechtmäßiger ununterbrochener Aufenthalt UND
 - das Vorliegen des Status „Asylberechtigte/r“ (§11a, Abs. 4, Z1), ODER
 - eine fünf Jahre bestehende Ehe mit einem/r ÖsterreicherIn in einem gemeinsamen Haushalt (für die hier noch bestehenden detaillierten Bestimmungen und Ausnahmeregelungen siehe §11a Abs. 1-3), ODER
 - der Besitz einer EWR-Staatsangehörigkeit (§11a, Abs. 4, Z2), ODER
 - bei einer Geburt in Österreich (§11a, Abs. 4, Z3), ODER
 - bei „bereits erbrachten und zu erwartenden außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet“ welche „im Interesse der Republik Österreich“ liegen (§11a, Abs. 4, Z4), ODER

¹⁴² Davon abweichend gibt es noch einige weitere Spezialfälle, die an dieser Stelle aber nicht alle explizit aufgezählt werden können.

- wenn von Seiten des/der Fremden eine „nachhaltige persönliche Integration“ nachgewiesen werden kann, spricht entweder ein B2-Niveau an Deutschkenntnissen, oder ein B1-Niveau plus dem Nachweis der nachhaltigen persönlichen Integration, der unter anderem ein mind. 3-jähriges ehrenamtliches und freiwilliges Engagement im Rahmen einer gemeinnützigen Organisation, welche den Vorgaben des §35 der Bundesabgabordnung entspricht, oder einer ebenso langen Tätigkeit in einem Bildungs- Sozial- oder Gesundheitsberuf, wobei das Gehalt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von 405,89 € (§ 5 Abs. 2 ASVG, Stand 01.07.2015) durchgehend erreicht, oder in einem/einer Interessensverband oder -vertretung (§11a, Abs. 6).

Eine Verleihung aufgrund **freien Ermessens** kann dann erfolgen, wenn ebenfalls die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind und die zuständige Behörde auf Grund einer Beurteilung des Gesamtverhaltens der antragstellenden Person unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls, des Ausmaßes der Integration und des öffentlichen Interesses zu einem positiven Urteil gelangt. Dieser §11 ist ein sehr interessanter Paragraph, da meiner Meinung nach nur sehr subjektiv und schwer zu überprüfen ist inwieweit diese Voraussetzungen erfüllt sind:

„§ 11. Bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz ist das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.“

Hier finden sich bereits diese Grundwerte, die nun auch in den seit 1. November 2013 geltenden, novellierten Staatsbürgerschaftstest Eingang gefunden haben. Das Ziel dieses Tests soll nicht „das Abfragen von historischem Detailwissen“ sein, sondern es soll dadurch „ein besseres Verständnis für die Geschichte und Gegenwart Österreichs und seine gesellschaftlichen und rechtskulturellen Werte“ erreicht werden. Weniger Fakten und mehr Verständnis über gemeinsame Werte und das Zusammenleben, so lautete also das Ziel.

Zur Vorbereitung auf diese Prüfung stellt das BM.I einige Lernunterlagen zur Verfügung die in zwei Rubriken eingeteilt sind: Die erste Rubrik umfasst die Geschichte Österreichs von den frühen Siedlern bis hin zum „Aufbruch nach Europa“, die zweite Rubrik befasst sich mit der demokratischen Grundordnung Österreichs und jenen Inhalten, die auch in der RWR-Fibel zu

finden sind.¹⁴³ Die Abgrenzung bzw. die inhaltliche Ausführung ist dem BM.I überlassen, muss jedoch bestimmten, im StbG festgelegten Grundsätzen folgen. (§10a Abs.6) Demnach richten sich die Grundkenntnisse zur demokratischen Ordnung Österreichs, ebenso wie die geschichtlichen Grundkenntnisse an dem bereits erwähnten Lehrplan für „Geschichte und Sozialkunde“ der 4. Klasse Hauptschule aus und umfassen im Wesentlichen den grundsätzlichen Aufbau und die Organisation der Republik, die wichtigsten Institutionen, Grund- und Freiheitsrechte ebenso wie Rechtsschutzmöglichkeiten und das Wahlrecht. Zur Geschichte des jeweiligen Bundeslandes, in dem der Antrag gestellt wurde, hat die Landesregierung den Prüfungsstoff abzugrenzen. (§ 10a, Abs.7) Die Prüfung selbst erfolgt durch die jeweilige Landesregierung, findet schriftlich statt und kann nur mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ beurteilt werden, in zweitem Falle sind Wiederholungen möglich (§10a, Abs.5).

Egal welcher Verleihungsgrund nun gegeben ist, die jeweiligen Bundesländer sind jedenfalls grundsätzlich für die Vollziehung der vom Bund beschlossenen Gesetze zuständig. Hier ergeben sich aber in Hinblick auf die anfallenden Gebühren einer Staatsbürgerschaftsverleihung, die bei einem Rechtsanspruch ebenso wie bei freiem Ermessen zu entrichten sind, teilweise erhebliche Schwankungen, da sich diese aus einer einheitlichen Bundes- und sehr unterschiedlichen Landesgebühren zusammensetzen. Um hier ein paar genaue Zahlen zu nennen¹⁴⁴: die Bundesgebühr bei einem Rechtsanspruch beträgt aktuell 759,70 Euro, die Landesverwaltungsabgabe zum Beispiel für Wien 76,00 Euro. Liegt kein Rechtsanspruch vor, dann wird es noch ein bisschen teurer, die Bundesgebühr beträgt dann nämlich im Regelfall schon 976,80 Euro, die Wiener Landesverwaltungsabgabe 150,00 Euro. Nicht enthalten sind hier aber jene Kosten, die zusätzlich noch für das Verleihungsansuchen, nämlich 110,00 Euro/Erwachsenen, und etwaige erforderliche Beilagen anfallen.¹⁴⁵

Im Vergleich zu den restlichen Bundesländern ist Wien aber bei weitem am billigsten. Die Länder knüpfen nämlich die Landesverwaltungsabgaben größtenteils an das Jahresbruttoeinkommen. So können zum Beispiel in der Steiermark, je nach Einkommen, von 134,50 bis zu 1.357,00 Euro anfallen,¹⁴⁶ ähnliche „Preise“ gelten beispielsweise auch in Vorarlberg, oder in

¹⁴³ Siehe hierzu die Homepage „Mein Österreich“: <http://www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=3#&panel1-4> [abgerufen am: 18.08.2014].

¹⁴⁴ Die Angaben verstehen sich als je auf eine erwachsene Person bezogen. Je nach konkretem Verleihungsgrund können diese Zahlen jedoch etwas abweichen, daher sind die folgenden Angaben als grundsätzlicher Richtwert zu verstehen.

¹⁴⁵ Siehe hierzu die Homepage der Stadt Wien, online unter: <https://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen/ahs-info/kosten.html> [abgerufen am: 03.09.2015].

¹⁴⁶ Siehe hierzu die Homepage der Landesverwaltung Steiermark, online unter: <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11679867/75773739/> [abgerufen am: 03.09.2015].

Niederösterreich.¹⁴⁷ Auf der Homepage des Landes Salzburg findet sich darüber hinaus ein praktisches Rechenbeispiel: bei einem monatlichen Bruttogehalt von 1.200,00 Euro würden die Kosten einer Verleihung ca. 2.300,00 Euro betragen.¹⁴⁸ In Oberösterreich ist die Einbürgerung etwas billiger, hier werden, ebenfalls gestaffelt an das Einkommen „nur“ bis zu 864,00 Euro verrechnet.¹⁴⁹ An diesem, wenn auch nicht vollständigen Überblick zu den anfallenden Kosten wird ersichtlich, dass der österreichische Pass ziemlich teuer kommt, er ist demnach in der Tat ein „hohes Gut“.

Nun gibt es neben all den in diesem Kapitel aufgezählten Bestimmungen jedoch noch einige diverse Spezialfälle und Ausnahmeregelungen die im Rahmen dieser Arbeit nicht alle im Detail behandelt werden können.¹⁵⁰ Zwei dieser Regelungen verdienen jedoch vor allem aufgrund ihres Konfliktpotentials ein eigenes Unterkapitel.

4.2.3 Spezialfälle Doppel- und Promistaatsbürgerschaft

Eine Doppelstaatsbürgerschaft zu besitzen ist in Österreich ganz grundsätzlich nicht erlaubt (§26 Z1) und nur in bestimmten Sonderfällen möglich. So können zum Beispiel ÖsterreicherInnen, die eine fremde Staatsbürgerschaft erwerben wollen, die österreichische Staatsbürgerschaft durch eine vorherige schriftliche Beantragung beibehalten, wenn dies im Interesse Österreichs liegt, ODER es dafür besonders zu berücksichtigende Gründe im privaten oder familiären Umfeld gibt und die betreffende Person per Geburt ÖsterreicherIn ist, ODER wenn es sich um Minderjährige handelt und dies dem Kindeswohl entspricht. (§27, §28) Ebenso kann im Falle einer sogenannten Verleihung im Staatsinteresse („Promistaatsbürgerschaft“) die bisherige Staatsbürgerschaft beibehalten werden (§10 Abs. 6).

Da, wie bereits erwähnt, uneheliche Kinder bei der Geburt automatisch zu österreichischen StaatsbürgerInnen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Mutter diesen Status inne hat, so kann es aufgrund des Geburtsortes sein, dass sich eine Doppelstaatsbürgerschaft ergibt.

¹⁴⁷ Für Vorarlberg 113,40 bis 1.090,00 Euro, siehe online unter: http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/sicherheit_innere/inneres/staatsbuergerschaft/informationen/kosten.htm; für NÖ 131,00 bis 1.018,00 Euro, siehe ebenfalls online unter: <http://www.noel.gv.at/bilder/d7/Geb%C3%BChren%20-%20Kosten%202015.pdf?2995>, [alle abgerufen am: 03.09.2015].

¹⁴⁸ Siehe hierzu die Homepage des Landes Salzburg: http://www.salzburg.gv.at/kosten_verleihung [abgerufen am: 03.09.2015].

¹⁴⁹ Siehe hierzu die Homepage des Landes Oberösterreich: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/89565.htm#d1bd8d3e-ae45-4706-b3b4-eba435f150bc> [abgerufen am: 03.09.2015].

¹⁵⁰ zB. Erwerb bei Wohnsitz im Ausland, Wiedererwerb durch Anzeige, PutativösterreicherInnen, etc.

Dies ist noch in einem zweiten Szenario möglich und zwar dann, wenn nur ein Elternteil eines ehelichen Kindes die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Hier kann es eintreten, dass, wenn im Herkunftsland des nicht-österreichischen Elternteils ebenfalls das Abstammungsprinzip gilt, das Kind zu einer/m DoppelstaatsbürgerIn wird. Auch nach dem Eintritt in die Volljährigkeit muss man sich in diesem Fall nicht für eine Staatsangehörigkeit entscheiden.

Der unter dem Schlagwort „Promistaatsbürgerschaft“ bekannte Staatsbürgerschaftserwerb aufgrund einer Verleihung im Staatsinteresse war und ist ein sehr heftig diskutierter Paragraph des StbG. So heißt es in §10 Abs. 6, dass die allgemeinen Voraussetzungen bezüglich der Aufenthaltsdauer und des gesicherten Lebensunterhaltes ebenso wie die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft zu entfallen haben, wenn die Bundesregierung zu dem Schluss kommen sollte, dass „die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.“

Was genau sind nun aber solche Leistungen? Nachdem 2010 an die Öffentlichkeit gedrungen war, dass der Ex-Chef der Kärntner Freiheitlichen Uwe Scheuch dem Berater eines Investors aus Russland den „Kauf“ eines österreichischen Passes mittels Parteispenden angeboten hatte¹⁵¹, wurde die Debatte rund um Promistaatsbürgerschaftsverleihungen stark angeheizt. Sebastian Kurz betonte schon im November 2012, dass dies in Zukunft nur mehr in Ausnahmefällen möglich sein solle. Um mehr Transparenz zu schaffen, werde aber nicht das Gesetz, sondern die Art und Weise der Durchführung verändert. Dafür sei bis Juni 2013 ein Kriterienkatalog zu erarbeiten, um so sicherzustellen, dass es sich nicht nur um Berühmtheit und Reichtum dreht, sondern ein tatsächlicher Mehrwert für Österreich besteht.¹⁵²

Es hat nun aber etwas länger gedauert als geplant. Innenministerin Mikl-Leitner brachte Anfang 2014 einen Antrag auf einen ebensolchen Kriterienkatalog ein, welcher in Folge auch am 20.2.2014 im Ministerrat beschlossen wurde. Als Ministerratsbeschluss unterliegt er aber dem Amtsgeheimnis, sprich, der Katalog ist für die Öffentlichkeit nicht einsehbar. Dies kam dem Standard zu Ohren und es gelang, den besagten Antrag einzusehen und zu veröffentlichen.

¹⁵¹ Ende 2012 erfolgte dann der Schuldspruch in dem wegen Korruption gestarteten Prozess, siehe den Artikel im Onlineportal des Standard: „Schuldspruch gegen EX-FPK-Chef Uwe Scheuch rechtskräftig“ vom 19.12.2012.

¹⁵² Siehe hierzu den Artikel im Onlineportal des Standard: „Kurz will weniger Promi-Staatsbürgerschaften“ vom 02.11.2012.

Interessant ist jedenfalls, dass dieser Katalog mit dem Ziel der größeren Transparenz entstanden ist, dann aber von der Öffentlichkeit geheim gehalten wurde. Auf Grundlage dieses Kataloges sollen jedenfalls bis zum Erscheinen des Standardartikels im Juni 2014 bereits 59 dieser Promistaatsbürgerschaftsverleihungen von Statten gegangen sein.¹⁵³

In jenem Vortrag an den Ministerrat vom 20.02.2014 wurden also nun diverse Kriterien, aufgeteilt auf vier Interessensbereiche, festgelegt, die von der Bundesregierung als Beurteilungsmaßstäbe herangezogen werden sollen. Vorab ist nochmal festgehalten, dass jene außerordentlichen Leistungen, neben dem besonderen Verdienst für die Republik, „weit über dem Durchschnitt im jeweiligen Bereich liegen“¹⁵⁴ müssen, was bedeutet, eine Person wird nur nach ihren Leistungen und auf keinen Fall „ehrenhalber“ eingebürgert. Die Kriterien innerhalb der einzelnen Bereiche müssen nicht allesamt erfüllt werden, es reicht „ein punktuelles, aber überwiegendes Erfüllen [...] im Einzelfall“¹⁵⁵ aus. Verleihungen außerhalb dieser Kriterien sind weiterhin möglich und zwar dann, wenn beurteilt werden kann, dass dem besonderen Interesse der Republik in, mit den Kriterien vergleichbarer Gewichtung gedient wird.¹⁵⁶

Die vier Interessensbereiche umfassen *wissenschaftliche* Leistungen (neue Erkenntnisse in noch nicht erschlossenen Bereichen, (inter-)nationale Publikationen, eine Lehrtätigkeit an Hochschulen in Österreich, ein hoher internationaler Bekanntheitsgrad, etc.), *wirtschaftliche* Leistungen (FirmeninhaberIn oder leitende, einflussreiche Funktion in einer Firma, hohe Leistungsfähigkeit dieser, die Schaffung von sicheren Arbeitsplätzen in relevantem Ausmaß in Österreich, maßgebliche (vor allem bereits erfolgte) Investitionen oder Projekte in Österreich, etc.), *sportliche* Leistungen, welche zum jeweiligen Zeitpunkt vom Leistungsniveau her von keinem anderen österreichischen Sportler vollbracht werden können (vom Sportler selbst muss angenommen werden können, dass er noch länger eine aktive und erfolgreiche Laufbahn verfolgen wird, formalrechtlich sofort in einem Nationalteam eingesetzt werden und bereits sehr gute Erfolge bei (inter-)nationalen Wettkämpfen vorweisen kann, etc.), und zuletzt *künstlerische* Leistungen, die wesentlich für das österreichische Kunstgeschehen und/oder den Ausbildungsbereich an inländischen Hochschulen sind, das internationale künstlerische Renommee Österreichs stärken, das Publikum anziehen, und so weiter.¹⁵⁷

¹⁵³ Vgl. Artikel im Onlineportal des Standard: „Kriterienliste für Promi-Einbürgerungen bleibt Amtsgeheimnis“ vom 15.6.2014.

¹⁵⁴ Vortrag an den Ministerrat, Betreff: Verleihung der Staatsbürgerschaft im besonderen Interesse der Republik gemäß § 10 Abs. 6 StbG; Kriterienkatalog, 8/11, eingereicht von Mag.^a Johanna Mikl-Leitner am 20.02.2014, S.1.

¹⁵⁵ Ebd.:2

¹⁵⁶ Vgl. ebd.:1-2.

¹⁵⁷ Vgl. ebd.:3-4.

Dies sind meines Erachtens trotz alledem noch sehr breit angelegte Kriterien, die jeweils doch einen relativ großen (Interpretations-)Spielraum lassen. Vor allem der Punkt bezüglich Investitionen, der bereits oftmals kritisiert wurde und auch Anlass zur Ausarbeitung dieser Kriterien gab, schließt zwar „lediglich Geldflüsse“ aus, doch wie dies dann in der Praxis gehandhabt und überprüft wird ist fraglich. Dies vor allem, weil diese Investitionen nicht näher definiert und auf keine bestimmten wirtschaftlichen Bereiche oder Institutionen beschränkt sind. Weiteren Kritikpunkten am Staatsbürgerschaftsrecht widmet sich dann aber noch Kapitel 4.4. Im folgenden Abschnitt geht es nun um jenen Prozess, der ebenfalls als eine, wenn nicht die wichtigste, Voraussetzung für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft angesehen wird: den Integrationsprozess.

4.3 Integrationspolitik in Österreich – „Kurz“ und bündig vom Nationalen Aktionsplan bis heute

„Jeder spricht von Integration und jeder meint etwas anderes damit und wahrscheinlich liegt genau darin der politische Nutzen.“¹⁵⁸

Der Begriff der „Integration“ an sich wurde bereits in Kapitel 3.2.3 näher erläutert. Doch welche Rolle kommt nun konkret der Politik in diesem Bereich zu? Und wie wird Integrationspolitik in Österreich aktuell betrieben? Ohne mich hier nun in langen Beschreibungen historischer Entwicklungen und dergleichen zu verstricken, soll vordergründig der aktuellere Zeitraum im Fokus liegen. Seit dem Amtsantritt von Sebastian Kurz bzw. der damaligen Schaffung dieses Postens eines Integrationsstaatssekretärs hat sich nämlich einiges getan.¹⁵⁹ Doch auch hier kann aufgrund der zahlreichen Initiativen nur ein Überblick gegeben werden und ich beschränke mich im folgenden Kapitel demnach vorwiegend auf jene, die mir im Zusammenhang mit der Einbürgerungspolitik als am relevantesten erscheinen. Daher verweise ich bereits an dieser Stelle auf den kürzlich erschienenen Integrationsbericht 2015 des BMEIA, in dem ein sehr guter, kompakter Überblick zur Integrationspolitik der letzten 5 Jahre gegeben wird.¹⁶⁰

¹⁵⁸ Faßmann 2008:4.

¹⁵⁹ Die Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich nur auf integrationspolitische Maßnahmen, die auf Bundesebene gesetzt wurden. Initiativen auf Länder- und Gemeindeebene werden nicht extra thematisiert. Für einen kurzen historischen Überblick zu den Initiativen auf Länder- und Gemeindeebene, die schon wesentlich früher eingesetzt haben als wie auf Bundeseben, siehe: Integrationsbericht 2015:18-20.

¹⁶⁰ Ebd.:55-58.

Als Einleitung vielleicht hier nun ein kurzer Auszug aus jenem Text, der auf der Startseite der Homepage des Außenministeriums in der Rubrik „Integration“ zu finden ist und der einen guten ersten Eindruck darüber vermittelt, was unter Integration in Österreich verstanden wird:

„Integration ist ein langfristiger und umfassender Prozess: Ziel ist es "Integration durch Leistung" möglich zu machen, das heißt, Menschen sollen nicht nach ihrer Herkunft, Sprache, Religion oder Kultur beurteilt werden, sondern danach, was sie in Österreich beitragen wollen. Dazu ist es wichtig, Leistung zu ermöglichen, einzufordern und anzuerkennen, um eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft allen Bürgerinnen und Bürgern sicherzustellen.“¹⁶¹

„Integration durch Leistung“, das ist jenes Konzept, welches sich die letzten Jahre über eine ziemliche Popularität angeeignet hat. Was genau darunter zu verstehen ist und wie es bisher verwirklicht wurde, dazu nun im Rahmen eines kurzen Streifzugs durch die letzten Jahre.

2008 bis 2009 wurde in einem breit angelegten, partizipativen Prozess jenes Dokument erarbeitet, dass seit damals die wesentlichen Leitlinien der österreichischen Integrationspolitik vorgibt: der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I). Dieser Plan, der Anfang 2010 von der Bundesregierung beschlossen wurde, sollte vor allem ein österreichweites und strukturiertes Zusammenarbeiten mit dem Ziel der Etablierung „erfolgreicher“ Integrationsmechanismen ermöglichen, denn, so heißt es in diesem Papier, „Österreich bekennt sich zu einer geregelten Zuwanderung, die einen wirtschaftlichen und demografischen Mehrwert darstellt“¹⁶². Eine sehr wichtige Wende in der österreichischen Integrationspolitik.

Integrationsziele sind laut dem NAP.I „die Partizipation an wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Prozessen“ und „die Einhaltung der damit verbundenen Pflichten“¹⁶³ ebenso wie die Schaffung eines gemeinsamen „österreichischen Wir-Gefühls“¹⁶⁴.

Integration stellt für Österreich in Hinblick auf die Aufrechterhaltung sozialen Friedens und ökonomischen Erfolgs eine große Herausforderung dar. Jede/r Einzelne sei deshalb gefragt, denn Integration braucht auch eine positive Gesinnung von Seiten der Aufnahmegesellschaft. Die MigrantInnen werden dazu aufgefordert, eigenverantwortlich und unter Einhaltung der,

¹⁶¹ Homepage des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, online unter: <http://www.bmeia.gv.at/ausenministerium/integration.html> [abgerufen am: 13.08.2015].

¹⁶² NAP.I 2010:2.

¹⁶³ Ebd.:3.

¹⁶⁴ Ebd.:3.

für ein gutes Zusammenleben nötigen Regeln von sich aus aktiv am Prozess der Integration teilzunehmen, nur dann sollen sie auch Förderungen, Unterstützungen und „eine faire Chance in unserem Land erhalten“.¹⁶⁵ Überlegungen im Bereich Integration sind grundsätzlich bereits vor der Zuwanderung anzustellen, denn eine „[n]ach arbeitsmarktpolitischen Kriterien geleitete Zuwanderung ist im österreichischen Interesse“¹⁶⁶. Gelingt schlussendlich eine „erfolgreiche“ Integration, dann winkt auch eine Belohnung: der Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft als „Endpunkt eines umfassenden Integrationsprozesses“¹⁶⁷.

Dies sind also im Groben die Grundlagen, auf denen die österreichische Integrationspolitik von da an aufbauen sollte. Im Frühjahr 2011 wurde mit der Gründung des eigenen Staatssekretariats für Integration und der Ernennung des „Senkrechstarters“ Sebastian Kurz (ÖVP) als Integrationsstaatssekretär¹⁶⁸ ein neues Kapitel in der österreichischen Integrationspolitik aufgeschlagen.¹⁶⁹ Im Zuge der Regierungsbildung nach den Nationalratswahlen 2013 wurde der Integrationssektor jedoch in das Außenministerium eingegliedert und Sebastian Kurz zum Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres befördert.¹⁷⁰

Doch in den „Kurz“-en zwei Jahren als Integrationsstaatssekretär hat sich viel getan und auch nach dem Wechsel ins Außenministerium ist die Integrationspolitik weiterhin ein wichtiger Punkt auf seiner politischen Agenda geblieben. Die wohl wesentlichste Neuerung ist die erwähnte neue Leitlinie die sich seit 2011 wie ein roter Faden durch die Integrationspolitik zieht: „Integration durch Leistung“. Diese Devise wurde vor allem im Integrationsbericht 2011 deutlich, der unter anderem 20 Vorschläge zur Weiterentwicklung des NAP.I beinhaltet. An diesem Bericht arbeiteten der ebenfalls neu geschaffene unabhängige Expertenrat für Integration, ein Gremium renommierter Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis unter dem Vorsitz von Heinz Faßmann, der gleichfalls neu gegründete Integrationsbeirat, zusammengesetzt aus Vertretern des Bundes, der Länder und Gemeinden, ebenso wie Interessensvertretungen und NGOs mit.¹⁷¹

¹⁶⁵ Ebd.:8.

¹⁶⁶ Ebd.:9.

¹⁶⁷ Ebd.:9.

¹⁶⁸ Dies wurde nicht von allen so sehr begrüßt. Kritik wurde nicht nur hinsichtlich der generellen Schaffung dieses eigenständigen Sekretariats geäußert, sondern vor allem auch an der Ernennung von Sebastian Kurz, der zuvor noch in seinem Geilomobil für die junge ÖVP unterwegs war und im Bereich Integration als nicht wirklich erfahren angesehen werden konnte. Siehe hierzu z.B. den Artikel im Onlineportal des Standard: „Was alle wollten freut jetzt nur manche“ vom 20.04.2011.

¹⁶⁹ Für einen Überblick zu den, nach der Selbsteinschätzung des ehemaligen Integrationsstaatssekretärs, wesentlichsten Punkten findet sich auf der Homepage von Sebastian Kurz eine eigens dafür erstellte Timeline, online unter: <https://www.sebastian-kurz.at/de/content/unsere-arbeit-hat-erst-begonnen#cta> [abgerufen am: 13.08.2014].

¹⁷⁰ Integrationsbericht 2015:21.

¹⁷¹ Vgl. Brünner [u.a.] 2011:21-22.

In diesem 20-Punkte-Programm finden sich folgende ausgewählte Agenden, die rückblickend für die Integrationspolitik der letzten Jahre als prägend angesehen werden können:¹⁷²

- Bildung und Sprache: Maßnahmen vor allem bezüglich Deutschkenntnissen (Stichwort „Deutsch vor Zuzug“) und sprachlicher Frühförderung von Kindern und Jugendlichen (Stichwort „Deutsch vor Schuleintritt“);
- Arbeit und Beruf: eine Erleichterung bei der Qualifikations- und Ausbildungsanerkennung und die Förderung der Berufstätigkeit von MigrantInnen;
- Rechtsstaat und Werte: die Erstellung einer Rot-Weiß-Rot-Fibel über die Grundwerte des österreichischen Rechtsstaats und die Erhöhung des Interesses am Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- der Aufbau eines Pools an sogenannten „Role-Models“, sprich „VorzeigemigrantInnen“, die als IntegrationsbotschafterInnen, vor allem in Schulen, eingesetzt werden sollen.

Auf der Grundlage dieses 20-Punkte-Programms und des NAP.I wurden vor allem **Sprache**, **Leistung** und **Werte** zu den wesentlichsten integrationspolitischen Schlagwörtern, was an ausgewählten Projekten und Gesetzesinitiativen ersichtlich wird:

Noch im selben Jahr wurde die Aktion „Zusammen:Österreich“ gestartet. Ihr Ziel: der Öffentlichkeit Positivbeispiele einer gelungenen Integration zu präsentieren. Nicht nur prominente Personen aus dem Sport-, Wirtschafts-, oder Kulturbereich wie zum Beispiel Ivica Vastic, oder Arabella Kiesbauer, auch „Helden von nebenan“ sind als IntegrationsbotschafterInnen vor allem in Schulen unterwegs um ihre Erfolgsgeschichten zu erzählen. Das soll nicht nur MigrantInnen motivieren, sondern auch unter der österreichischen Bevölkerung Vorurteile abbauen. Mittlerweile umfasst dieser Pool über 300 Menschen die alle das Konzept der „Integration durch Leistung“ tatsächlich ge- und erlebt haben. Das Projekt verfügt über eine eigene Website, www.zusammen-oesterreich.at, auf der nicht nur diverse Infomaterialien angeboten, sondern auch alle IntegrationsbotschafterInnen präsentiert werden. Bis 2013 wurde dieses Projekt noch weiter ausgebaut, zum Beispiel durch die Initiative „Vereine machen auf, Migranten machen mit. Jetzt Du! Dein Land braucht dich!“, die ein größeres Interesse an einem Freiwilligenengagement unter den MigrantInnen schaffen soll.

¹⁷² Vgl. ebd.:22, 24-26. Eine Kurzfassung der 20 Programmpunkte findet sich online unter: http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/Integration/Expertenrat/Vorschlaege_Zusammenfassung_pdf [abgerufen am: 14.08.2014].

Des Weiteren durch eine Ausweitung der Zielgruppe auf Berufsschulen und Jugendliche in Ausbildung unter dem Motto „Zusammen:Österreich – Deine Chance“. Mittlerweile können auch Unternehmen, Organisationen und Vereine als Kooperationspartner Teil des Zusammen:Österreich-Teams werden.¹⁷³ Ebenfalls wurden zwei Integrationsbeauftragte an die beiden österreichischen Botschaften in Belgrad und Ankara entsandt um dort dem Prinzip „Integration vor Zuzug“ Folge zu leisten und als erste Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung zu stehen.¹⁷⁴

*

Bezüglich des Spracherwerbs wurde 2011 die Integrationsvereinbarung (IV) verabschiedet, die zur besseren Integration von Drittstaatsangehörigen, die dauerhaft in Österreich niedergelassen sind, dienen soll. Je nachdem, um welchen Aufenthaltstitel es sich handelt, gilt es die Module 1 oder 2 für den vertiefenden Spracherwerb zu erfüllen, wobei das Modul 2 nur für den Erhalt eines Daueraufenthaltstitels und der Staatsbürgerschaft nötig ist. Das ist aber nicht zu verwechseln mit dem Nachweis über elementare Kenntnisse der deutschen Sprache, den Drittstaatsangehörige bereits vor der Zuwanderung erbringen müssen („Deutsch vor Zuwanderung“).¹⁷⁵

Im Bereich der Sprachförderung kam es zu teils sehr hitzigen Debatten über diverse Vorschläge aus dem Integrationsstaatssekretariat. So vor allem jene bezüglich Sprachfrühförderung und Spracheinstufungstests im Kindergarten und dem Wunsch nach einem verpflichtenden Vorschuljahr bei unzureichenden Deutschkenntnissen vor Schuleintritt. Sebastian Kurz forderte des Weiteren ein verpflichtendes zweites Kindergartenjahr bei Sprachdefiziten, die Abänderung des Schulpflichtgesetzes um ausreichende Deutschkenntnisse als Reifebedingung zu verankern und Quereinsteiger in Deutschintensivkurse vor dem Schuleintritt zu schicken. Kritik an diesen Vorschlägen wurde vor allem hinsichtlich einer Ausgrenzung der ausländischen Kinder geäußert, was den Integrationsprozess nicht unbedingt fördern würde.¹⁷⁶

¹⁷³ Vgl. Website „ZUSAMMEN:ÖSTERREICH“ des ÖIF [abgerufen am: 14.08.2014 und 12.08.2015]; Siehe außerdem den Artikel im Onlineportal des Standard: „Botschafter“ sollen Jugend motivieren“ vom 13.10.2011.

¹⁷⁴ Integrationsbericht 2015:21.

¹⁷⁵ Für weiterführende Informationen sowie diverse Ausnahmeregelungen, Unterstützungsleistungen, etc. wird auf die Informationshomepage des Bundeskanzleramtes [HELP.gv.at](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120260.html) verwiesen: Nachweis von Deutschkenntnissen, online unter: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120260.html> [abgerufen am: 10.08.2015]; Integrationsvereinbarung, online unter: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120500.html> [abgerufen am: 10.08.2015].

¹⁷⁶ Siehe die folgenden Artikel im Onlineportal des Standard [alle abgerufen am 14.08.2014]: „Integration: Kurz hofft auf zweites Pflicht-Kindergartenjahr“ vom 17.07.2012; „Kurz: Deutsch lernen vor Schulantritt“ vom 17.09.2012; „Ideen zur Schulreife müssen noch reifen“ vom 07.01.2013; „Für Deutschkurse vor der Volksschule fehlen einheitliche Standards“ vom 10.01.2013.

Im Mai 2013 gab es dann eine Kompromisslösung: per Erlass wurde geregelt, dass deutsche Sprachkenntnisse zukünftig bei der Schulreifebestimmung stärker miteinzubeziehen sind. Es bleibt jedoch den jeweiligen Schulen bzw. DirektorInnen selbst überlassen über die konkreten Förderungsinitiativen zu entscheiden.¹⁷⁷ Ein hierfür entwickeltes Mehrstufen-Programm zur sprachlichen (Früh)Förderung von Kindern und Jugendlichen ging ab dem Schuljahr 2013/14 in die Umsetzung.¹⁷⁸

Zur sprachlichen Frühförderung und Sprachstandsfeststellung in Kindergärten wurde erneut ein sogenannter 15a Vertrag des Bundes mit den einzelnen Ländern abgeschlossen. In diesem heißt es, dass Kinder mit Deutschdefiziten in den jeweiligen Betreuungseinrichtungen so zu fördern sind, dass sie bei Schulantritt dem Unterricht laut den dafür vorgesehenen Bildungsstandards bezüglich der Sprach- und Sprechkompetenz¹⁷⁹ folgen können.¹⁸⁰ Für genauere Informationen zu den einzelnen Projekten und den grundsätzlichen Rahmenbedingungen und Abläufen gibt es eine eigens eingerichtete Homepage (<http://www.sprich-mit-mir.at>) auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

*

Ein weiteres Beispiel für die neue Integrationslinie war die Novelle des StbG, die mit August 2013 in Kraft trat. Im Zuge dieser wurden die bereits in Kapitel 4.2.2 angesprochenen neuen Regelungen für besonders gut Integrierte eingeführt. Wer also über ausgezeichnete Deutschkenntnisse verfügt oder sich 3 Jahre lang ehrenamtlich engagiert hat, der kann nun schon nach 6 Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Diese Bestimmungen sind ein klarer Ausdruck des Prinzips „Integration durch Leistung“ und wurden auch unter diesem präsentiert. Die Novelle selbst wurde in politischen Kreisen höchst unterschiedlich diskutiert. Teilweise sah man zwar Verbesserungen, wie zum Beispiel in der Wiedereinführung der Notsituationsklausel bei den Einkommenshürden oder der Gleichstellung von unehelichen und ehelichen Kindern, insgesamt bleibe es dennoch zu strikt. Sebastian Kurz gab das sogar selbst zu, denn dies sei vor allem aufgrund der hohen Zuwanderung und der Sichtweise „Staatsbürgerschaft nach erfolgreicher Integration“ notwendig.

¹⁷⁷ Siehe den Artikel im Onlineportal des Standard: „Schulen sollen autonom über Sprachförderung entscheiden“ vom 23.05.2013.

¹⁷⁸ Siehe auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Frauen: „Mehr Sprachkompetenz, mehr Zukunft“, online unter: <https://www.bmbf.gv.at/ministerium/vp/2013/20130523.html> [abgerufen am: 14.08.2104].

¹⁷⁹ Siehe: BM:UKK 2008: Projekt – Frühe sprachliche Förderung. Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht, online unter: http://www.sprich-mit-mir.at/app/webroot/files/file/bs_sprechsprachkomp.pdf [abgerufen am: 14.08.2014].

¹⁸⁰ Vgl. BGBl II/206. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, 14. Juni 2012, Art.1 Abs.(1).

Ein Zeichen für Integration, so Kurz, ist darüber hinaus auch der Nachweis eines eigenen, gesicherten Einkommens, daher bleiben diese Einkommensbestimmungen auch so wie sie bis dato bestehen Teil des Staatsbürgerschaftsgesetzes.¹⁸¹

*

Eine weitere Initiative fand unter dem Slogan „Integration von Anfang an“ statt. Es gehe hier vor allem darum, so Sebastian Kurz, die erste Phase der Zuwanderung bestmöglich zu gestalten und die Neuzugewanderten mit allen nötigen Informationen zu versorgen. Diese umfassen vor allem Vorabinformationen darüber, wie sich das Zusammenleben in Österreich und das gesellschaftliche Wertgefüge gestalten, denn es werde, so Kurz, von den MigrantInnen schließlich auch erwartet, dass sie die österreichische Kultur und die Werte der Republik kennen und ebenso schätzen lernen. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellte Rot-Weiß-Rot-Fibel sollte genau hierfür eingesetzt werden, mehr hierzu dann in Kapitel 5.¹⁸²

Als erste Informationsanlaufstellen wurden ab 2013 sogenannte „Österreich-Zentren“ eröffnet. Diese Integrationszentren, die es mittlerweile bereits in 6 Bundesländern¹⁸³ gibt, dienen nicht nur der freiwilligen Beratung und Unterstützung nach der Ankunft, sondern auch der Überreichung eben jener Wertefibel. Nach eineinhalb Jahren sollen jedenfalls bereits über 38.000 Beratungen in diesen Zentren stattgefunden haben.¹⁸⁴

*

Eine der letzten wellenschlagenden Initiativen, auf die ich an dieser Stelle noch eingehen möchte, denn auf diese ist Sebastian Kurz allem Anschein nach besonders „stolz“, ist die, mit Unterstützung der Integrationsbotschafter ebenso wie dem Aushängeösterreicher Andreas Gabalier erst kürzlich durchgeführte „#stolzdrauf“-Kampagne. Das Ziel dieser war es, das Österreichbewusstsein und das Zugehörigkeitsgefühl zur rot-weiß-roten Heimat zu stärken.¹⁸⁵

¹⁸¹ Siehe hierzu die Parlamentskorrespondenz Nr. 611 vom 27.06.2013, online unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2013/PK0611/, [abgerufen am: 18.08.2014]; Die Wiedereinführung der Ausnahmeregelung beim Einkommensnachweis erfolgte aber nicht ganz „freiwillig“ da vom Verfassungsgerichtshof zuvor diese Gesetzesmängel aufgezeigt wurden. Siehe hierzu den Artikel im Onlineportal des Standard: „Höchststrichter gegen Einbürgerungsstrenge“ vom 29.03.2013.

¹⁸² Siehe hierzu den Artikel im Onlinejournal „Öffentliche Sicherheit“ des BM.I: „Integration von Anfang an“, Ausg. 5-6/2012, S. 39-40.

¹⁸³ Wien, Steiermark, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Kärnten; siehe die Homepage des ÖIF unter: <http://web.integrationsfonds.at/integrationszentren/die-integrationszentren-des-oeif/> [abgerufen am: 13.08.2015].

¹⁸⁴ Siehe den Artikel im Onlineportal des Standard: „Mehr als 38.000-mal ‚Welcome to Austria‘“ vom 29.12.2014.

¹⁸⁵ Siehe den Artikel im Onlineportal des Standard: „Kurz startet Kampagne mit Gabalier für ‚Österreichbewusstsein‘“ vom 10.11.2014.

„In unserer Heimat Österreich können wir auf vieles stolz sein: unsere Kultur, Bildungschancen, die Religionsfreiheit, die großartige Landschaft und alles, was man bei uns mit eigener Leistung erreichen kann“ heißt es auf der Homepage der Kampagne.¹⁸⁶ Auf dieser befindet sich eine eigene Foto-App und mit der Aufforderung „Worauf bist du stolz?“ wird dazu ermutigt, Bilder in einen dafür vorgesehenen Rahmen zu laden um diese dann in sozialen Netzwerken mit dem Hashtag #stolzdrauf zu posten.

Bereits nach zwei Wochen konnte der Integrationsminister eine positive Bilanz ziehen. Vor allem auf Facebook wurde fleißig gepostet, ebenso machten TV-Spots und Zeitungsinserate auf die Kampagne aufmerksam, an der sich sogar Unternehmen oder Organisationen wie die Caritas oder die türkische und israelitische Kulturgemeinde beteiligten. Auf Twitter hatte die Kampagne jedoch nicht den gewünschten Erfolg, es hagelte beinahe negative Kommentare, vor allem aufgrund der Verwendung des Wortes „stolz“ und der Beteiligung von Gabalier, der, wie wir alle wissen, lieber von „großen Söhnen“ als „großen Töchtern“ singt. Dieser postete am 10. November 2014 folgendes an seine Facebook-Chronik:

„Ich bin stolz darauf, dass es noch sooo viele Dirndln und Buam im Land gibt, die unsere Kultur und Tradition zeitgemäß leben und weitergeben, und hoffentlich noch lange im Trachtengewand außer Haus gehen :) #stolzdrauf“¹⁸⁷

Die, meines Erachtens nicht unberechtigten, Vorwürfe, diese Kampagne sei nun wirklich weit zu populistisch aufgezogen, wurden vom Integrationsministerium glatt abgeschüttelt, schließlich hätte man dies beabsichtigt um anzuecken und die Kampagne zum „Fliegen“ zu bringen.¹⁸⁸ Hoch waren aber nicht nur die Erfolgserwartungen sondern auch die Kosten. Im April 2015 wurden Zahlen veröffentlicht wonach die Kampagne, die bis zum 20. Dezember 2014 lief, mindestens 450.300 Euro gekostet haben soll, vor allem für Werbung. Ganz sicher ist man sich über die Korrektheit dieser Zahlen jedoch nicht, spekuliert wird mit einer sogar noch höheren Summe. Angesichts der Tatsache, dass immerhin 62% der 1.000 Teilnehmer an einer Market-Umfrage angaben, dass sie die Kampagne zumindest „wahrgenommen“ (!) haben, lassen sich diese Ausgaben aber wohl verschmerzen.¹⁸⁹

¹⁸⁶ Siehe die Website: <http://www.stolzdrauf.at/> [abgerufen am: 12.08.2015].

¹⁸⁷ Siehe die Facebook Seite des Sängers: <https://www.facebook.com/AndreasGabalier>, [abgerufen am: 12.08.2015].

¹⁸⁸ Siehe die Artikel im Onlineportal der Presse und des Standard: „Kampagne #stolzdrauf: 40.000 User“ vom 16.11.2014; „Kurz zieht positive Zwischenbilanz der ‚#stolzdrauf‘-Kampagne“ vom 23.10.2014.

¹⁸⁹ Siehe die Artikel im Onlineportal des Standard: „#stolzdrauf-Kampagne kostete 326.000 Euro“ vom 28.01.2015; „Kampagne ‚#stolzdrauf‘: Mindestens 450.300 für Werbung“ vom 17.04.2015.

Der sehr aktuelle Integrationsbericht 2015 des BMEIA, mit dem Ende Juli 2015 unter anderem im Lichte des 5-jährigen Jubiläums des NAP.I eine Bilanz der letzten Jahre gezogen wurde, soll an dieser Stelle noch für eine Zusammenfassung dieses Überblickes zur österreichischen Integrationspolitik dienen. Lobende Worte des Integrationsministers im Vorwort des Berichtes sehen die österreichische Integrationspolitik auf einem guten Weg in die Zukunft. Eine erfolgreiche Initiative sieht Kurz in der „Kommunikation gemeinsamer Werte“ ebenso wie dem „Anstoß einer Diskussion über die Begriffe Heimat und Identität“. ¹⁹⁰ #stolzdrauf! Die Anmerkungen von Heinz Faßmann sind da schon etwas vorsichtiger. Es ist richtig, dass in den letzten Jahren viel geleistet und der Integrationspolitik mittlerweile weit mehr Relevanz zugemessen wird als zuvor, aber auf den Lorbeeren ausruhen dürfe man sich nicht. ¹⁹¹ Bis zum heutigen Tag soll sich die Integrationspolitik von einer nachholenden zu einer vorausschauenden entwickelt haben. Die demographisch und ökonomisch bedingte Notwendigkeit von Zuwanderung ebenso wie eine, diesbezüglich bestehende, humanitäre Verpflichtung wurden zum einen erkannt und zum anderen politisch akzeptiert, zumindest weitgehend. ¹⁹²

Auf die weiteren Verbesserungsvorschläge und Herausforderungen, die sich in Zukunft noch stellen werden, angefangen vom Bereich Sprache und Bildung bis hin zu Sport, Freizeit und Wohnen gehe ich an dieser Stelle nicht mehr näher ein. Hier nur die wichtigsten Punkte, die in Zukunft einer weiteren Verbesserung bedürfen, die uns aber teilweise schon vom 20-Punkte-Programm 2011 her bekannt vorkommen:

- Der Anteil der ausländischen Bevölkerung in Österreich wird laut Prognosen zukünftig noch steigen. Diesbezüglich müssen das Migrations- und das Integrationskonzept besser aufeinander abgestimmt werden, um so die Integrationsmaßnahmen praxisnaher auf die sich verändernden Rahmenbedingungen abzustimmen. ¹⁹³
- Handlungsbedarf gibt es ebenso im Bildungsbereich: österreichweite Qualitätsstandards vor allem in der frühkindlichen Kinderbetreuung, die „Aufwertung“ des Schulpflichtverständnisses um eine Bildungs- und Kompetenzerwerbspflicht, besondere

¹⁹⁰ Integrationsbericht 2015: Vorwort von Sebastian Kurz.

¹⁹¹ Integrationsbericht 2015: Vorwort von Heinz Faßmann.

¹⁹² Vgl. ebd.: 21.

¹⁹³ Vgl. ebd.: 62.

Deutschförderung im Kindergarten (bzw. ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr im Fall zu geringer Deutschkenntnisse) und bei SchulquereinsteigerInnen und besser auf interkulturelle Kompetenzen geschulte PädagogInnen.¹⁹⁴

- Im Bereich Arbeitsmarkt sind die Ziele vor allem die Erwerbsquote bei Migrantinnen zu erhöhen, die hohe Arbeitslosigkeit durch „lebensbegleitende Qualifizierung“¹⁹⁵ zu senken, einen fairen Zutritt zum Arbeitsmarkt zu schaffen und die Qualifikationsanerkennung zu beschleunigen und zu verbessern.¹⁹⁶
- Unter den Punkt „integrationsfördernde Gesellschaftspolitik“ fallen unter anderem die Schaffung von mehr leistbaren Wohnungen, der Abbau sprachlicher Barrieren im Gesundheitsbereich und ein Ausbau der Pflege von Zugewanderten im hohen Alter.¹⁹⁷ Als bisher eher unbeachtete Zielgruppen, die in Zukunft stärker in die Integrationspolitik miteinbezogen werden sollen, werden AsylwerberInnen, EU-BürgerInnen und transnational mobile MitbürgerInnen genannt.¹⁹⁸
- Weitere Punkte sind ein verstärktes „Schmackhaft-machen“ der österreichischen Staatsbürgerschaft, vor allem für EU-BürgerInnen, eine direkte Kontaktaufnahme mit dem berechtigten Personenkreis und eine sachlichere Debatte über die wesentlichen Prinzipien des Staatsbürgerschaftsmodells, vor allem im Lichte der immer höheren Mobilität, und ein EU-weit aufeinander abgestimmtes „Bandbreitenmodell“.¹⁹⁹

Es bleibt also weiterhin spannend im Integrationssektor. An dieser Stelle verdient nun aber der Punkt „Rechtsstaat und Werte“ aufgrund seiner Relevanz für diese Arbeit noch eine etwas detailliertere Ausführung.

„Der Expertenrat versteht unter Integration in erster Linie eine Verbesserung der Teilhabe an zentralen gesellschaftlichen Prozessen und schiebt die Frage nach einer kulturellen Homogenität zur Seite, auch deshalb, weil kulturelle Homogenität in einer pluralistischen Gesellschaft eine inklusionshemmende Fiktion darstellt.“²⁰⁰

¹⁹⁴ Vgl. ebd.:62-65.

¹⁹⁵ Ebd.:65.

¹⁹⁶ Vgl. ebd.:65-66.

¹⁹⁷ Vgl. ebd.:66-67.

¹⁹⁸ Vgl. ebd.:68-69.

¹⁹⁹ Vgl. ebd.:69.

²⁰⁰ Ebd.:42.

Trotzdem braucht eine solche Gesellschaft eine Basis an gemeinsamen Grundwerten, damit sie sich nicht in einer „beliebigen Fragmentierung [...] [und] miteinander unverbundenen Teilgruppen“ verliert – eine „Stärkung der Einheit in Vielfalt“ ist das Ziel.²⁰¹ Realistisch, so gibt man zu, ist es nicht möglich durch Kampagnen wie die RWR-Fibel oder #stolzdrauf von einem Tag auf den anderen ein „Wir-Gefühl“ herzustellen und aus den MigrantInnen ebenso wie ÖsterreicherInnen „VerfassungspatriotInnen“ zu machen.²⁰² Dennoch regten diese Initiativen zu einer Debatte über das, was Österreich ausmacht und welche Werte als für das Zusammenleben verbindlich zu sehen sind an.²⁰³

Welche Herausforderungen stellen sich hier noch in naher Zukunft? Die Stärkung des „Wertebewusstseins“ braucht Maßnahmen in den Bereichen Vermittlung und Verankerung. Was fehlt ist ein umfassenderer Ansatz. Die Integrationsvereinbarung soll hierzu adaptiert werden und zwar in Form einer Ergänzung um Staatskundemodule. Im österreichischen Bildungssystem bedarf es eines stärkeren Bezugs zum Zusammenhang zwischen der Verfassung und Werten im Rahmen einer „Verfassungswertebildung“, verankert im Fach „Politische Bildung“. Geplant sei auch die Einführung eines „Ethikunterrichtes“ als verpflichtende Alternative zum Religionsunterricht.²⁰⁴

Die grundlegenden Leitziele für die Zukunft in diesem Bereich sind zusammengefasst also folgende: weitere Reflexionsprozesse zu den (verfassungsrechtlichen) Grundstrukturen, das Österreichbild soll dabei realitäts- und zeitnah auf die Einwanderungssituation abgestimmt werden, sich weniger am Tourismus orientieren, sondern Österreich auch als Industrieland mit städtischen Ballungszentren präsentieren. Die Anerkennungs- und Willkommenskultur bedarf einem weiteren Ausbau und braucht ebenso mehr zivilgesellschaftliches Engagement. MigrantInnen sollen hier verstärkt miteingebunden werden, Stichwort: ehrenamtliche Betätigung. Die Stärkung von interkulturellen Kompetenzen als Teil der „Politischen Bildung“ zielt nicht nur auf das „Erlernen“ eines Umgangs mit Vielfalt ab, auch die für ein Zusammenleben unerlässlichen österreichischen Grundwerte sollen hier vermittelt werden²⁰⁵

Alles in allem sehr ambitionierte Vorhaben und die Zukunft wird zeigen, was wann und in welcher Art und Weise schlussendlich in die Umsetzung geht. Das es nach wie vor in einigen

²⁰¹ Ebd.:42.

²⁰² Ebd.:42.

²⁰³ Vgl. ebd.:42-43.

²⁰⁴ Vgl. ebd.:43. Auf diese Ideen komme ich in Kapitel 7.3 nochmal zu sprechen.

²⁰⁵ Vgl. ebd.:71-72..

Feldern einen Handlungsbedarf gibt steht außer Frage. Welches Feedback gibt es aber zur Integrationspolitik der letzten Jahre *außerhalb* des Integrationsressorts? Nicht wenig Kritik würde ich sagen.

4.4 Aktuelle Kritik – das Staatsbürgerschaftsgesetz und die Integrationspolitik im Praxistest

Die in den letzten Kapiteln beschriebenen gesetzlichen Regelungen und politischen Maßnahmen stellen einen groben, aktuellen Überblick zur Staatsbürgerschaftsgesetzgebung und Integrationspolitik dar, der mitunter gewisse spezielle Ausnahmefälle, Neuerungen und spezifische Regelwerke schuldig geblieben ist. Es ist aber auch nicht das Ziel dieser Arbeit unter anderem eine lückenlose Aufarbeitung des Staatsbürgerschaftsgesetzes zu liefern und alle integrationspolitischen Maßnahmen der letzten Jahre aufzuzählen, denn es soll vor allem die grundlegende Ausrichtung der Gesetzgebung in diesen beiden Politikbereichen in Augenschein genommen und kritisch hinterfragt werden. An Kritik hat es nämlich während der letzten Jahre bei weitem nicht gemangelt.

In diesem Unterkapitel wird nun auf die wichtigsten Debatten eingegangen, um einerseits einen praktischen Bezug zu den trockenen Gesetzestexten herzustellen und um andererseits die gefundenen Kritikpunkte zu diskutieren und aus politikwissenschaftlicher Sicht Argumente zu liefern, die später in Kapitel 6 zu den in der RWR-Fibel genannten Werten in Relation gestellt werden.

Die kritischen Stimmen kommen aus vielen verschiedenen Richtungen: politische Akteure, JournalistInnen und WissenschaftlerInnen, diverse Zivilgesellschafts-, oder Menschenrechtsorganisationen und NGOs, Verbände und Netzwerke – die Liste ist lang. Und obwohl jede Stimme es wert wäre, in diesem sehr strittigen Diskurs gehört zu werden, beschränke ich mich in diesem Abschnitt in erster Linie auf ausgewählte und vor allem wissenschaftlich erarbeitete Kritikpunkte, denn wie gesagt, die Liste ist einfach zu lang. Außerdem bilden die teilweise doch auch etwas populistisch und zu emotional geführten medialen Diskussionen für eine politikwissenschaftliche Argumentation ein oftmals nicht ausreichend starkes Fundament.

4.4.1 *Weil a bissl Integration no lang net reicht ...*

Als ein wesentlicher Kritikpunkt kommt sicher das neu eingeführte Konzept der Staatsbürgerschaftsverleihung als Abschluss eines erfolgreichen Integrationsprozesses ins Spiel. Rudolf Feik (2003) ist hier einer der Kritiker. Für ihn kann eine Einbürgerung nämlich ganz wesentlich dazu beitragen, dass der Integrationsprozess gelingt, da der Staatsbürgerschaftserwerb das Potential der MigrantInnen hierfür erhöht. Mitgestaltungsrechte (zB das Wahlrecht), verstanden „als Ausdruck menschenrechtlich begründeter und demokratisch umgesetzter Selbstbestimmung und als Mittel zur Wahrnehmung der Bürgerverantwortung für den demokratischen Staat“²⁰⁶, an die Staatsbürgerschaft zu koppeln schränkt den Handlungsspielraum für AusländerInnen in Österreich wesentlich ein und macht sie nicht nur „relativ recht- und machtlos“ sondern platziert sie „nach wie vor in der Position eines Untertan“.²⁰⁷

Zu dieser Problematik äußerte sich Sebastian Kurz im Herbst 2012 wie folgt: das Wahlrecht sei dezidiert ein Staatsbürgerschaftsrecht, es bestehe das Problem eher darin, dass die Zahl derer, die die österreichische Staatsbürgerschaft anstreben, mehr und mehr schrumpft und dem soll entgegengewirkt werden. Deshalb sieht er das Wahlrecht als „eines der letzten Goodies“ die dafür einen Anreiz schaffen.²⁰⁸ Für Feik sollten diese Mitgestaltungsrechte jedoch nicht von der Herkunft derjenigen, die sich am staatlichen Willensbildungsprozess beteiligen wollen, abhängen, denn sie dienen allein dazu, Entscheidungen demokratisch zu legitimieren. Nicht eine „von Zufälligkeiten abhängende Staatsangehörigkeit[...] sondern der Wille, in einer bestimmten staatlichen Ordnung zu leben“²⁰⁹ wäre hier ausschlaggebender. Daher würde für ihn die Verwirklichung des demokratischen Konzeptes „der Selbstbestimmung der Rechtsunterworfenen“²¹⁰ besser gelingen, wenn alle politisch mündigen und in Österreich lebenden Personen wahlberechtigt wären.

Feik sieht die Staatsbürgerschaft als eines der Teilstücke die zusammen einen gelungenen Integrationsprozess ausmachen, denn ein bereits laufender Integrationsprozess könnte durch den Staatsbürgerschaftserwerb und der somit entstehenden rechtlichen Sicherheit, vor allem in Hinblick auf Aufenthalt und Beschäftigung, stark unterstützt werden.²¹¹ Von einer fortschrittlichen Integrationspolitik könne erwartet werden, dass den Eingewanderten ermöglicht wird,

²⁰⁶ Feik 2003:97.

²⁰⁷ Ebd.:97.

²⁰⁸ Siehe das Standard-Interview mit Sebastian Kurz „Kurz: ‚Wahlrecht ist Goodie‘“ vom 15.10.2012.

²⁰⁹ Feik 2003.:98.

²¹⁰ Ebd.:98.

²¹¹ Vgl. ebd.:108.

gleichberechtigt am politischen und am gesellschaftlichen Geschehen teilzunehmen, so wie es andererseits auch von ihnen gefordert und erwartet wird. Hier scheint Österreich aber säumig zu sein bzw. hat man sich, wie bereits erwähnt, erst sehr spät auch wirklich mit Integrations-themen beschäftigt.²¹²

In Anlehnung an das Konzept der Einbürgerung als Schlusspunkt eines erfolgreichen Integrationsprozesses stellt sich Feik die Frage „ob der Staat für die von ihm [dem Migranten oder der Migrantin, eig. Anm.] geleistete Integrationsarbeit quasi als Draufgabe die Staatsbürgerschaft verleiht oder ob sie nur dann verliehen wird, wenn sich der Fremde trotz der widrigen Umstände integrieren konnte“²¹³. Sieht man die Staatsbürgerschaftsverleihung als Integrationsendpunkt an, dann bringe dies eine „Beweislastumkehr“ mit sich, was bedeutet:

„Integration ist keine gesellschaftspolitische Aufgabe, sondern eine alleinige Pflichtleistung der Immigranten. Integration wird mit ‚Anpassung des Fremden an die österreichische Lebensweise‘ gleichgesetzt, nicht aber mit dem Entstehen einer neuen Einheit, die mehr ist als die bloße Summe der ursprünglichen Teile.“²¹⁴

Für Feik kann schlussendlich die Einbürgerung weder den Endpunkt des Integrationsprozesses darstellen, noch kann sie gesellschaftliche Integrationsmaßnahmen ersetzen. Sie leistet aber eben einen ganz wesentlichen Beitrag zum Integrationsprozess, da sie zur Erhöhung der Integrationsfähigkeit beiträgt.²¹⁵ Auf diesen Zug springt auch Politikwissenschaftlerin Erna Appelt (2008) auf und bringt diese Problematik im folgenden Zitat zusammenfassend sehr gut auf den Punkt:

„Durch eine restriktive Einbürgerungspraxis ‚produzieren‘ Länder wie Deutschland, Schweiz und Österreich besonders hohe Ausländeranteile. [...] Die rechtliche Benachteiligung von Ausländer/innen durch ihren Ausschluss von demokratischen Grundrechten stellt jedoch eine systematische Desintegration dar. Dabei [...]wird es ihnen schwer gemacht, sich mit Österreich zu identifizieren. Gleichzeitig werden Migrant/innen – da sie kein Wähler/innenPotential darstellen – zur beliebigen Projektionsfläche des Rechtspopulismus. Ihre politische Rechtlosigkeit prädestiniert sie für eine Sündenbockfunktion.“²¹⁶

²¹² Vgl. ebd.:109.

²¹³ Ebd.:110.

²¹⁴ Ebd.:111.

²¹⁵ Vgl. ebd.:111.

²¹⁶ Appelt 2008:98-99.

4.4.2 *I hob kane Lire, und kane Papiere ...*

Joachim Stern (2012) ist ein weiterer österreichischer Rechtswissenschaftler, der das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht sehr kritisch betrachtet. Dessen Änderungen im Jahr 2010 führten laut ihm zu weiteren Erschwernissen und zwar vor allem in Bezug auf die Einkommenshürden, die erneut angehoben wurden und für die Erlangung der Staatsbürgerschaft einen sozialen Exklusionsfaktor darstellen.²¹⁷ Er kritisiert ebenso die Novellen des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 2005, die jene seit kurzem aber wieder eingeführte „Notlagenklausel“ (§ 10, Abs. 1, Z 7 StbG) aus dem Gesetzestext verbannte, und des Fremdenrechtsgesetzes 2009. Durch diese wurden die Einkommenshürden nämlich dahingehend erneut verschärft, dass regelmäßige Aufwendungen (wie zB. Miete, Kreditraten, oder Unterhaltszahlungen) nun von den Einkünften abzuziehen sind. Anhand von Daten der Statistik Austria aus dem Jahr 2011 berechnete er, dass einer Einzelperson durchschnittlich mindestens 995,49 € netto im Monat zur Verfügung stehen müssen, um die Einkommenshürden zu schaffen.²¹⁸

Warum eine Hürde? Es liegt nicht nur ganz grundsätzlich das Durchschnittseinkommen von Nicht-ÖsterreicherInnen deutlich unter jenem der ÖsterreicherInnen, auch die Gefahr, in die Armut abzurutschen ist gegenüber StaatsbürgerInnen bis zu einem Drittel höher.²¹⁹ Zusätzlich wäre noch anzumerken, dass sich für MigrantInnen ganz generell der Arbeitsmarktzugang schwieriger gestaltet als für ÖsterreicherInnen, sei dies aufgrund der Sprache, nicht anerkannter Qualifikationen, oder Vorurteilen. Ebenso ist der Anteil der ArbeiterInnen unter den MigrantInnen wesentlich höher als bei den ÖsterreicherInnen.²²⁰

Neben all diesen Tatsachen liefert Stern Berechnungen aus den Jahren 2009/10 die zeigen, dass sogar ein relativ hoher Anteil der ÖsterreicherInnen die erforderlichen Einkommenshürden nicht erreichen könnte, bei den Arbeitern waren es sogar ca. 25 – 30 %, bei ArbeiterInnen 50 – 60%.²²¹ Auch wenn diese Berechnungen nun schon etwas älter sind glaube ich nicht, dass sich hier wirklich grundlegend etwas geändert hat. Dies zeigt jedenfalls, dass „die Bedingungen [bez. dem gesichertem Lebensunterhalt, eig. Anm.] kein Merkmal darstellen, bei dessen Nichtvorliegen von einer Nichtintegration in die Mehrheitsgesellschaft ausgegangen werden

²¹⁷ Vgl. Stern 2012:56.

²¹⁸ Vgl. Stern 2012:58.

²¹⁹ Siehe Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2014): Sozialbericht 2013-2014, S. 347-349.

²²⁰ Siehe ebd.: S.54, S.58, Vgl. Stern 2012:61.

²²¹ Vgl. Stern 2012:60, Tabelle 1.

könnte“, denn sie sind in Wirklichkeit „so überhöht, dass ein großer Teil der Bevölkerung insgesamt sie nicht erreichen kann“. ²²²

Diese speziellen finanziellen Regelungen stellen für Stern ein verfassungs- und menschenrechtlich bedenkliches Kriterium dar, auch wenn die Regelung bezüglich einer Ermessungsgrundlage beim Einkommensnachweis im Falle von nicht selbst verschuldeten Notlagen 2013 schlussendlich wieder Eingang in das Gesetz fand. Diese Ausnahmefälle sind jedoch sehr begrenzt und meiner Meinung nach ist die grundsätzliche Kritik Sterns dadurch nach wie vor berechtigt. Er sieht mitunter sogar eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes von Frauen. ²²³ Statistisch ist nämlich zu sehen, dass es für Frauen tendenziell schwieriger ist die Einkommenshürden zu bewältigen, ²²⁴ wodurch für Stern eine „mittelbare Diskriminierung“ vorliegt, was, definiert nach Öhlinger (2009), dann der Fall ist:

„wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren einen wesentlich höheren Anteil der Angehörigen eines Geschlechts benachteiligen, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind angemessen und notwendig und sind durch nicht auf das Geschlecht bezogene sachliche Gründe gerechtfertigt“. ²²⁵

Auch wenn nun in sogenannten unverschuldeten Notsituationen, vor allem bei schwerer Krankheit oder einer Behinderung, eine Ausnahmeregelung in Bezug auf diese finanziellen Anforderungen gewährt wird, kann hier hinsichtlich der Gleichstellung von Männern und Frauen trotzdem die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Prinzip der Gleichheit gestellt werden. Es können also berechtigte Zweifel daran bestehen, dass weiterhin eine große Anzahl von Personen diese Einkommenshürden bei weitem nicht erfüllen können, vor allem alleinerziehende Mütter und schlecht verdienende ArbeiterInnen. ²²⁶ Ein wichtiger Punkt, der hier noch zusätzlich anzuführen ist, betrifft die Problematik bezüglich der im Ausland erworbenen Berufs- und Bildungsabschlüsse. Dass es hier Baustellen gibt ist kein Geheimnis mehr ²²⁷, das gibt man auch zu und daran will man etwas ändern, wie im Integrationsbericht 2015 ersichtlich wurde.

²²² Ebd.:61.

²²³ Dieses wurzelt zum einen in der Verfassung und in Art. 9 des internationalen Übereinkommens über das Verbot der Diskriminierung von Frauen. Laut diesem sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Frauen dieselben Rechte wie Männern bezüglich des Erwerbs, Wechsels oder der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu garantieren, siehe BGBl 1982/433.

²²⁴ Siehe hierzu auch einen Artikel im Onlineportal des Standard: „Einbürgerung für Frauen oft unerschwinglich“ vom 06.02.2013.

²²⁵ Öhlinger 2009, Randziffer 784 mit weiteren Nachweisen, zitiert in Stern 2012:69.

²²⁶ Vgl. Valchars/Stern 2013:42.

²²⁷ Auf diese Problematik wurde nicht zuletzt im Wirtschaftsbericht Österreich 2015 erneut hingewiesen, siehe ebd.:82-83.

Da es nämlich bei der formalen Anerkennung der mitgebrachten Qualifikationen kein einheitliches Regelwerk gibt, stellt dies oft einen hohen bürokratischen Aufwand dar. Nicht anerkannte Bildungsabschlüsse von MigrantInnen haben einerseits natürlich negative Auswirkungen für diese selbst, da sie dadurch oftmals gezwungenermaßen auf Berufe, die unter ihrem Qualifikationsniveau liegen, zurückgreifen müssen und somit auch weniger verdienen. Andererseits aber auch für die österreichische Wirtschaft – Stichwort Facharbeitskräftemangel.

Laut einem sehr aktuellen Interview mit dem Soziologen August Gächter im Standard zeigt sich, dass MigrantInnen, die in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren nach Österreich gekommen sind, über einen immer höheren Bildungsstand verfügten. Zurzeit würden wir „die qualifizierteste Einwanderung, die es bei uns je gab“ erleben, so Gächter, etwa 50% der eingewanderten Personen der letzten 10 Jahre hatten beispielsweise zumindest einen Maturaabschluss.

Diese Zahlen stimmen zwar nicht mit jenen des AMS überein, jedoch liegt das daran, dass dort nur bereits formal anerkannte ausländische Qualifikationen erfasst werden. Ein großes Problem für die Betroffenen, denn so bleibt manchen Personen mit einem (noch) nicht anerkannten Universitätsabschluss nichts anderes übrig, als sich mit Hilfsdiensten zufrieden zu geben. In der AMS-Datenbank werden sie nämlich nur als PflichtschulabsolventInnen geführt und auch dahingehend vermittelt. Laut einem internationalen Vergleich der OECD 2011 sei dies in Österreich besonders oft der Fall. Warum? Hier spielen laut Gächter mehrere Faktoren eine Rolle. Er ortet, basierend auf eigenen Untersuchungen für das AMS Tirol, ein „Nostrifizierungsproblem“, sprich: auch wenn Betriebe grundsätzlich gewillt wären, qualifizierte MigrantInnen einzustellen, reichen formal nicht anerkannte Qualifikationen letztlich bei der Entscheidung darüber, ob diese auch wirklich den Anforderungen entsprechen, oft nicht aus.

Ebenso sei allgemein die mittlere Bildung am österreichischen Arbeitsmarkt dominierend, das heißt für Gächter, dass man in Österreich vielleicht offener gegenüber höheren Bildungsabschlüssen aus dem Ausland wäre, wenn diese auch in Österreich selbst als relevanter angesehen werden würden. Eine verpasste Chance, so Gächter, wenn man in Österreich diese qualifizierten Menschen nicht dort einsetzt wo es ihren Qualifikationen entsprechen würde, darauf könnte man „mehr [...] stolz sein, als sie putzen zu schicken“.²²⁸

²²⁸ Siehe den Artikel im Onlineportal des Standard: „Soziologe: ‚Erleben qualifizierteste Einwanderung, die es je gab‘ vom 15.08.2015.

Im März 2012 wurde bereits ein Maßnahmenkatalog präsentiert um dieser Problematik entgegenzuwirken. Die damals extra dafür eingesetzte Arbeitsgruppe forderte unter anderem eine bessere Informationsbereitstellung und bundesweite Anlaufstellen, die eng mit dem AMS zusammenarbeiten sollen. In Fällen wo keine formale Anerkennung notwendig ist, bedarf es der Schaffung von Instrumenten für eine rasche und unbürokratische erste Bewertung, um sich ein Bild über die Kompetenzen machen zu können. Die Anerkennungsverfahren selbst bedürfen ebenfalls einer Verbesserung, da hier oft nur unwesentliche Abweichungen zu Nicht-Anerkennungen führen.

Mit 2. April 2012 wurde bereits eine eigene mehrsprachige Website (www.berufsanerkennung.at) eingerichtet. Dort findet man mittlerweile nicht nur detaillierte Informationen über die jeweiligen Anerkennungsformen und die Verfahrensabläufe, sondern auch einen Behördenwegweiser, der Auskunft darüber gibt, wohin man sich im Einzelfall wenden muss. Natürlich finden sich auf dieser Website auch wieder „Erfolgsgeschichten“ positiver Anerkennungsverfahren. Wo Kurz drauf steht muss auch Erfolg drinnen sein, so scheint es – zumindest in irgendeiner Form.

Wie auch immer, im März 2015 ging dann die Website www.asbb.at online, auf der es nun möglich ist Anträge auf die Ersteinschätzung des Wertes eines im Ausland erworbenen Abschlusszeugnisses einzubringen. Dies waren bereits erste Schritte hin zu einer Verbesserung der Situation. Auf die gesetzlichen Initiativen muss man allerdings noch immer etwas warten, erst in diesem Herbst soll endlich ein Anerkennungsgesetz beschlossen werden.²²⁹ Im aktuellen Integrationsbericht heißt es dazu, dass eine dem BMEIA unterstehende, institutionenübergreifende Arbeitsgruppe zur Erstellung dieses Anerkennungsgesetzes eingesetzt wurde. Erleichterungen im aktuellen Anerkennungssystem sollen ermöglichen, dass in Zukunft Zugewanderte „schneller ausbildungsadäquat beschäftigt werden“.²³⁰ An den hohen Einkommenshürden und den ebenso überhöhten Kosten, die im Rahmen einer Staatsbürgerschaftsverleihung anfallen, wird dies aber nichts ändern.

²²⁹ Siehe die Presseaussendung zur Pressekonferenz „Berufsanerkennung für Migrantinnen und Migranten“, mit Sozialminister Rudolf Hundstorfer und Integrationsstaatssekretär Sebastian Kurz vom 29.03.2012; Wirtschaftsbericht 2015:82-83.

²³⁰ Integrationsbericht 2015:39.

4.4.3 Österreich, Österreich, nur du allein sollst stets meine Heimat sein?

Der nächste Kritikpunkt führt uns zurück zu Kapitel 4.2.3, die Doppelstaatsbürgerschaft. Kritik gibt es hier vor allem hinsichtlich des Abstammungsprinzips. Dies besagt, dass in Österreich geborene Kinder die Staatsbürgerschaft der Eltern erhalten. Im Falle, dass es sich um gegebenenfalls schon jahrelang rechtmäßig niedergelassene MigrantInnen handelt die planen in Österreich zu bleiben, aber noch nicht eingebürgert wurden, hat dies zur problematischen Folge, dass auch deren neugeborene Kinder nicht automatisch zu ÖsterreicherInnen werden. Daran etwas zu ändern wird schon lange gefordert. So zum Beispiel von den Grünen, die sich eine automatische Einbürgerung wünschen, wenn die Eltern seit bereits mindestens 5 Jahren in Österreich dauerhaft niedergelassen sind. So soll vermieden werden, dass jährlich an die 10.000 Kinder in Österreich als AusländerInnen zur Welt kommen.²³¹

Österreich kann hier aber auch schon wegen der Tatsache, dass StaatsbürgerschaftsanwärtlerInnen grundsätzlich vorgeschrieben wird, die alte Staatsbürgerschaft abzulegen sobald sie die österreichische erwerben, kritisiert werden. Eine nicht einfache Entscheidung, verliert man dadurch unter anderem teils sehr wichtige Rechte in der alten Heimat. Will man den alten Pass jedoch behalten, bleibt man in Österreich in der Außenseiterposition und wird auch hier nicht in den Genuss gleicher Rechte kommen. „Zum Glück“ darf aber bei einer sogenannten Promistaatsbürgerschaftsverleihung der zweite Pass behalten werden.²³²

Im Integrationsbericht 2015 heißt es bezüglich dieser Kritik wie folgt: das Abstammungs- ebenso wie das Territorialprinzip weisen beide Vor- und Nachteile auf. Ein Vorteil des in Österreich praktizierten Abstammungsprinzips ist es, die Einheit der Familie aufrecht zu erhalten. Eine einheitliche Staatsbürgerschaft der ganzen Familie wäre demnach vor allem bei einem Wechsel des Wohnsitzes für das Aufenthaltsrecht von Bedeutung. Dass es bei Eltern mit unterschiedlichen Nationalitäten auch die Möglichkeit der Doppelstaatsbürgerschaft der Kinder gibt, relativiere dieses Prinzip. Dem erwähnten Kritikpunkt, dass Kinder in Österreich als Fremde geboren werden, wird entgegengehalten, dass es im legitimen Interesse der Eltern liegt, dass deren Kinder auch die gleiche Staatsangehörigkeit, wie sie selbst sie besitzen, erhalten. Ebenso stelle das Abstammungsprinzip an sich die Doppelstaatsbürgerschaft in Frage.

²³¹ Siehe die Artikel im Onlineportal des Standard: „Ein Pass, nicht nur für Mr. Schwarzenegger“ vom 28.01.2014; „Pläne für moderneres Einbürgerungsrecht“ vom 08.10.2014.

²³² Siehe Kapitel 4.2.3 dieser Arbeit.

Findet eine doppelte Staatsangehörigkeit nämlich als „Ausdruck der realen Lebenssituation für die zugewanderte Erstgeneration, die noch immer in zwei Gesellschaften zu Hause ist“²³³ Akzeptanz, was passiert dann mit der zweiten und dritten Generation? Diese erhalten dann durch Abstammung ebenfalls zwei Pässe, obwohl das deren realen Lebenssituationen nicht mehr entspricht.²³⁴

Das Territorialprinzip selbst hat, so der Bericht, genauso seine Schwächen und Stärken, erstere werden vor allem in einer zunehmend mobiler und transnationaler werdenden Welt immer deutlicher. Der Trend dort zu leben wo man geboren wird gehe nämlich zurück und somit kann hier auch vor dem Extremfall eines „Geburtentourismus“ gewarnt werden. Jedoch bietet sich dieses Prinzip zur Entwicklung von maßgeschneiderten Lösungsansätzen an, in Österreich seien in den letzten Jahren durch Gesetzesnovellen Weiterentwicklungen in Gang gesetzt worden, es bedarf zuerst einer Evaluierung der Auswirkungen bevor man hier weitere Initiativen setzt.²³⁵ Also nochmal: es heißt abwarten was die Zukunft bringen wird.

4.4.4 Aber bitte mit Leistung!

Die Liste an Kritikpunkten könnte hier noch lange fortgesetzt werden, zum Beispiel bezüglich der strengen Regelungen beim Nachweis der Deutschkenntnisse.²³⁶ Jedoch muss ich mich, wie bereits erwähnt, auf ausgewählte Aspekte beschränken um den Rahmen dieses Kapitels nicht zu sprengen. Ein letzter wichtiger Punkt, der hier aber mit Sicherheit noch Platz finden muss, betrifft die seit 2012 verfolgte Linie der „Integration durch Leistung“, die schlussendlich mit der StbG-Novelle 2013 im Staatsbürgerschaftsrecht verankert wurde. Die Idee dahinter? Die Staatsbürgerschaft sei, so Sebastian Kurz, bisher oft verschenkt worden, ab jetzt müsse man sie sich allerdings verdienen.²³⁷

Auf der Internetseite der Jungen ÖVP hieß es in Bezug auf das 2013 eingeführte 3-Stufen-Modell:

²³³ Integrationsbericht 2015:70.

²³⁴ Vgl. ebd.:70.

²³⁵ Vgl. ebd.:70.

²³⁶ Siehe den Artikel im Onlineportal des Standard: „Harte Deutschnachweis-Regeln bei Einbürgerung bleiben“ vom 11.12.2014.

²³⁷ Siehe den Artikel im Onlineportal des Standard: „Kurz: Schnellere Staatsbürgerschaft bei „Integrations-Fortschritt“ vom 28.10.2012.

„Menschen die sehr gut integriert sind und sich für Österreich engagieren, bekommen die Staatsbürgerschaft bereits nach 6 Jahren. Menschen die ausreichend integriert sind und gewisse Mindeststandards (Unbescholtenheit, Selbsterhaltungsfähigkeit, Sprachkenntnisse & erfolgreicher Staatsbürgerschaftstest) erfüllen nach 10 Jahren & wer diese Standards nicht erfüllt, soll die Staatsbürgerschaft künftig gar nicht erhalten.“²³⁸

Bereits kurz nachdem diese Vorschläge publik gemacht wurden, äußerten sich schon die ersten kritischen Stimmen, eine unter ihnen kam von Politikwissenschaftler Gerd Valchars. Dieser sah trotz der Verkürzung der Wartezeit von 10 auf 6 Jahre eine verdeckte Auflagenerhöhung, denn es würden hierbei unter anderem bessere Deutschkenntnisse ebenso wie ein mindestens dreijähriges ehrenamtliches Engagement verlangt. Dies würde ein Bild des „perfekten Staatsbürgers“ erzeugen, welchem aber der Großteil der ÖsterreicherInnen selbst nicht entspräche. Sechs Jahre sind im internationalen Vergleich aber auch immer noch nicht wenig und daher nicht wirklich als „Zuckerl“ für besonders gut Integrierte anzusehen. Für Valchars kann eine Einbürgerung nicht mit einem Recht, das man sich erst *verdienen* muss, gleichgestellt werden. Schließlich handelt es sich doch um ein demokratisches Recht und „eine Demokratie ist kein Golfclub“.²³⁹

Trotz der zahlreichen, vorab erhaltenen Kritik trat Anfang August 2013 das novellierte Staatsbürgerschaftsrecht in Kraft. Konkret brachte dies mit dem erwähnten 3-Stufen-Modell nun die Möglichkeit, bei besonders guter Integration schon nach 6 Jahren eingebürgert zu werden, vorausgesetzt man beherrscht Deutsch auf B2-Niveau. Bei B1-Niveau benötigt man zusätzlich den Nachweis eines 3-jährigen ehrenamtlichen Engagements, zum Beispiel in einer gemeinnützigen Organisation, einer Tätigkeit im Bildungs-, Sozial-, oder Gesundheitsbereich, oder einem Verein.²⁴⁰ Obwohl die Novelle auch Verbesserungen brachte, wie zum Beispiel für uneheliche Kinder, oder beim Einkommensnachweis die Wiedereinführung der Notlagen-Klausel, kann sie als weitere Verschärfung des Einbürgerungsrechtes eingestuft werden. Einmal mehr wurde die Staatsbürgerschaft nur jenen Menschen „leichter“ zugänglich gemacht, die über eine gute Bildung und genügend Einkommen verfügen.

²³⁸ Siehe hierzu auf der Homepage der Jungen ÖVP, „Staatsbürgerschaft durch Leistung kommt“, online unter: http://junge.oevp.at/portfolio_page/staatsbuergerschaft-durch-leistung-kommt-2/ [abgerufen am: 13.08.2015].

²³⁹ Siehe den Artikel im Online-Portal des Standard: „Beschleunigte Einbürgerung: Feuerwehr ja, Fußball nein“ vom 29.10.2012.

²⁴⁰ StbG in der aktuellen Fassung §11a, Abs. 6.

Politikwissenschaftler Rainer Bauböck sieht Österreich aufgrund all dieser Indizien in Sachen Staatsbürgerschaftsrecht als einen der „restriktiven Außenseiterstaaten“²⁴¹ innerhalb Europas und damit ist er nicht alleine. Auch in einem Handbuch der Migration Policy Group (2013) über den Zugang zur österreichischen Staatsbürgerschaft kam man zu folgenden zentralen Ergebnissen: der Zugang zur österreichischen Staatsbürgerschaft sei, in Hinblick auf Einkommen und Aufenthaltsdauer, restriktiver als in den meisten Staaten der EU15. Weitere Hürden, so der Bericht, sind die Verpflichtung zur Aufgabe der früheren Staatsbürgerschaft und die im Ländervergleich überdurchschnittlich hohen Kosten einer Einbürgerung.²⁴² Gegen den „Erfolg“ dieses neuen 3-Stufen-Systems sprechen auch Zahlen aus dem Jahr 2014: seit Inkrafttreten der Regelungen konnten bis Dezember 2013 12 Einbürgerungen aufgrund dieser neuen Bestimmungen verzeichnet werden. 2014 waren es bis Juni zwar bereits 115 Personen, dies sind jedoch nur 3% der gesamten Einbürgerungen innerhalb des genannten Zeitraumes.²⁴³

Ein vordergründiges Ziel der Novelle war es aber auch, der österreichischen Staatsbürgerschaft mehr „Wert“ zu verleihen. Zum einen findet sich als Ausdruck dafür die von da an zelebrierte Verleihung im Rahmen einer „feierlichen, identitätsstiftenden Zeremonie“, bei der neben Anwesenheit der österreichischen Fahne auch die Bundeshymne gesungen wird. Zum anderen aber in der Betonung der Wichtigkeit der österreichischen Werte, die in Form der Rot-Weiß-Rot-Fibel den MigrantInnen zugänglich gemacht und ebenso den ÖsterreicherInnen ins Gedächtnis gerufen werden sollen. Diese „Etablierung einer echten Willkommenskultur“ diene einmal mehr dazu, den hohen Stellenwert der Staatsbürgerschaft zu unterstreichen.²⁴⁴

Valchars und Stern (2013) bringen all diese Bestrebungen in folgendem Zitat gut auf den Punkt:

“[I]t appears that the citizenship law has been and is still being instrumentalised to uphold the idea of a citizenship that ought to be a ‘precious good’ and ‘needs to be earned’. Following this idea a strict naturalisation policy and high naturalisation requirements are needed to evoke an aura of exclusivity surrounding Austrian citizenship status.”²⁴⁵

Die Wertefibel ist meiner Ansicht einer der besten Beweise für die Bemühungen, diese „Aura der Exklusivität“ rund um die österreichische Staatsbürgerschaft zu erzeugen.

²⁴¹ Siehe den Artikel im Onlineportal des Standard: „Österreich als Einbürgerungs-„Außenseiter““ vom 20.06.2013.

²⁴² Bericht der Migration Policy Group (2013). Auch wenn in diesem Bericht die Novelle von 2013 nicht berücksichtigt werden konnte, hat sich durch diese an den erwähnten Bestimmungen nichts geändert.

²⁴³ Siehe den Artikel im Onlineportal des Standard: „Sehr wenige Einbürgerungen wegen guter Integration“, vom 05.09.2014.

²⁴⁴ Siehe erneut die Homepage der Jungen ÖVP unter bereits zitiertem Link; Siehe ebenso den Artikel im Onlineportal des Standard: „Einbürgerungsnovelle weiter umstritten“, 01.05.2013.

²⁴⁵ Valchars/Stern 2013:46.

5 Die RWR-Fibel „Zusammenleben in Österreich“ – Werte der österreichischen Rechtskultur

Der NAP.I lieferte, wie in Kapitel 4.3 bereits erläutert, 2010 also den Startschuss für eine umfassendere Auseinandersetzung mit der Frage, wie wichtig die Vermittlung der österreichischen, rechtskulturellen Werte an integrationswillige MigrantInnen ist. Im Integrationsbericht 2011 fanden sich schließlich unter den 20 Vorschlägen die Pläne zur Erstellung einer sogenannten „Rot-Weiß-Rot-Fibel“, die zur Vermittlung der „österreichischen Werte- und Rechtskultur“ dienen sollte. Für eine gelingende Integration seien nämlich die „Grundwerte der rechtsstaatlichen Ordnung Österreichs als zentrales Momentum“²⁴⁶ anzusehen. Diese sind nicht nur eine Art öffentlicher Spielregeln für ein weitgehend reibungsloses soziales Zusammenleben, sondern auch jene Werte, die es einer Gesellschaft überhaupt ermöglichen Integration „zu leisten“. Es handle sich demnach „nicht um ‚irgendwelche‘ rechtliche Vorschriften (die so oder auch anders sein können), sondern substantiell um das notwendige gesellschaftliche Fundament für gelingende Integration“²⁴⁷. Von Bedeutung ist diese Fibel also aus mehreren Gründen: man muss eine Rechtskultur genau kennen, um sich in diese auch integrieren zu können. Zugewanderte hätten oft falsche Informationen über das eigentliche Wesen der österreichischen Rechtskultur. Ebenso sei es nötig, dass sich auch die „Mehrheitsbevölkerung“, und hier speziell die Jugend, aktiv mit eben jenen Grundwerten auseinandersetzt.

„Sowohl die Zugewanderten als auch die Mehrheitsbevölkerung muss sich wechselseitig auf diesen gemeinsamen ‚unverhandelbaren‘ rechtlichen Grundbestand an Prinzipien und Regeln verlassen können, ansonsten kann das – österreichische – Rechtssystem nicht wirklich zufriedenstellend funktionieren. Letztlich kann man nur einfordern, was zumutbar geleistet werden kann.“²⁴⁸

Für die österreichische Mehrheitsbevölkerung eine Grundlage zur „Rückbesinnung [...] in Sachen Rechtskultur“ und für die MigrantInnen eine „Einstimmung auf das bürgerliche Rechtsleben im Staat Österreich“, das war sozusagen die Intention hinter dem Ganzen.²⁴⁹ Interessant ist in jeden Fall auch die damals gesteckte Zielsetzung:

²⁴⁶ Expertenrat für Integration 2011:25.

²⁴⁷ Ebd.:25.

²⁴⁸ Ebd.:25.

²⁴⁹ Ebd.:26.

„Wenn dieses Konzept verwirklicht wird, ist davon auszugehen, dass alle (!) zukünftigen Migrant/innen, aber auch die österreichische Jugend ohne Migrationshintergrund die Grundlagen der österreichischen Rechtskultur (v.a. auch im Bereich Menschen- und Persönlichkeitsrechte) aktiv zur Kenntnis nehmen, im Idealfall diese auch internalisieren und ihrem sozialen Verhalten zugrunde legen. Damit wird ein Beitrag zum wechselseitigen Verständnis geleistet, da damit verdeutlicht wird, dass es in einem wertbasierten Rechtsstaat intendiert ist, Menschen zu integrieren und nicht diese auszugrenzen.“²⁵⁰

Im April 2013 war es dann soweit – die heiß ersehnte Fibel, die von da an den Neuankömmlingen in Österreich als Art Willkommensgeschenk überreicht werden sollte, in der jeweiligen Muttersprache und auf Deutsch, wurde vom Integrationsstaatssekretär Sebastian Kurz präsentiert. Überarbeitet wurden auch die Staatsbürgerschaftstests, schließlich muss das durch die Fibel vermittelte Wissen auch abgeprüft werden. Weniger historische Fakten, mehr Fragen zu den Werten Österreichs und das Zusammenleben in unserem Land. In einem diesbezüglich erschienen Artikel des Standard wurden beispielhaft einige Fragen dieser überarbeiteten Tests abgedruckt – hier ein paar Beispiele zum Bereich Zusammenleben und Werte:²⁵¹

„Was kennzeichnet die Menschenwürde?

- Alle Menschen sind gleich viel wert (x)
- Die Menschenwürde ist abhängig von der Staatsbürgerschaft
- Alle Menschen haben bestimmte Rechte, die ihnen niemand nehmen kann und darf (x)

Was kennzeichnet einen liberalen Staat?

- Ein Leben in größtmöglicher Freiheit (x)
- Man darf machen, was man will, auch wenn man dabei anderen Personen schadet
- Menschen können bestimmte Entscheidungen, wie z.B. Wahl von Beruf oder Studium selbst treffen (x)
- Es gibt keine Gesetze

Was macht den österreichischen Rechtsstaat aus?

- Der Staat muss sich an die Gesetze halten (x)
- Gesetze dürfen die Grund- und Menschenrechte nicht verletzen (x)
- Es muss mindestens drei politische Parteien geben
- Richter/innen sind dem Bundesministerium für Inneres unterstellt“

²⁵⁰ Ebd.:26.

²⁵¹ (x) kennzeichnet jeweils die richtige Antwort; Siehe die Artikel im Onlineportal des Standard: „Fragen aus dem neuen Staatsbürgerschaftstest“ vom 24.04.2013; „Kurz präsentiert Wertekatalog für Zuwanderer“ vom 24.04.2013.

Auf den zweiten Blick für Menschen, die sich die deutsche Sprache erst vor kurzem angeeignet haben und mit rechtlichen und politikwissenschaftlichen Begriffen vermutlich noch nicht sehr gut vertraut sind vielleicht eine gar nicht so einfache Aufgabe.

Wie dem auch sei, die Fibel basiert also auf den „rechtskulturellen Werten der österreichischen Verfassung“²⁵², die vor allem von dem Rechtsphilosophen Christian Stadler wissenschaftlich konzipiert wurden und zwar anhand der Grundprinzipien der Verfassung. Die daraus hervorgegangenen Begrifflichkeiten wurden anschließend in einer speziellen Expertenkonferenz, die sich aus dem Integrationsbeirat, dem Expertenrat für Integration und interessierten BürgerInnen aus unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen zusammensetzte, hinsichtlich ihrer Relevanz diskutiert. Die daraus gewonnenen Ergebnisse ebenso wie Ergänzungen und Anmerkungen sind anschließend in die Fibel miteingeflossen.²⁵³

Kommen wir nun also zum vollendeten Werk selbst. Einleitende Worte von Sebastian Kurz sollen den LeserInnen schon einmal einen kurzen Vorgeschmack darauf liefern, was sie auf den nächsten rund 30 Seiten erwarten wird:

„Sie leben in Österreich – gemeinsam mit über 8 Millionen anderen Menschen, in einem Land, in dem Sie in Frieden leben können und mit Ihrem Einsatz zum gemeinsamen Wohlstand beitragen. Ein harmonisches Miteinander aller liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen. Denn trotz vieler Unterschiede bauen wir auf einem gemeinsamen Fundament: unseren Werten – der Grundlage für das Zusammenleben in Österreich. Auf diesen Werten baut auch unsere Bundesverfassung auf. Es liegt an uns, sich diese Werte bewusst zu machen und tagtäglich zu leben. [...] Die Kenntnis unserer Werte stellt einen wichtigen Schritt im Integrationsprozess dar: Wir müssen die Grundlage unserer Gesellschaft kennen, um ein Teil davon sein zu können! Ich lade Sie herzlich dazu ein, diese Broschüre als Anstoß zu verstehen, unsere Werte in allen Bereichen des Alltags – etwa im Beruf, in der Schule, der Familie oder der Freizeit mit Leben zu erfüllen! Stärken wir die gemeinsame Wertebasis für unsere Vielfalt! Denn Österreich – das sind wir alle.“²⁵⁴

Gemeinsame Werte, auf die unsere Verfassung aufbaut, die wir eigentlich alle kennen und leben sollten und die auch mein persönliches Umfeld beeinflussen? Wäre ich nun eine dieser LeserInnen die er hiermit zum allerersten Mal anspricht, ich wäre gespannt, was mich denn da nun erwartet und hätte, als österreichische Staatsbürgerin, fast ein klein wenig Angst, dass mir

²⁵² RWR-Fibel:34.

²⁵³ Vgl. ebd.:34.

²⁵⁴ Ebd.:3.

vielleicht einer oder mehrere dieser Werte noch nicht „bewusst“ geworden sind. Doch ich näherte mich der Fibel aus einem ganz anderen Blickwinkel, und zwar einem politikwissenschaftlich-analytischen, und die Erkenntnisse die ich daraus gewonnen habe, werden in den nächsten Unterkapiteln präsentiert.

5.1 Ergebnisse der qualitativen Dokumentenanalyse

In Kapitel 2.2 wurde bereits die methodische Vorgehensweise näher erläutert, mit der die RWR-Fibel als zentrales Dokument dieser Arbeit analysiert werden soll und zwar dahingehend, welche Prinzipien und Werte darin (wie) definiert und vermittelt werden und wie deren Darstellung in Form dieser Fibel aus politikwissenschaftlicher Sicht erscheint. Die Ergebnisse dieser inhaltlichen Analyse sind nun wie folgt gegliedert: zu Beginn werden die sechs in der Fibel aufgelisteten Prinzipien einzeln erklärt bevor in einem nächsten Unterkapitel jeder der 18 Werte, die aus diesen Prinzipien heraus interpretiert wurden, behandelt wird.

Zuallererst wird aber in der Fibel eine allen anderen Prinzipien und Werten übergeordnete Grundlage definiert: die **Menschenwürde**. „So wie das Prinzip der Menschenwürde unserer Verfassungsordnung zugrunde liegt, ist es auch Basis unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens.“²⁵⁵ Jeder Mensch erlangt diese gleiche Würde bei der Geburt. Sie ist nicht etwa eine „Eigenschaft“ sondern resultiert alleine aus der „Existenz des Menschen“ und steht unabhängig vom Geschlecht, der Bildung, Religion und Herkunft, dem Aussehen und dem Alter, sowie diverser Schwächen oder Stärken.²⁵⁶

Demzufolge soll man andere so behandeln, wie man auch selbst behandelt werden will. Die Menschenwürde ist unantastbar und gilt für jeden Einzelnen in gleichem Ausmaß, denn „Diskriminierung und Rassismus haben in Österreich keinen Platz“²⁵⁷. Besonders die Gleichstellung von Männern und Frauen, der besondere Schutz von Kindern und Gewaltfreiheit, vor allem in der Familie, werden in Hinsicht auf die Achtung der Menschenwürde hier explizit erwähnt.

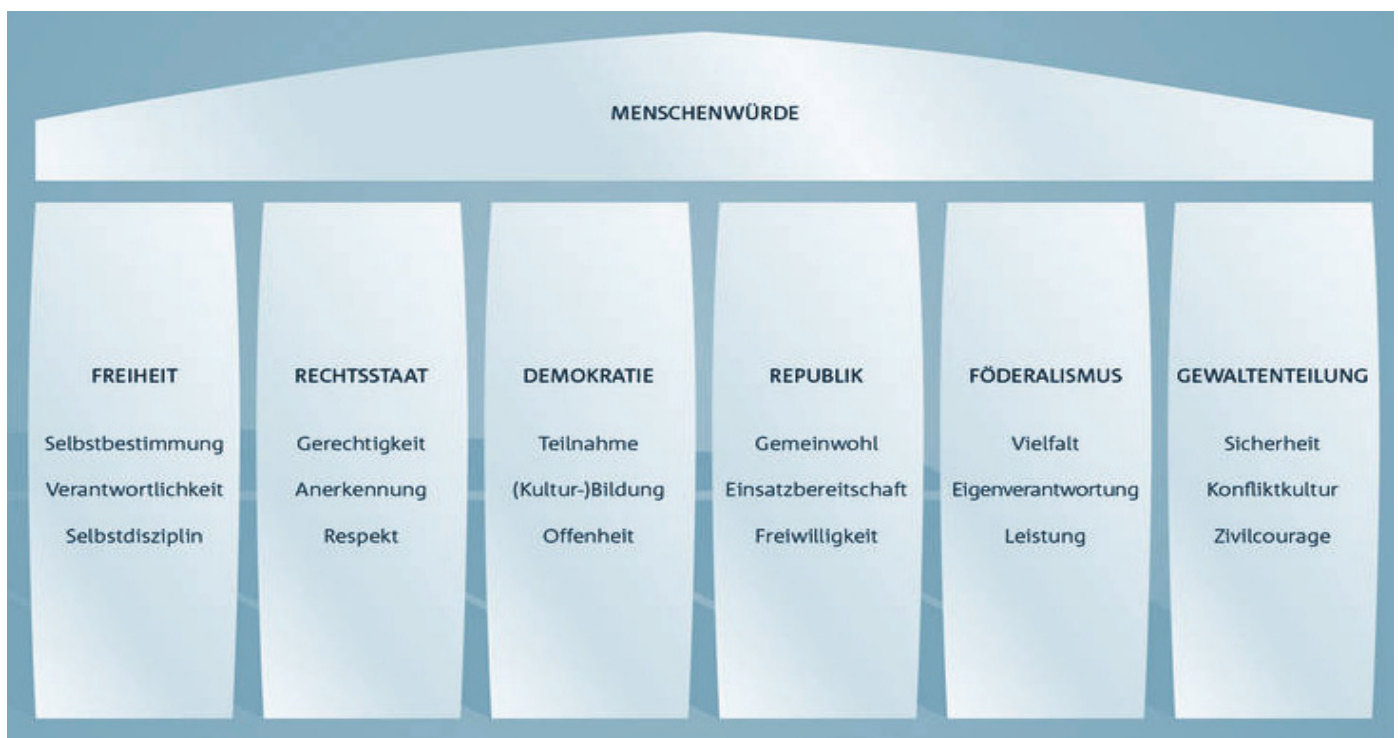
²⁵⁵ Ebd.:9.

²⁵⁶ Ebd.:6.

²⁵⁷ Ebd.:8.

Darüber hinaus hat ebenso der Staat die Würde der BürgerInnen zu respektieren und diese Gleichbehandlung zu leben.²⁵⁸ Dies würde ihm gebieten, vor allem in Hinblick auf gerichtliche oder behördliche Entscheidungen, wo die Gleichheit vor dem Gesetz als Entscheidungsgrundlage dienen muss, „Personen, die sich in derselben Situation befinden, gleich zu behandeln.“²⁵⁹

Aufbauend auf dieser Grundlage werden die sechs Verfassungsprinzipien und 18 Werte diskutiert, die die Basis des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Österreich darstellen sollen. Die folgende Grafik soll dieses „Konstrukt“ bildlich darstellen:



Grafik : „Prinzipien und Werte der RWR-Fibel“²⁶⁰

²⁵⁸ Vgl. ebd.:8.

²⁵⁹ Ebd.:9.

²⁶⁰ Der Website <http://www.staatsbuergerschaft.gv.at> entnommen, selbst in der Größe verändert, in der Fibel zu finden auf S.34-35.

5.1.1 Die sechs Prinzipien

1) Freiheit

„Niemand bestimmt über mich, meine Meinung und mein Leben außer mir selbst.“²⁶¹

Freiheit wird in der Fibel wie folgt definiert: es kann sich dabei um jenes Gefühl handeln, dass man zum Beispiel beim Sport oder im Freien und in der Natur erlebt, wie in etwa wenn man, typisch für Österreich, in den Bergen Skifahren ist. Diese Freiheit muss aber verantwortungsvoll, sich selbst und anderen gegenüber, gebraucht und auch von allen anderen Menschen anerkannt, geachtet und respektiert werden. Die Meinungsfreiheit ist ein Aspekt davon, jeder darf eine eigene Meinung haben und diese öffentlich kundtun, ebenso haben die anderen aber die Freiheit nicht derselben Meinung zu sein. Was Freiheit also braucht sind zwei Dinge: „Verantwortung und Selbstdisziplin“.²⁶²

Für Österreich gilt, dass alle Menschen über diese persönliche Freiheit verfügen und ihr Leben selbst gestalten und „im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten“ über ihr Verhalten und Handeln, ebenso wie über die Lebensführung, die Wahl des Berufs oder der Religion, selbst bestimmen können. Doch eben diese Selbstbestimmung bedarf auch einer gewissen Verantwortung – sich selbst gegenüber zum Beispiel in Bezug auf die eigene Gesundheit, oder die Wahl der Bildungsangebote, aber auch anderen gegenüber und zwar dahingehend, dass man die gleiche Freiheit aller Mitmenschen achtet.²⁶³ Hierfür sei es nötig „selbstdiszipliniert mit den eigenen Bedürfnissen und Interessen umzugehen“, was auch bedeuten kann, dass man sich manchmal „zurücknehmen muss, um anderen ihren Freiraum zu lassen“.²⁶⁴

Doch die individuelle Freiheit ist auch begrenzt und zwar durch den Gesetzgeber. So schützt der Staat vor einer Missachtung dieser Freiheitsrechte, darf aber „nur aus wenigen, ganz bestimmten Gründen in die Freiräume der Menschen eingreifen“.²⁶⁵

²⁶¹ RWR-Fibel:10.

²⁶² Ebd.:10.

²⁶³ Vgl. ebd.:12-13.

²⁶⁴ Ebd.:13.

²⁶⁵ Ebd.:13.

2) Rechtsstaat

„Für mich gelten die gleichen Regeln wie für alle anderen
und ich erkenne die Leistungen der anderen an.“²⁶⁶

Das Prinzip Rechtsstaat wird anhand einer sehr illustren Erzählung erklärt: Man solle sich vorstellen, es gäbe einen spannenden Wettkampf bei dem sich die Schwimmerinnen Kopf an Kopf der Ziellinie nähern. Am Schluss würde aber das Schönste kommen und zwar dann, wenn sich, unabhängig vom Ausgang des Wettkampfes, beide die Hände in gegenseitiger Wertschätzung reichen, denn beide „haben nach den gleichen Regeln gekämpft und können daher die Leistung der jeweils anderen anerkennen“²⁶⁷.

So gibt es in allen Bereichen, sei es im Beruf, beim Sport oder im Alltag, für das Zusammenleben notwendige Verhaltensweisen zu beachten, denn „Fairplay ist die Voraussetzung der Gerechtigkeit.“²⁶⁸ Dies schließe mit ein, dass alle Menschen in ihrer Diversität als gleichwertig zu achten sind. „Österreich ist ein Rechtsstaat – der Staat und alle Menschen in diesem Land müssen sich an die Gesetze halten.“²⁶⁹ Unabhängig von persönlichen Einstellungen muss sich jeder an diese Gesetze halten, denn auch diese werden auf alle gleichermaßen angewandt und dienen dem gleichen Schutz der Rechte aller. „Alle werden gerecht, also nach den gleichen Regeln, beurteilt, wobei die speziellen Lebenssituationen, in denen sie sich befinden, berücksichtigt werden.“ Das Verfassungsprinzip Rechtsstaat besagt somit, das als Grundlage und zugleich als Grenze des gesamten staatlichen Handelns „das Gesetz und die Gleichheit aller Menschen vor diesem“ dient.²⁷⁰

3) Demokratie

„Ich bringe mich selbst ein und rede mit,
anstatt nur zuzuschauen und zu urteilen.“²⁷¹

Da in Österreich als einem demokratischen Land das Recht vom Volk ausgeht, können alle StaatsbürgerInnen bei der Entstehung von Gesetzen ihren eigenen Beitrag leisten, wählen, in

²⁶⁶ Ebd.:14.

²⁶⁷ Ebd.:14.

²⁶⁸ Ebd.:14.

²⁶⁹ Ebd.:16.

²⁷⁰ Ebd.:16.

²⁷¹ Ebd.:18.

Vereinen, Interessensvertretungen oder Bürgerinitiativen mitwirken, denn „Demokratie ist viel mehr als das [eig. Anm.: Politische Teilnahme nur im Rahmen von Wahlen], nämlich die aktive Mitgestaltung aller Lebensbereiche, die Sie betreffen oder interessieren!“. Dabei wird die „Selbstbestimmung“ zur „Mitbestimmung“ und es gibt so die Möglichkeit, dass eigene Vorstellungen gleichberechtigt eingebracht werden können.²⁷²

Als wesentliche Elemente einer Demokratie gelten demnach, dass mitgeredet, mitgemacht, mitgestaltet, mitentschieden und auch Verantwortung übernommen wird. Für diese Teilnahme ist aber „ein grundlegendes Verständnis von der Lebenswelt“ – auch als „(Kultur-)Bildung“ bezeichnet – notwendig.²⁷³ Diese „(Kultur-)Bildung“ meint aber nicht eine bestimmte Schulausbildung, sondern eine offene, kritische und auch neugierige Auseinandersetzung mit Zusammenhängen und Hintergründen. Denn man muss sich zuerst eine gut überdachte, offene und nicht voreingenommene Meinung bilden bevor es überhaupt möglich ist auf Probleme und deren Lösungen aufmerksam zu machen. „Mit einer offenen Haltung etwas besser verstehen lernen, bedeutet Demokratie zu ermöglichen.“²⁷⁴

4) Republik

„Frag‘, was du für die anderen tun kannst,
nicht, was die anderen für dich tun können.“²⁷⁵

Das Jahrhunderthochwasser von 2002 ist noch vielen in deutlicher Erinnerung, an dieser Stelle dient es wiederum als Metapher dafür, das Prinzip Republik zu erläutern. Deutlich wurde in dieser Notsituation nämlich die große Wichtigkeit von Hilfsbereitschaft so wie sie hier an den Tag gelegt wurde. „Solidarität setzt Einsatzbereitschaft voraus“²⁷⁶ und diese sollte auch im Alltag und nicht nur in Ausnahmesituationen gezeigt werden, denn sie ist wesentlich um sozialen Frieden und gesellschaftlichen Zusammenhalt sicher zu stellen.²⁷⁷ Die Förderung des gemeinschaftlichen Wohls fördere nämlich letzten Endes auch das eigene. Der staatliche Beitrag zum Gemeinwohl ist die Gewährleistung von Frieden, (sozialer) Sicherheit, Chancengleichheit und Menschenrechts- und Grundrechtsschutz.

²⁷² Ebd.:20.

²⁷³ Ebd.:21.

²⁷⁴ Ebd.:21.

²⁷⁵ Ebd.:22.

²⁷⁶ Ebd.:22.

²⁷⁷ Vgl. ebd.:22.

Die Gesetzte, die sich an diesen Zielen orientieren „sind zum Vorteil aller Bürger/innen, auch wenn sie vielleicht manches Mal auf den ersten Blick als belastend erlebt werden“²⁷⁸. Durch Steuern trägt zum Beispiel jede/r Einzelne zu einer weiteren Form von Solidarität bei. „Zusammenhalt und Zusammenarbeit von der Basis bis zu Staatsspitze zeichnen eine Republik aus.“²⁷⁹ Obwohl jeder Mensch für sich selbst verantwortlich ist, muss man aber auch damit rechnen, dass man vielleicht einmal auf Hilfe angewiesen sein kann. Deshalb ist es wesentlich durch tägliches solidarisches Handeln das österreichische Gemeinwohl zu stärken. Eine Republik als Staatsform zu haben bedeutet nun also nicht nur, dass es einen gewählten Präsidenten an der Staatsspitze gibt, sondern auch, dass das Staatswesen solidarisch organisiert ist und gemeinsame Probleme in einem öffentlichen Diskurs unter Beteiligung und Mitsprache aller entschieden werden.²⁸⁰

5) Föderalismus

„Was ich selbst leisten kann, soll ich auch nach Kräften eigenständig tun.“²⁸¹

Am Beispiel der Familie wird das fünfte der insgesamt sechs Prinzipien, Föderalismus, erklärt. So solle man sich vorstellen, dass die einzelnen Familienmitglieder je unterschiedliche Fähigkeiten besitzen und ihnen ebenso unterschiedliche Aufgaben und Verantwortung zukommen. Dies soll zeigen, dass jede Person einen Beitrag für einen „funktionierenden Alltag“²⁸² leisten kann. Aber es gibt Situationen die man allein nicht bewältigen kann, so übernehmen zum Beispiel die Kinder die Unterstützung ihrer Mutter im Alter und nehmen professionelle Hilfe in Anspruch, wenn sie an ihre Grenzen stoßen. Unterstützung und Aufgabenteilung haben einen hohen Stellenwert, nicht nur in der Familie, sondern auch innerhalb eines Staates. „Wenn meine Kräfte nicht mehr reichen, nehme ich Hilfe in Anspruch.“²⁸³

Die föderale Struktur Österreichs macht laut der Fibel dahingehend Sinn, dass jeder föderalen Einheit gewisse Aufgabenbereiche zugeteilt sind, deren Erfüllung sie selbst am besten bewältigen können. Diese staatliche Aufgabenteilung heißt Föderalismus und erfolgt unter Achtung

²⁷⁸ Ebd.:24.

²⁷⁹ Ebd.:24.

²⁸⁰ Vgl. ebd.:24-25.

²⁸¹ Ebd.:26.

²⁸² Ebd.:26.

²⁸³ Ebd.:26.

der „besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten“²⁸⁴ von Bund, Ländern und Gemeinden. „Föderalismus bedeutet eine funktionierende Aufgabenteilung und ermöglicht größtmögliche Vielfalt in einer verbindenden Einheit.“²⁸⁵ Durch seine „regionalen Besonderheiten“²⁸⁶ und viele unterschiedliche Einflüsse ist Österreich im Laufe der Zeit nicht nur gewachsen, sondern es hat sich auch eine einzigartige Vielfalt entwickelt, die nun die Grundlage für Sicherheit, Wohlstand und Entwicklung bildet. Seine Existenz begründet der Föderalismus darauf, dass sich alle staatlichen Einheiten und auch jedes Individuum als „kleinste individuelle Einheit“ um eine bestmögliche Erfüllung ihrer Aufgaben bemühen. Die größere Einheit übernimmt das Ruder erst, wenn es der kleinsten Einheit nicht mehr möglich ist eine Aufgabe zu erfüllen, dies bedeutet Subsidiarität, welche sich auch im Verhältnis Österreichs zur EU findet.²⁸⁷

6) Gewaltenteilung

„Wenn ich einen Menschen in Not sehe, fasse ich mir ein Herz und tu‘ etwas.“²⁸⁸

Zur Erklärung dieses Prinzips soll man sich erneut eine Situation vorstellen: man hört Streit in der Wohnung nebenan, was kann man tun um „angemessen zu helfen“²⁸⁹? Es gibt drei Möglichkeiten: entweder man schreitet selbst ein, man bittet jemand anderen um Hilfe oder ruft die Polizei. Es ist egal wofür man sich letztendlich entscheidet, aber „es erfordert Mut, Konflikte nicht aus Angst zu vermeiden, sondern selbst einzugreifen“²⁹⁰, mit einem Wort Zivilcourage. „Sicherheit bedeutet, die Würde der anderen zu achten und gegen andere zu schützen.“²⁹¹ Der Staat gewährleistet diese Sicherheit, dazu besitzt er ein Gewaltmonopol. Damit er aber seine Macht nicht willkürlich oder gar grundlos ausübt, wird er im Sinne der Gewaltenteilung selbst unter eine Kontrolle gestellt.²⁹²

Die österreichische Gewaltenteilung zielt also vor allem auf die Aufrechterhaltung und Stabilität von Sicherheit im Lande ab. Doch das allein ist als Sicherheitsgarant nicht genug, es muss auch Menschen geben, die für diese eintreten, das heißt es ist eine Konfliktkultur nötig.

²⁸⁴ Ebd.:28.

²⁸⁵ Ebd.:28.

²⁸⁶ Ebd.:29.

²⁸⁷ Vgl. ebd.:29.

²⁸⁸ Ebd.:30.

²⁸⁹ Ebd.:30.

²⁹⁰ Ebd.:30.

²⁹¹ Ebd.:30.

²⁹² Ebd.:30.

Menschen müssen die Bereitschaft zeigen, sich Konflikten gewaltfrei zu nähern und für die eigenen Rechte ebenso wie die der anderen einzutreten, auch wenn dadurch vielleicht persönliche Nachteile zu erwarten sind, denn nur das wäre „gelebte Zivilcourage“²⁹³. Auf lange Sicht würde dies dazu führen, dass wir alle in einem sicheren Land leben.²⁹⁴

5.1.2 Die 18 Werte

Die insgesamt 18 in der Fibel definierten Werte sind jeweils in Dreierpaaren einem der Prinzipien zugeteilt bzw. werden aus diesem abgeleitet. Jeder einzelne Wert wird extra definiert, aber nur in einem kurzen Satz, weshalb es etwas schwierig ist, hier eine detailliertere Erörterung zu liefern. Deshalb werde ich mich auch nochmal auf den Text, der den Prinzipien selbst gewidmet ist, beziehen. Wenn sich also an dieser Stelle kurze Wiederholungen finden, dann erfolgte dies durchaus mit Absicht.

1. Prinzip Freiheit: *Selbstbestimmung – Verantwortlichkeit – Selbstdisziplin*

Das Freiheitsprinzip birgt laut der Fibel die drei als Werte definierten Begriffe Selbstbestimmung, Verantwortlichkeit und Selbstdisziplin in sich. Selbstbestimmung bedeutet hierbei, für sein Leben selbst verantwortlich zu sein, das heißt auch, dass jeder Mensch die persönliche Freiheit hat, selbst in allen Bereichen über die eigene Lebensgestaltung zu entscheiden.

Verantwortlichkeit meint Verantwortung gegenüber seinen Mitmenschen zeigen und ist eine Folge dieser Selbstbestimmung, bezieht sich aber auch auf die Verantwortung einem selbst gegenüber. Dafür ist dann schlussendlich Selbstdisziplin nötig, worunter verstanden wird, ein geordnetes Zusammenleben zu respektieren. Mit den eigenen Interessen und Bedürfnissen muss man selbstdiszipliniert umgehen und die Freiheit der anderen genauso achten wie die eigene.²⁹⁵

²⁹³ Ebd.:33.

²⁹⁴ Ebd.:33.

²⁹⁵ Vgl. ebd.:12-13.

2. Prinzip Rechtsstaat: *Gerechtigkeit – Anerkennung – Respekt*

Der Wert Gerechtigkeit bedeutet, dass für alle die gleichen Regeln gelten, alle Menschen vom Staat gleich behandelt werden müssen und wiederum alle dessen Gesetze gleich zu befolgen haben. Dies braucht auch Anerkennung, was hier bedeutet, man erkennt die Rechte der anderen an. Der letzte Wert, Respekt, meint die Respektierung dieser Rechte durch die entsprechende Gestaltung des eigenen Handelns.²⁹⁶

3. Prinzip Demokratie: *Teilnahme – (Kultur-)Bildung – Offenheit*

Die Basis einer Demokratie ist Teilnahme, was als Wert laut der Fibel bedeutet, dass man Bereitschaft zeigt für eine aktive Mitgestaltung des Zusammenlebens und sich selbst entsprechend in dieses einbringt. „Demokratie ist [...] die aktive Mitgestaltung aller Lebensbereiche, die Sie betreffen oder interessieren!“²⁹⁷ Hier kommt nun der zweite Wert ins Spiel, die (Kultur-)Bildung. Diese ist nötig um Teilnahme überhaupt zu ermöglichen und bedeutet, man selbst eigne sich kritisch und interessiert all das an, was man an Wissen und Informationen braucht um auch mitreden zu können und zwar indem man sich mit der Lebenswelt, die einen umgibt, kritisch auseinandersetzt. Hier ist auch Offenheit nötig, als Wert definiert im Sinne von offen sein für Neues, für Fremdes und für die Partizipation der anderen.²⁹⁸

4. Prinzip Republik: *Gemeinwohl – Einsatzbereitschaft – Freiwilligkeit*

„Damit es allen gut geht, ist jeder Beitrag wichtig und wertvoll“²⁹⁹, das bedeutet Gemeinwohl, der erste hier angeführte Wert. Jede/r kann einen solchen „wertvollen“ Beitrag leisten, zum Beispiel indem man sich für andere einsetzt. Einsatzbereitschaft bedeutet „solidarisch für meine Mitmenschen einstehe(n)“³⁰⁰ und das nicht nur bei Krisen oder in Notsituationen, sondern auch im Alltag. Nur dann können sozialer Frieden und der Zusammenhalt der Gesellschaft gesichert werden. Als Basis dafür braucht es aber auch Freiwilligkeit, was bedeutet, sich aus freien Stücken zu engagieren.³⁰¹

²⁹⁶ Vgl. ebd.:16-17.

²⁹⁷ Ebd.:20.

²⁹⁸ Vgl. ebd.:20-21.

²⁹⁹ Ebd.:25.

³⁰⁰ Ebd.:25.

³⁰¹ Vgl. ebd.:25.

5. Prinzip Föderalismus: *Vielfalt – Eigenverantwortung – Leistung*

Die Definition für Vielfalt als Wert lautet in der Fibel wie folgt: „Jede/r lebt sein eigenes Leben in verschiedener Tradition und Kultur.“³⁰² Österreich zeichnet sich besonders aufgrund der hierzulande „einzigartigen Vielfalt“ durch seine „regionalen Besonderheiten“ aus.³⁰³ Diese Vielfalt bildet die Grundlage für Wohlstand, Entwicklung und Schutz. Hier ist Eigenverantwortung im Sinne von: alle sollen selbst, im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten, für sich sorgen können, angesagt. Der Föderalismus lebt von der Leistung der BürgerInnen. Unter Leistung wird hier verstanden, dass man dazu bereit ist, „nach Kräften aktiv zum Gemeinwohl beizutragen“³⁰⁴ und die einem zugeteilten Aufgaben in bestem Maße zu erfüllen.³⁰⁵

6. Prinzip Gewaltenteilung: *Sicherheit – Konfliktkultur – Zivilcourage*

„Sicherheit bedeutet, die Würde der anderen zu achten und gegen andere zu schützen.“³⁰⁶ Als Wert soll Sicherheit also heißen, man setzt sich für sie innerhalb des Gemeinwesens ein und dadurch im Endeffekt auch für den Schutz und die Achtung der Menschenwürde.³⁰⁷ Eine Konfliktkultur, die hier ebenfalls von Nöten ist, bedeutet als Wert das Bemühen um „gewaltfreie Konfliktlösungen im Zeichen von Respekt und Fairness“³⁰⁸. Zivilcourage bedeutet letztlich hier nichts anderes, als dass man die Bereitschaft zeigt, sich für eine solche gewaltfreie Konfliktkultur einzusetzen.³⁰⁹

5.2 Eigene Einschätzung der Aufbereitung und bildlichen Darstellungen

In diesem letzten kurzen Unterkapitel geht es mir nun darum, sich, entgegen der eher sachlichen Abarbeitung der einzelnen Prinzipien und Werte in den vorherigen zwei Unterkapiteln, vor allem die zur Veranschaulichung der Prinzipien verwendeten Bilder näher anzusehen und teilweise auch rhetorisch auffällige Begriffsverwendungen noch explizit zu erwähnen. Dies soll dazu dienen, die Fibel in ihrer gesamten Aufmachung besser einschätzen zu können.

³⁰² Ebd.:29.

³⁰³ Ebd.:29.

³⁰⁴ Ebd.:29.

³⁰⁵ Vgl. ebd.:28-29.

³⁰⁶ Ebd.:30.

³⁰⁷ Vgl. ebd.:33.

³⁰⁸ Ebd.:33.

³⁰⁹ Vgl. ebd.:33.

Zuallererst ist es die Menschenwürde, die in der Fibel Erwähnung findet. Auf einem Bild sieht man hierzu ein Baby in einem Kinderwagen, auf einem weiteren Bild sind ein Ehepaar geschätzte 50+ und ein weiteres Ehepaar, eher geschätzte 70, zu sehen. Sie alle gehen gemeinsam auf einem Forstweg spazieren, die älteste Dame sitzt jedoch in einem Rollstuhl. Ein bildlicher Ausdruck der Menschenwürde in Hinblick auf deren Allgemeingültigkeit und dem Respekt, der jedem Menschen gebührt. Grundsätzlich also eigentlich ein „stimmiges“ Bild, auch wenn in der Definition selbst nicht direkt dazu Bezug genommen wurde. Die Betonung der *Achtung* der Menschenwürde und deren *Hochhalten* erzeugt sprachlich um diese jedoch eine Aura des Erhabenen, Höherwertigen. Nicht umsonst ist sie auch die „Basis unseres gesamten Handelns“³¹⁰.

Das nächste Bild zum Prinzip Freiheit zeigt einen Skifahrer in den österreichischen Bergen. Eine versteckte Werbung des österreichischen Tourismusverbandes? Wer weiß. Auf jenem Bild wird jedenfalls das Gefühl der Freiheit dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er Ski und Skistöcke in die Höhe streckt während sich hinter ihm ein gewaltiges, schneebedecktes Bergmassiv unter blauem Himmel abzeichnet. Freiheit als Gefühl „wie beim Skifahren in den Bergen“ heißt es dazu. Doch dieses „absolute“ Freiheitsverständnis wird schnell korrigiert. Auf dem nächsten Bild steht dieselbe Person vor einer Tafel die vor der Lawinengefahr warnt, ein Hinweis auf die mit Freiheit verbundenen Werte Verantwortlichkeit und Selbstdisziplin. Freiheit beginnt und endet irgendwo, sie kann genossen werden, hat aber Grenzen, die der Staat, durch seine beschränkten Eingriffsrechte grundsätzlich schützt. Bildlich gesprochen muss der Skifahrer also schön auf der Piste bleiben, das Bergmassiv sieht er nur von weitem.³¹¹

Dass mit, meinem Empfinden nach, teils sehr plakativen Abbildungen nicht gespart wurde, wird spätestens jetzt deutlich. Stargäste wie Markus Rogan und Mirna Jukić helfen nämlich nun mit, uns das Prinzip des Rechtsstaates zu erklären. Die beiden sind bei einem Wettkampf im Schwimmen zu sehen, wo sie den Startschuss für die beiden Schwimmerinnen abgeben. Diese, eine hat helle, die andere dunkle Hautfarbe, reichen sich dann auf einem weiteren Bild, nachdem die Ziellinie erreicht wurde, die Hände als Zeichen des Respekts und der Fairness. Um Leistung muss *gekämpft* werden, aber nach den gleichen Regeln. Könnte dann vielleicht auch von einem „Integrationskampf“ gesprochen werden?³¹²

³¹⁰ Vgl. ebd.:8.

³¹¹ Vgl. ebd.:11.

³¹² Vgl. RWR-Fibel:15.

Das Prinzip der Demokratie anhand einer Musikband dargestellt, die man auf zwei verschiedenen Bildern beim Proben in einem Studio oder einem Lokal sieht. Deren Ziel ist es, ebenso wie in einem demokratischen Staat, mit unterschiedlichen Instrumenten schlussendlich harmonische Musik bzw. einen „abgerundeten Klangkörper“ zu erzeugen. Das erfordert jedoch harte Arbeit ebenso wie Kompromissbereitschaft. Diese Metapher soll aufzeigen, dass jede/r Einzelne seinen Alltag, das Zusammenleben ebenso wie die eigene Rolle in der Umwelt, selbstständig gestalten will und soll. Dabei ist der Beitrag einer jeden Person wertvoll für alle – die Mitmenschen und auch die Gemeinschaft als Ganzes. „Eine Band wird durch einen tollen Gitarristen bereichert. So ist es auch in vielen anderen Bereichen des täglichen Lebens.“ Stimmt, und Österreich wird vor allem durch PromistaatsbürgerInnen bereichert.³¹³

Das nächste der sechs Prinzipien, Republik, wird bildlich anhand eines Fotos eines schon etwas älteren Ehepaares dargestellt, das vor ihrem Haus steht und ein eingerahmtes Bild des Jahrhunderthochwassers im Jahr 2002 in die Kamera hält. Dadurch soll einmal mehr das solidarische Zusammenhalten und –arbeiten in Notsituationen und die gegenseitige Einsatzbereitschaft gezeigt werden, die es aber nicht nur in Ausnahmesituationen wie dieser an den Tag zu legen gilt. Das Einsatzbereitschaft auch belohnt wird, das zeigt das nächste Bild: auf diesem sitzt das Ehepaar nämlich gemeinsam mit drei Leuten von der Feuerwehr fröhlich im Garten – natürlich bei Kaffee und Gugelhupf.³¹⁴

Föderalismus, das vorletzte Prinzip, zeigt sich anhand des Fotos einer jungen Familie. Eine Dame in sichtlich hohem Alter, man würde vermuten die Großmutter, sitzt mit einem Enkelkind am Tisch, die Mutter kümmert sich um ihr Baby und der Vater kocht im Hintergrund. Auf dem nächsten Bild sieht man einen jungen Sanitäter, der gerade dabei ist den Blutdruck der älteren Dame zu messen, die nicht mehr in der modernen Wohnung der jungen Familie, sondern in ihrer etwas altmodisch eingerichteten Stube sitzt.³¹⁵ Das Bild der Familie symbolisiert dabei, dass jedem Familienteil bestimmte Aufgaben ebenso wie Fähigkeiten und Verantwortungen zukommen. Diese Aufgabenteilung, Unterstützungsleistung und Übernahme von Verantwortung gilt, wie wir nun bereits wissen, nicht nur innerhalb der Familie sondern auch im Alltagsleben generell.

³¹³ Ebd.:18.

³¹⁴ Vgl. ebd.:23.

³¹⁵ Vgl. ebd.:27.

Das letzte Bild, vielleicht sogar das plakativste von allen, ist, vielleicht zur Steigerung der Dramatik, in schwarz-weiß gehalten und zeigt einen Polizisten, der ein kleines Mädchen auf seinen Armen aus einem Wohnhaus trägt. Seine Miene ist fürsorglich, ernst, aber mit einem milden Lächeln. Das Mädchen selbst hat ihre Arme um seinen Hals gelegt und blickt etwas traurig zu Boden. Am zweiten Bild spaziert eben jener Polizist begleitet von einer Polizistin, die das kleine Mädchen von vorhin an der Hand hält, eine Gasse entlang. Die beiden Polizisten sind dem Kind zugewandt, anscheinend gerade in einem Gespräch mit ihm, und lächeln es an. Das Mädchen selbst macht eine etwas schelmische Miene und hält einen großen Teddybären in der linken Hand.³¹⁶ Gewaltenteilung, so das dazugehörige Prinzip, Zivilcourage, Sicherheit und Konfliktkultur die Werte. Zumindest weiß man somit, dass man sich in Österreich auf die Polizei verlassen kann. Hoffentlich auch dann, wenn man nicht gerade ein kleines blondes Mädchen ist.

Man merkt vielleicht den Funken Ironie, der hier zwischen den Zeilen zu lesen ist. Bewusst oder unbewusst, dies war einfach nicht zu vermeiden. Der Bereich der Integrationspolitik ist ohnehin bereits ein emotional sehr beladenes Thema, das muss nicht noch verstärkt werden. Ebenso handelt es sich in der Fibel um für die Staatsbürgerschaftsverleihung und für die Integrationspolitik sehr wichtige Fragen und Themen, daher wäre meiner Meinung nach hier eine rein sachliche Herangehensweise am angebrachtesten. Plakative Bilder die Stereotypen generieren und idealtypische Situationen zeigen sind hier fehl am Platz. Die Glaubhaftigkeit wird dadurch, so denke ich, nicht gerade unterstützt. Aber vielleicht sehe ich das einfach zu kritisch und sollte mir selbst die Werte Offenheit, Anerkennung und Respekt besser zu Herzen nehmen.

Was nun die Interpretation der vorliegenden Ergebnisse betrifft, so erfolgt diese im nächsten großen Kapitel, wo eine Brücke geschlagen wird zwischen der RWR-Fibel und einerseits den im Theorieteil gewonnen Erkenntnissen, wie andererseits dem aktuellen Staatsbürgerschaftsrecht und der Integrationspolitik in Österreich bzw. der Kritik daran.

³¹⁶ Vgl. ebd.:31.

6 Die RWR-Fibel und ihr Verhältnis zu Verfassung, Demokratie und Realpolitik in Österreich

Ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen und im gesellschaftlichen Zusammenleben selbstdiszipliniert und gerecht handeln. Die Rechte anderer anerkennen und respektieren. Sich aktiv am Zusammenleben beteiligen und sich das Wissen aneignen, das man zur aktiven Teilnahme an öffentlichen bzw. politischen Diskussionen benötigt. Eine, anderen Menschen gegenüber offene und unvoreingenommene Haltung an den Tag legen. Einsatzbereitschaft und freiwilliges Engagement zeigen. Vielfalt schätzen und leben. Eigenverantwortung übernehmen und etwas für das Gemeinwohl leisten. Für Sicherheit im Lande sorgen, Zivilcourage zeigen und eine gewaltfreie Konfliktkultur pflegen. EinE ÖsterreicherIn zu sein ist ganz schön harte Arbeit.

Die auf den letzten knapp 20 Seiten beschriebene RWR-Fibel liefert also eine Übersicht darüber, wie man, anscheinend, als ÖsterreicherIn zu leben pflegt, welche Grundprinzipien im Rahmen unseres Zusammenlebens geachtet werden (sollen) und welche Werte unserem Handeln (idealtypisch) zu Grunde liegen. Integrationsminister Kurz ruft in der Einleitung dieser Fibel dazu auf, sich diese Werte zu Herzen zu nehmen, mehr noch, sie zu verinnerlichen und nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Bereich zu leben. Schließlich bilden sie ja auch den Kern *unserer* Gesellschaft. Ergibt sich dadurch nicht schon ein Konflikt mit dem ersten Prinzip, „Freiheit“, welches jedem Menschen das Recht zugesteht, sein *eigenes* Leben nach dem *eigenen* Willen zu gestalten. Natürlich mit Einschränkungen wenn es darum geht, anderen keinen Schaden zuzufügen und deren Freiheit genauso zu respektieren.

Kann jedoch BürgerInnen eine Art „Anleitung“, und als solche erscheint mir die Fibel nämlich, darüber vorgelegt werden, wie sie zu leben hätten? Kann innerhalb eines demokratischen Rechtsstaates eine Darstellung des „guten / richtigen Lebens“ von Seiten der Politik erfolgen? Das noch dazu auf Basis von aus den Verfassungsprinzipien abgeleiteten, allgemeingültigen Werten? Die vielleicht wichtigste Frage aber lautet: Kann in Folge von einbürgerungswilligen MigrantInnen erwartet werden, dass sie ihr Leben in Österreich genauso gestalten wenn sie sich integrieren und schlussendlich die Staatsbürgerschaft erwerben wollen?

Die Art und Weise, wie die einzelnen Abschnitte der RWR-Fibel als Situationen geschildert sind, gibt klare Handlungsimpulse vor und es werden dadurch nicht etwa nur grundsätzliche

Definitionen der verfassungsrechtlichen Prinzipien geliefert. Die Ableitung der Werte aus den jeweiligen Prinzipien scheint meines Erachtens teilweise ein sehr bewusstes Vorhaben gewesen zu sein, nicht umsonst finden sich hier unter anderem die Begriffe Leistung, Verantwortlichkeit, Bildung, oder Einsatzbereitschaft wieder. Dies ist grundsätzlich wohl Interpretations-sache, aber aus politikwissenschaftlicher Sicht kann gesagt werden, dass mit dem Wertbegriff, so wie er in Kapitel 3.1 definiert wurde, an sich nicht so leicht umgegangen werden sollte, vor allem dann nicht, wenn es umso heikle gesellschaftspolitische Bereiche wie Integration geht.

Es steht außer Frage, dass die Grundprinzipien der österreichischen Verfassung von allen, ÖsterreicherInnen wie MigrantInnen die sich in Österreich dauerhaft niederlassen wollen, zumindest gekannt, besser noch verstanden und im Idealfall tatsächlich tagtäglich „gelebt“ werden sollen. Ebenso ist es grundsätzlich keine schlechte Idee, die für ein gemeinschaftliches Zusammenleben, in dem der Respekt vor der Würde aller Menschen als oberste Priorität gilt, wichtigsten Aspekte zu thematisieren und zu diskutieren. Die Art und Weise wie dies aber im Rahmen der Fibel passiert geht meiner Ansicht nach in die völlig falsche Richtung. In den zwei anschließenden Kapiteln möchte ich mich nun, vor allem gestützt auf die Kapitel 3 und 4, darum bemühen, meine Kritik durch die bisherigen Ausführungen zu untermauern.

6.1 Die Wertefibel und deren Verhältnis zu Verfassung und Demokratie in Österreich

Wie es um das Verhältnis von Werten und Moral auf der einen und Normen und Recht auf der anderen Seite besteht, so wurden hier, bezugnehmend auf Habermas, bereits in Kapitel 3.1 die wesentlichsten Punkte herausgearbeitet. Die wichtigsten Erkenntnisse dabei waren, dass Werte an sich, konträr zu Normen, nicht mit Sanktionen verbunden sind. Sie beschreiben gesellschaftlich Wünschenswertes, durch den Prozess der Internalisierung werden diese Werte zu inneren Einstellungen nach denen man handelt. Bei konkurrierenden Werteinstellungen und Interessenskonflikten müssen an der Aushandlung eines Kompromisses alle unmittelbar beteiligten subkulturellen und sozialen Gruppierungen ein Wörtchen mitreden können.

Wesentlich ist des Weiteren eine Balance zwischen Moral und Recht zu erzeugen wenn es um die positive Rechtsetzung geht. Legalität braucht Moralität bzw. darf nicht gegen diese verstoßen, die Moral darf aber das Recht nicht ersetzen (wollen), oder hierarchisch übertrumpfen.

Es bedarf der Verbindung der beiden im Sinne eines Ergänzungsverhältnisses um die Legitimität von Demokratie und Rechtsstaat zu gewährleisten. Da der demokratische Rechtsstaat nämlich durch seine BürgerInnen erst seine Autorität erlangt, wird dessen Legitimität in erster Linie aus Legalität und nicht etwa aus Moralität erzeugt. Dabei ist nicht zu übersehen, dass Menschen- oder Grundrechte trotz deren moralischen Gehaltes primär juristische Rechte sind und auch als solche ausgelegt und verstanden werden müssen. Es ist das Recht, das Stabilität und Konformität erzeugt und garantiert und somit für Habermas auch das, worauf BürgerInnen in Bezug auf die Integration in eine Gesellschaft verpflichtet werden können. Im Kontext von Recht und Politik ist es also wichtig, den Werte- und Moralbegriff nicht unüberlegt ins Spiel zu bringen. Zumindest aus theoretischer Sicht birgt dies die Gefahr, das Recht durch die Moral zu untergraben.

Diese Punkte sollen nun bei den weiteren Ausführungen in diesem Kapitel im Auge behalten werden. Kommen wir jetzt noch einmal zurück zu den Teilen dieser Arbeit, die sich mit dem Verhältnis von Werten und Verfassungsrecht und Demokratie beschäftigt haben und schlagen eine Brücke zwischen den dort erlangten Erkenntnissen und der RWR-Fibel.

*

Eines ist nun wohl unumstritten: Für ein geregeltes Zusammenleben in einer Gesellschaft braucht es einen gemeinsam geteilten Grundkonsens, gewisse Handlungsorientierungen, an die sich die Politik, ebenso wie die BürgerInnen halten müssen, um für Stabilität, Sicherheit und das Wohlergehen aller zu sorgen bzw. diese nicht zu gefährden. Durch die österreichische Bundesverfassung wurden Grundprinzipien festgelegt, an die sich die in unserem Land lebenden Menschen ebenso wie der Staat selbst zu orientieren haben. Eine rein rechtliche Basis also, oder doch nicht?

Vor allem wenn es sich um das Verfassungsrecht handelt ist bei der Verwendung des Wertbegriffes Vorsicht geboten. Eine rechtsstaatliche Verfassung, so Forsthoff (1976) in Kapitel 3.2.1, garantiert die Verwirklichung der in ihr festgeschriebenen Institutionen ohne dabei ideale Verhaltenserwartungen erfüllen zu müssen. Die in ihr enthaltenen Prinzipien als Art Wertesystem zu sehen würde sie in ihrer Fähigkeit der Stabilitätserschaffung einschränken und sie

ihres Gesetzescharakters berauben. Diesbezüglich lautete der Konsens in jenem Unterkapitel: ethische Rechtsgrundsätze können im Rahmen der Verfassung, Rechtsprechung und Verwaltung anerkannt und dadurch unterstützt, aber nicht begründet werden. Die freiheitsverbürgende ebenso wie die machtbildende Funktion des positiven Rechts würde an Bedeutung verlieren, je mehr moralische Aspekte dem Recht als Geltungsgrundlage gesetzt werden. Ein „moralisches Verhalten“ selbst kann also nicht durch vom Staat vorgegebene „Grundsatznormen“ oder „Werteordnungen“ diktiert werden. Sehen wir uns also nun an, wie es um das Verhältnis zwischen den rechtswissenschaftlich definierten Verfassungsprinzipien und den Definitionen dieser in der Wertefibel steht.³¹⁷

An erster Stelle kommt dort das liberale Prinzip ins Spiel, **Freiheit** sei schließlich die grundlegende Basis des Zusammenlebens in Österreich. Halten wir an dieser Stelle gleich einmal inne und sehen uns kurz das Verhältnis von Freiheit und Gleichheit an um auf ein sich hier bereits ergebendes Problem hinzuweisen.

Die verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheitsrechte stehen unter anderem in einem engen, aber nicht ganz konfliktfreien Verhältnis zu den Gleichheitsrechten. Die Verfassung, so Rechtswissenschaftlerin Magdalena Pöschl (2008), auf die ich mich in Bezug auf diese Problematik beziehen werde, baue bestehende Spannungen zwischen den grundsätzlichen Prinzipien der Gleichheit und Freiheit ab indem sie einerseits lediglich „die rechtliche Gleichheit, also gerade nicht eine rigorose Herstellung faktischer Gleichheit“ garantiert und, andererseits, Freiheit selbst grundsätzlich „nicht schrankenlos gewährt“, da deren „Gemeinverträglichkeit [...] durch Gesetzesvorbehalte sichergestellt“ wird.³¹⁸ Beide Prinzipien lassen sich verfassungsrechtlich gesehen aber nicht in eine hierarchische Ordnung bringen, denn beide werden nicht als absolute Rechte gesetzt. Somit kann auch im Konfliktfall hier nicht einem Recht der Vorrang vor dem anderen eingeräumt werden.³¹⁹ Gegen eine solche Hierarchiesetzung spricht auch folgender Auszug aus einer Entscheidung des VfGH aus dem Jahr 1985 indem es unter anderem heißt, dass „man allen Grund- und Freiheitsrechten das gleiche Gewicht beimessen muß[sic!]“³²⁰.

³¹⁷ Warum wird die Menschenwürde an dieser Stelle nicht extra angeführt? In der österreichischen Verfassung ist diese, wie bereits erläutert, textlich nicht explizit enthalten. In der Fibel wird sie als „Basis“ unserer Verfassung angesehen. Demzufolge spiegeln sich die ihr zugeschriebenen Eigenschaften letztendlich in den einzelnen Prinzipien wieder. Ich würde mich also schlussendlich nicht nur mehrmals wiederholen, die Prinzipien erscheinen mir für die hier durchzuführende Analyse um einiges „greifbarer“, demnach liegt der Fokus hier nun auch in erster Linie auf diesen.

³¹⁸ Pöschl 2008:559.

³¹⁹ Ebd.: 560, Argumente dazu bringt Pöschl auf den folgenden Seiten, vor allem in Bezug auf die Stellung beider Rechte im StGG.

³²⁰ VfGH B 44/84 – Erkenntnis vom 12.03.1985.

Es gelte daher im Einzelfall zu klären, welchem der beiden Rechte verfassungsrechtlich der Vorrang einzuräumen ist.³²¹ Dieser Punkt spricht an dieser Stelle also schon einmal gegen die von Christian Stadler in der Fibel vorgenommene hierarchische Anordnung der Verfassungsprinzipien und die „Vorrangstellung“ der Freiheit. Dieser sieht nämlich das liberale als das wichtigste Prinzip an, demnach stellte er Freiheit gegenüber den anderen Prinzipien auf eine höhere Stufe bzw. beschreibt diese als sich aus dem Freiheitsprinzip ableitend.³²² Aus verfassungsrechtlicher Sicht also, zumindest laut Magdalena Pöschl, eine nicht ganz korrekte Vorgehensweise.

Zurück aber nun zu unserem „wichtigsten“ Prinzip. Mit Freiheit muss verantwortungs- und respektvoll umgegangen werden, so die Fibel. Beschränkt wird diese Freiheit durch das Gesetz, der Staat muss die individuellen Freiheitsrechte schließlich auch schützen, ist aber nur in wenigen und bestimmten Fällen zum Eingreifen in den persönlichen Freiraum berechtigt. In der Fibel ist hier die Rede von „*allen* Menschen“, das liberale Prinzip regelt grundsätzlich aus rechtswissenschaftlicher Sicht aber das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen BürgerInnen. Wem kommen nun diese Freiheitsrechte wirklich zu? Wie bereits erwähnt ist das Recht auf persönliche Freiheit als *Menschenrecht* nicht direkt im Text der Bundesverfassung, sondern im 684. BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit 1988 verankert. Weitere Freiheitsrechte finden sich ebenso im StGG von 1867, so zum Beispiel die Meinungs- und Glaubensfreiheit (Art. 13 und Art. 14). Mit der oben gestellten Frage begeben wir uns nun also in die scheinbar „unendlichen Weiten“ des Verfassungsrechts. Anhand des Gleichheitsprinzips soll gezeigt werden, wie schwierig es ist, hierauf eine klare Antwort zu geben.

Was unter dem Punkt **Rechtsstaat** gepriesen wird ist Fairness und zwar auf Basis gleicher Regeln für alle. Wenn sich alle in Folge auch an diese halten, dann können jeweils erbrachte Leistungen gegenseitige Anerkennung finden. Erneut sind es hier aber „*alle* Menschen“ die vor dem Gesetz gleich sind. Sogar in dem Punkt, wo explizit vom „Verfassungsprinzip Rechtsstaat“ die Rede ist heißt es wortwörtlich: „Grundlage und Grenze allen staatlichen Handelns ist das Gesetz und die Gleichheit aller Menschen vor diesem.“³²³ Doch wie heißt es in Art. 7 Abs. 1 des B-VG wirklich: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich“. Die eigentliche Intention ist durchaus klar: das Fairness- und Gerechtigkeitsprinzip gilt grundsätzlich für alle Menschen und soll umgekehrt auch von allen eingehalten werden. Sieht man sich

³²¹ Vgl. Pöschl:562.

³²² Siehe das Interview im Onlineportal des Standard: „Der Mann, der Zuwanderern Österreichs Werte erklärt“ vom 27.05.2013.

³²³ RWR-Fibel:16.

lediglich den Verfassungstext selbst an, so steht es hier aber schwarz auf weiß: es handelt sich um ein Staatsbürgerrecht, und die Unterscheidung zwischen diesen Rechten und universellen Menschenrechten ist eine sehr wesentliche. Aber hier ist Vorsicht geboten, das österreichische Verfassungsrecht ist nämlich sehr komplex und besteht nicht nur aus der B-VG allein. Was stimmt also nun und was bedeutet dieser Gleichheitssatz überhaupt?

Zur Beantwortung dieser Frage muss also etwas weiter ausgeholt werden: Es liegen schon zahlreiche kritische Auseinandersetzungen zur Bedeutung und Auslegung dieses Gleichheitsprinzips vor, diverse grundsätzliche, mit ihm verbundene Probleme kann ich aber aufgrund des Umfangreichtums an dieser Stelle nicht weiter thematisieren. Ein Indiz dafür ist das monumentale, über 900 Seiten lange Werk von Magdalena Pöschl (2008), auf das bereits kurz eingegangen wurde, das unter dem Titel „Gleichheit vor dem Gesetz“ ausschließlich eben jenem Gleichheitssatz gewidmet ist. Mit ihrer Hilfe betreten wir also hier nun das sehr komplexe Feld der Verfassungsauslegung:

Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des B-VG erklärt also alle *StaatsbürgerInnen* als vor dem Gesetz *gleich*. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung vom 10.08.1973 (BVG-RD) erstreckt diesen Gleichheitssatz zwar auch auf Fremde, in Art 1 Abs. 2 BVG-RD heißt es jedoch folgendermaßen:

„Abs. 1 hindert nicht, österreichischen Staatsbürgern besondere Rechte einzuräumen oder besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, soweit dem Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht entgegensteht.“

Pöschl geht in ihren Abhandlungen in einem eigenen Kapitel dezidiert der Frage nach, ob mit diesem Absatz im BVG-RD „Fremde vor einer Benachteiligung gegenüber Staatsbürgern“ oder durch Art. 7 des B-VG umgekehrt „Staatsbürger vor einer Benachteiligung gegenüber Fremden“ geschützt werden.³²⁴ Laut ihrer Analysen lasse der VfGH in der Praxis die Frage, ob das BVG-RD Fremde vor einer Benachteiligung gegenüber StaatsbürgerInnen schützt, offen, da dessen Herangehensweise grundsätzlich darin liegt, Probleme der Gesetzesauslegung fall-spezifisch zu lösen.³²⁵ Innerhalb der Lehre ist man sich hingegen darin einig, dass sich jener Art. 1 des BVG-RD zwar jedenfalls auf die (Un-)Gleichbehandlung zwischen Fremden selbst

³²⁴ Pöschl 2008:434.

³²⁵ Vgl. ebd.:434-435.

bezieht, umstritten ist aber, ob hier auch zwischen StaatsbürgerInnen und Fremden differenziert wird. Viele verschiedene Sichtweisen und Argumente stehen sich hier gegenüber. Diese Frage bejahend wird einerseits argumentiert, dass diese Bestimmung zwar ermöglicht, Fremde und Staatsangehörige unterschiedlich zu behandeln bzw. nicht daran „hindert“ StaatsbürgerInnen besondere Rechte und Verpflichtungen zu gewähren bzw. aufzuerlegen, dies aber nicht angeordnet wird.

„Nichts zwingt zu der Annahme, dass diese Ermächtigung schrankenlos und undeterminiert sei, dem Gesetzgeber also eine Differenzierung zwischen Inländern und Ausländern aus jedem beliebigen Grund erlaube.“³²⁶

Ganz im Gegenteil, denn nirgendwo innerhalb des gesamten Verfassungssystems wird die Möglichkeit einer willkürlichen, nicht auf ihre Rechtfertigung hinterfragbaren Rechtssetzung eingeräumt.³²⁷ Andererseits, jedoch zu selbigem bejahenden Ergebnis führend, wird argumentiert, das BVG-RD ergänze den Gleichheitssatz im B-VG nicht etwa, sondern setze ihn teilweise außer Kraft, denn Art. 7 Abs. 1 B-VG würde laut Art. 1 Abs. 1 BVG-RD eine „verbotene Unterscheidung aufgrund der ‚nationalen Herkunft‘“³²⁸ darstellen. Man könnte hier nun noch eine lange Liste an Pro- und Kontraargumenten anführen und sich dabei vermutlich mehr und mehr in dieses dichte Netz unterschiedlicher Auslegungsvarianten verstricken. Was sagt nun aber Pöschl dazu? Von Seiten der Lehre scheint für sie zumindest klar zu sein, dass das BVG-RD „den einfachen Gesetzgeber dazu ermächtigt, Differenzierungen zwischen Staatsbürgern und Fremden vorzunehmen“³²⁹. Ob dies aber eine unbeschränkte Ermächtigung darstellt oder im Gegenteil sachlich durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt werden muss ist und bleibt fraglich.³³⁰

Zu berücksichtigen ist hier aber auch noch Art. 14 EMRK der den „Genuss“ der in der Konvention festgeschriebenen Freiheiten und Rechte unter anderem „ohne Benachteiligung [...] in nationaler oder sozialer Herkunft“ sichert. Demnach ist es für Pöschl durchaus möglich anzunehmen, dass „außerhalb des Anwendungsbereiches des Art. 14 EMRK für Differenzierungen zwischen In- und Ausländern eine sachliche Begründung *nicht* verlangt“ wird.³³¹ Somit

³²⁶ Ebd.:435.

³²⁷ Vgl. ebd.:435-436.

³²⁸ Ebd.:436.

³²⁹ Ebd.:438.

³³⁰ Vgl. ebd.:438.

³³¹ Ebd.:439; Hervorhebungen i. O.

ergibt sich, dass zwar sachlich ungerechtfertigte Differenzierungen zwischen In- und AusländerInnen verboten sind, aber keine Verpflichtung zu deren Gleichbehandlung besteht.³³²

Pöschl geht nun sogar so weit zu sagen, dass in Bereichen, wo der Art. 14 EMRK keine Anwendung findet, Art. 1 BVG-RD keinerlei Schranken für die Andersbehandlung von StaatsbürgerInnen setzt. Denn Abs. 1 verbietet zwar Differenzierungen bezüglich der nationalen Herkunft, im Rahmen von Abs. 2 würde aber die Staatsbürgerschaft selbst nicht unter dieses „Tatbestandsmerkmal“ fallen. In diesem Absatz erfolgt ebenso keine inhaltliche Grenzsetzung, da die hier „für zulässig erklärten ‚besonderen‘ Rechten und Pflichten der Staatsbürger“ nur solche sein können, die von denen der NichtstaatsbürgerInnen abweichen.³³³

„Hätte der Verfassungsgesetzgeber tatsächlich den Willen gehabt, den Gleichheitssatz auf das Verhältnis zwischen Staatsbürgern und Fremden auszudehnen, hätte er wohl überdies einen viel einfacheren Weg beschritten: Es hätte ja genügt, das Wort „Bundesbürger“ (heute: „Staatsbürger“) in Art 7 Abs 1 Satz 1 B-VG durch den Ausdruck „Menschen“ zu ersetzen.“³³⁴

Um ein weiteres Stück komplizierter wird diese ganze Sache aber noch, wenn explizit auf EWR-BürgerInnen eingegangen wird, da das erwähnte „Gleichheitsdefizit“ zumindest durch die EU-Mitgliedschaft etwas relativiert wird. An dieser Stelle würden diese Ausführungen aber nun bei weitem den Rahmen dieser Arbeit sprengen.³³⁵ Am Ende der Argumentationskette kommt Pöschl jedoch zu folgendem Ergebnis: Der allgemeine Gleichheitssatz des österreichischen Verfassungsrechts kann erst im Zusammenwirken von mehreren Vorschriften als Menschenrecht bezeichnet werden. Auf den ersten Blick stellt er ein Verbot der Benachteiligung von StaatsbürgerInnen gegenüber Fremden dar, innerhalb des EWRA-Anwendungsbereiches verbietet er des Weiteren auch EWR-BürgerInnen gegenüber StaatsbürgerInnen zu benachteiligen. Drittstaatsangehörige gegenüber EWR-BürgerInnen zu benachteiligen ist zu guter Letzt zwar „nicht suspekt, aber doch einer Begründung bedürftig“.³³⁶

Es hat viel gebraucht um zumindest ansatzweise eine Antwort auf die in Anlehnung an das Verfassungsprinzip Rechtsstaat und den Ausdruck „alle Menschen“ gestellte Frage zu finden. Doch genau dieser Prozess ist meiner Ansicht nach Antwort genug. Vor allem im Bereich des

³³² Vgl. ebd.:439-440.

³³³ Ebd.:440.

³³⁴ Ebd.:440.

³³⁵ Ich verweise hier zur tiefergehenden Lektüre auf Pöschl 2008:444-456.

³³⁶ Ebd.:457.

Rechts muss mit solchen begrifflichen Unterscheidungen vorsichtig umgegangen werden. Man sieht allein an diesem Beispiel, was alles hinter nur einer einzigen begrifflichen Unterscheidung stecken kann und schließlich hat Pöschl vor allem in einem Punkt den Kern dieses Problems getroffen: warum heißt es in Art. 7 Abs. 1 B-VG nicht wirklich gleich „Menschen“ anstatt „Staatsbürger“? Diese Ausführungen waren, meiner Ansicht nach ein wichtiges Indiz dafür, dass, wenn schon über das Verfassungsrecht geschrieben wird, dann hier in erster Linie gilt, Sachlichkeit und Genauigkeit an den Tag zu legen. Es ist vor allem diese Sachlichkeit, die der RWR-Fibel meiner Meinung nach fehlt, denn es hört sich natürlich besser und schöner an, von vornherein von allen Menschen zu sprechen, auch wenn hier eigentlich eine viel tiefergehende rechtliche Ausführung von Nöten wäre.

Sehen wir uns nun noch die restlichen Prinzipien an. Was kann ich für die anderen tun, nicht was können andere für mich tun, das ist die zentrale Frage, die man sich laut Fibel in einer *Republik* stellen soll, denn in einer solchen Staatsform braucht es Solidarität und dafür wiederum Einsatzbereitschaft. Wie schon in Kapitel 3.2.1 ersichtlich wurde, ist es richtig, dass zum Beispiel auch zivilgesellschaftliches Engagement aus traditioneller Sicht unter dieses Prinzip fällt und so die Beteiligung der BürgerInnen hier ebenso wie beim Demokratieprinzip einen hohen Stellenwert einnimmt. Das Wohl der Einzelnen ist schließlich auch abhängig vom Gemeinwohl. Der Staat fördert dieses indem er Frieden und (soziale) Sicherheit herstellt und für Chancengleichheit ebenso wie den Menschenrechts- und Grundrechtsschutz sorgt. Die BürgerInnen können ihren Teil durch „tägliches solidarisches Handeln“ beitragen. Doch gilt diese Solidarität nur gegenüber MitbürgerInnen oder auch gegenüber Fremden?

Die aktuelle europäische Flüchtlingskrise zeigt vielleicht ganz gut, wie hier die Meinungen auseinandergehen. Zum einen gab und gibt es ein enormes zivilgesellschaftliches Engagement was zum Beispiel Sammel- und Verteilaktionen von Spenden, Kundgebungen und öffentliche Appelle an die Hilfsbereitschaft der ÖsterreicherInnen betrifft. Ich möchte dafür eines der vielen Positivbeispiele nennen, zu dem ich selbst einen persönlichen Bezug habe: In meinem Heimatort Weyer, einer kleinen, ländlich geprägten Gemeinde in Oberösterreich, war dieses „Phänomen“ nämlich besonders gut zu beobachten. Als bekannt wurde, dass sich die Marktgemeinde bald um 38 AsylwerberInnen vergrößern würde, war die Stimmung zu Beginn eher skeptisch. Manche waren verunsichert, manche lehnten die Unterbringung der AsylwerberInnen generell ab. Doch bereits kurz nach deren Ankunft veränderte sich diese Grundstimmung und ein erstaunliches Engagement wurde an den Tag gelegt. Über 100 Menschen meldeten

sich als ehrenamtliche HelferInnen um unter dem Slogan „Miteinander in Weyer“ in Kleingruppen diverse Projekte auf die Füße zu stellen. Organisiert wurden unter anderem Deutsch-Sprachkurse, ein wöchentliches Begegnungscafé, gemeinsame Freizeitaktivitäten, Beratungsmöglichkeiten bei gesundheitlichen Fragen, eine Gruppe begleitet und unterstützt die AsylwerberInnen sogar beim Lebensmitteleinkauf, wenn nötig mit dem eigenen Auto. Ein wirklich schönes Beispiel dafür, wie sich Solidarität in der Praxis gestalten kann – und eigentlich auch sollte.³³⁷

Andererseits wird von manchen Seiten aber auch gefordert, angesichts der Flüchtlingsströme die Grenzen entweder wieder zu kontrollieren oder gar so schnell wie möglich dicht zu machen. Ebenso scheint sich in letzter Zeit ein ganz anderer Ausdruck von Fremdenfeindlichkeit entwickelt zu haben. Dieser zeigt sich in einem der wohl stärksten negativen Gefühle, die man anderen Menschen gegenüber empfinden kann: dem Hass. Vor allem diverse Statements in Social-Media-Kanälen wie Facebook oder Twitter, Brandanschläge auf Flüchtlingsheime oder gewalttätige Übergriffe zeugen davon. „Der Hass ist eingedrungen in das Innerste der Gesellschaft“ heißt in einem aktuellen Artikel der Zeitschrift „Datum“ zu diesem Thema.³³⁸ „Populär“ geworden ist vor allem jener Kommentar eines 17-jährigen Lehrlings, der in Bezug auf ein Foto eines Mädchens aus Syrien, das sich, wie viele andere Flüchtlingskinder, an der, aufgrund der starken Hitze organisierten, Abkühlungsaktion der Freiwilligen Feuerwehr in Feldkirchen erfreute, meinte, es wäre besser gewesen es hätte sich anstatt des Wasserschlauches um einen „Flammenwerfer“ gehandelt. Er verlor in Folge seinen Lehrplatz.³³⁹

Man braucht also hier nur durch unterschiedliche österreichische Tageszeitungen zu blättern, um einen Überblick zum aktuellen Meinungsbild zu erhalten, von Anti-Asyl-Protesten zu breit angelegten, freiwilligen Hilfsaktionen für Flüchtlinge wie kürzlich erst am Wiener Westbahnhof ist alles dabei. Von MigrantInnen Solidarität, Engagement und Einsatzbereitschaft zu fordern setzt in einer gerechten Gesellschaft voraus, dass ihnen diese „Werte“ ebenso entgegengebracht werden. Neutrale und tolerante Haltungen nehmen zwar laut Statistik gegenüber fremdenfeindlichen Einstellungen in den letzten Jahren in Österreich mehr und

³³⁷ Siehe hierzu die Onlineausgabe der Gemeindezeitung der Marktgemeinde Weyer an der Enns vom 13.08.2015: Unterbringung von Asylwerbern, Sonderausgabe 6/2015.

³³⁸ Siehe den Artikel „Der Hass, der uns trennt“ in der Ausgabe der Zeitschrift Datum. Seiten der Zeit, Christina Pausackl, vom 01.09.2015, Heft 9/15, S.14-20, Zitat S. 16.

³³⁹ Siehe den Artikel im Onlineportal des Standard „Porsche entlässt Lehrling nach Hassposting auf Facebook“ vom 24.07.2015.

mehr Raum ein³⁴⁰, trotzdem werden klar rechtsgerichtete Parteien wie die FPÖ von immer mehr WählerInnen unterstützt.

Es sind nämlich nicht nur die BürgerInnen selbst, die an der Kreierung eines xenophoben Klimas in einer Gesellschaft beteiligt sind. Die PolitikerInnen tragen durch ihre öffentliche Rolle im gesellschaftlichen Miteinander einen wesentlichen Teil dazu bei, *wie* bestimmte Themen der Öffentlichkeit präsentiert werden. Zum Beispiel wenn wiederholt eine Verbindung zwischen bestimmten Themen wie AusländerInnen und Arbeitslosigkeit oder AsylwerberInnen und Kriminalität hergestellt wird.³⁴¹ Obwohl also im Moment ein engagiertes, kollektives Helfen stattfindet, sollte man nicht in Versuchung geraten, die Welt nun durch eine rosarote Brille zu sehen. In einem Punkt hat man in der Fibel diesbezüglich nämlich Recht: Solidarität gilt es nicht nur in Notsituationen an den Tag zu legen. Es kann also nur gehofft werden, dass dieser aktuelle „Solidaritätstrend“ auch dann noch bestehen bleibt, wenn es um die medial sehr präsente Flüchtlingskrise wieder etwas ruhiger geworden ist.

Das Verfassungsprinzip Republik ist zwar korrekt definiert worden, ob die Fibel damit jedoch die Realität widerspiegelt kann berechtigt in Frage gestellt werden. Dieses Bild eines im Zeichen der Solidarität stehenden Zusammenlebens in Österreich gibt es zwar, es ist aber ein subjektives, vor allem was die Beziehung zwischen In- und AusländerInnen betrifft. Gut also, dass auch die Österreicherinnen und Österreicher nochmal an diese Solidarität erinnert werden – einseitig fordern kann man ein solches Verhalten nämlich wie gesagt nicht.

Das Prinzip des *Föderalismus*, beispielhaft erklärt an der Aufgabenteilung innerhalb einer Familie, betont vor allem, dass jedem Menschen bestimmte Fähigkeiten zukommen, die eine jede Person dazu ermächtigt, einen ganz speziellen Beitrag für einen funktionierenden Alltag zu leisten. Auf staatlicher Ebene trägt die föderale Struktur dazu bei, dass diese Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ein bestmögliches Funktionieren des Staates garantiert. Des Weiteren ist Föderalismus auch die Grundlage der „einzigartige[n] Vielfalt“ in Österreich. Nun, dass das österreichische bundesstaatliche Prinzip aber in Wirklichkeit einige Schwächen aufweist und die Kompetenzaufteilung in Wirklichkeit nicht so stark ausgeprägt ist wird hier natürlich nicht erwähnt.

³⁴⁰ Siehe migration & integration 2015:98.

³⁴¹ Zu den innerhalb der Politik und Gesellschaft sehr kontrovers diskutierten aktuellen Debatten rund um die Flüchtlingsproblematik siehe zum Beispiel die Artikel „Integration in Zeiten der Angst vor ‚Überfremdung‘“ vom 20.06.2015; „FPÖ-Abgeordnete erwägt Abschiebung in Militärmaschine“ vom 17.06.2015; „Kirchenglocken gegen rechte Anti-Asyl-Protest“ vom 10.08.2015; „Große Hilfsbereitschaft am Wiener Westbahnhof“ vom 01.09.2015.

Egon Steiner (2008) kommt in seiner Dissertation im Rahmen einer vergleichende Analyse der föderalen Strukturen in Österreich, Deutschland und der Schweiz zum Ergebnis, dass in Österreich „die Voraussetzungen für eine Föderation [...] kaum gegeben und die Institutionen und Strukturen der Bundesstaatlichkeit im Vergleich mit den beiden Nachbarländern wenig ausgebildet sind“.³⁴² In Hinblick auf Sprache ist lediglich die Schweiz durch Vielfältigkeit ausgezeichnet. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich fällt ebenfalls nicht gleichwertig aus, da der Bundesrat grundsätzlich die schwächere Position einnimmt.³⁴³ Steiner bezieht sich auf Ewald Wiederin (2004) wenn er meint, dass es in einem Bundesstaat in erster Linie nicht um „Effizienz oder Optimierung“ sondern um „Tradition und Vielfalt“³⁴⁴ geht, er stehe und falle mit eben dieser „Bereitschaft zur Bewahrung und dem Herausstreichen von Unterschieden“³⁴⁵. Das heißt, dass ohne Unterschiede, seien diese kultureller, geografischer oder religiöser Art, die Sprache oder die Mentalität betreffend, die sich des Weiteren „zu verschiedenen Identitäten verdichtet haben“³⁴⁶ und zusätzlich auch positiv bewertet werden müssen, dem Bundesstaat seine Begründung fehlt. Interessant sich nun hier die Frage zu stellen, wie die RWR-Fibel in dieses Bild eines, auf diesem Föderalismusprinzip aufbauenden, *vielfältigen* Österreichs passt? Es scheint sich bisher aber abgezeichnet zu haben, dass die Inhalte der Fibel dazu tendieren, ein schöneres Bild der Realität zu zeichnen. Hierbei aber einerseits gesellschaftliche Einheitlichkeit vorauszusetzen und andererseits Vielfalt zu preisen ist in der Tat doch etwas verwunderlich.

Das Prinzip der ***Gewaltenteilung*** wurde in der Fibel vor allem mit dem Begriff Zivilcourage in Verbindung gebracht. Warum? Sicherheit würde, so steht dort geschrieben, vor allem bedeuten, dass man die Würde des jeweils anderen achtet und wenn nötig auch schützt. Grundsätzlich ist es die Aufgabe des Staates für Sicherheit zu sorgen, dieser hat zu diesem Zweck auch ein Gewaltmonopol inne. Doch damit er mit diesem nicht willkürlich umgeht braucht es Kontrollmechanismen. Diese Aufgabe kommt nun der Gewaltenteilung zu, damit, ich zitiere erneut, „willkürliche Entscheidungen verhindert und die *Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit aller* vor dem Gesetz gesichert“³⁴⁷ wird. Ich glaube an dieser Stelle ist es nicht nötig, die bisher in diesem Kapitel gewonnen Erkenntnisse erneut zu wiederholen.

³⁴² Steiner 2008:147.

³⁴³ Vgl. ebd.:148-150.

³⁴⁴ Ebd.:175.

³⁴⁵ Ebd.:176.

³⁴⁶ Ebd.:176.

³⁴⁷ Eigene Hervorhebungen; RWR-Fibel.:32.

Kommen wir nun noch zum Begriff der **Demokratie**. Hier ist diesmal wirklich die Rede von StaatsbürgerInnen und zwar in Zusammenhang mit den demokratischen Mitsprache-, Teilnahme- und Mitbestimmungsrechten, hier hat man aber auch wirklich keine andere Wahl. Für eine Demokratie ist es essentiell, dass sich die BürgerInnen aktiv an dieser beteiligen. „[M]itmachen, mitgestalten, mitreden und mitentscheiden“ lautet die Devise. Dafür braucht es aber ein Mindestmaß an „(Kultur-)Bildung“, denn ohne das nötige Wissen über die „demokratische Lebenswelt“ ist diese Teilnahme nicht möglich. Es bedarf einer offenen und unvoreingenommenen Haltung um auf Probleme und Lösungsvorschläge hinweisen zu können.³⁴⁸

Hier wird also deutlich gemacht, dass in Österreich die staatliche Macht vom Volk ausgeht und dass die Staatsbürgerschaft das Tor zur gleichberechtigten Teilhabe an demokratischen Prozessen darstellt. Dem kann theoretisch eigentlich nichts entgegengehalten werden. Kommen wir an dieser Stelle aber noch einmal zurück auf die Frage der Reproduktion von demokratischen „Werten“ innerhalb einer demokratischen Ordnung. Wie bereits erwähnt werden laut Speth und Klein (2000) BürgerInnen demokratische Verfahren nur dann anerkennen, wenn für sie auch die Gründe für die Wichtig- und Richtigkeit der anzuerkennenden demokratischen Grundwerte feststellbar sind. Jedoch wird erst in dem Moment, in dem den bürgerlichen Rechten und Pflichten Leben eingehaucht wird und sich die BürgerInnen auch am demokratischen Prozess beteiligen, von ihnen selbst ein Wertbewusstsein erzeugt.

„Demokratische Verfahren sind also nicht neutral sondern ruhen auf Voraussetzungen und reproduzieren diese dadurch, dass diese Verfahren anerkannt und in Anspruch genommen werden. Nur so kann der demokratische Prozess ethische Einstellungen hervorbringen und Wertüberzeugungen festigen und dadurch eine Gruppe von Menschen zu einer politischen Gemeinschaft von Gleichen und Freien formen.“³⁴⁹

Auch hier haben wir wieder einen Punkt, der dem Konzept der „Staatsbürgerschaft nach gelungener Integration“ entgegensteht. Menschen, die sich in Österreich erst selbst neu orientieren müssen, werden bestimmte „Werte“ erst als für das Zusammenleben in ihrer neuen Heimat wichtige Bestandteile erachten, wenn sie diese selbst am eigenen Leib erleben können. Sprich: es muss ihnen möglich sein, als vollwertige Mitglieder an gesellschaftlichen und politischen Prozessen teilzunehmen. Anstatt lediglich auf abstrakte Weise an diese Werte zu appellieren um zu zeigen, wie man idealerweise sein Leben in Österreich gestalten *sollte*, wäre

³⁴⁸ Vgl. ebd.:20-21.

³⁴⁹ Speth/Klein 2000:50.

es meines Erachtens nach zielführender, genau diese Lebensweise zuerst auch zu *ermöglichen*. Denn, so Speth und Klein, es kann in modernen pluralistischen Gesellschaften die „gemeinsame Auffassung des Guten“ nicht mehr von oben herab diktiert werden, sondern lediglich „das Ergebnis eines partizipatorisch-deliberativen politischen Prozesses“ darstellen.³⁵⁰ Stimmt man dem zu, so würde eben jene Verknüpfung von demokratischen Teilhaberechten an die Staatsbürgerschaft dem Anliegen der Fibel eigentlich im Wege stehen. Im nächsten Unterkapitel wird dieser Kritikpunkt nochmals aufgegriffen werden.

*

Fassen wir an dieser Stelle also zusammen: Die erwähnten Prinzipien decken sich im Wesentlichen mit den rechtswissenschaftlich definierten Verfassungsprinzipien und auch die den jeweiligen Prinzipien zugeschriebenen „Werte“ fügen sich zumindest zum Teil ganz gut in dieses Bild ein. Eine Demokratie zum Beispiel braucht den Willen der BürgerInnen zur Teilnahme. Eine Republik ist wesentlich auf die Einsatzbereitschaft aller angewiesen, sie wird vom Volk getragen und dieses trägt zur Aufrechterhaltung des Gemeinwohles bei. Oder die Gewaltenteilung, durch deren Struktur Sicherheit garantiert und der Staat selbst unter Kontrolle gestellt werden soll. Es wurden aber auch einige Probleme aufgedeckt, nicht nur hinsichtlich der Tücken einer korrekten Verfassungsauslegung, der realen Bedeutung des Föderalismus, oder der *gelebten* Solidarität in Österreich, sondern auch bezüglich der Problematik rund um die, an die Staatsbürgerschaft geknüpften, demokratischen Teilhaberechte.

Ein weiteres Problem, welches sich mir aber nach wie vor stellt, ist dieser ständig wiederkehrende Wertebegriff, dessen Gebrauch des Öfteren für Verwirrung sorgt. So sprach Sebastian Kurz im Einleitungstext der Fibel von den grundlegenden Werten, auf denen unsere Verfassung aufbaut und die die Grundlage für das Zusammenleben in Österreich bilden und somit für den Integrationsprozess von besonderer Wichtigkeit sind. Forsthoff würde das wohl nicht sehr gefallen. Christian Stadler hingegen erklärte, die besagten Werte wurden aus den Verfassungsprinzipien abgeleitet. Wenn schon gemeinsam an der Entstehung dieser Fibel gearbeitet wurde, sollte man sich zumindest bezüglich der „Herkunft“ dieser Werte auf eine einheitliche Version absprechen. Denn ob die Verfassung auf einem Wertesystem basiert oder umgekehrt, aus den Verfassungsprinzipien heraus gewisse Werteinstellungen interpretiert werden können, das macht aus rechts- und politikwissenschaftlicher Sicht eben einen Unterschied.

³⁵⁰ Ebd.:35.

Warum aber grundsätzlich dieser Wertebegriff? Es hätte doch völlig ausgereicht, lediglich die Verfassungsprinzipien namentlich als solche zu erwähnen und die 18 „Werte“ als „Bestandteile“ oder als „Ausdruck“ dieser Prinzipien zu definieren. Vielleicht weil sich der Satz „Stärken wir die gemeinsame Wertebasis für unsere Vielfalt!“ besser anhört als wenn von einer „Prinzipienbasis“ die Rede wäre? Werte haben als Begrifflichkeit etwas nobles, etwas heroisches, aber ebenso etwas persönliches und vertrauenerweckendes³⁵¹ an sich. Nachdem wir in Österreich nun anscheinend alle so „stolz“ auf unser Land sind, vor allem auf unser „hohes Gut“ – die Staatsbürgerschaft – braucht es aber vielleicht genau diesen imposanteren Begriff um unsere gesellschaftliche Basis zu beschreiben. Eine der wohl wichtigsten Fragen, der es in diesem Zusammenhang nun nachzugehen gilt ist aber folgende: Hält man sich auch in der Politik an die gepriesenen *Werte*?

6.2 Die österreichische Einbürgerungs- und Integrationspolitik – werden die rot-weiß-roten Werte hier wirklich gelebt?

„Letztlich kann man nur einfordern, was zumutbar geleistet werden kann.“³⁵²

Da hat der Expertenrat für Integration in jeder Hinsicht Recht. Eine gute Überleitung zu diesem vorletzten Unterkapitel, in dem es also vor allem um die in Kapitel 4.4 erörterten Kritikpunkte in Zusammenhang mit den in der Fibel erwähnten Grundprinzipien und Werten geht, wodurch ein direkter Bezug zur Praxis hergestellt werden soll. Die Frage ist hier nun: Hält man sich von Seiten der Politik in Bezug auf die österreichische Integrationspolitik und die Staatsbürgerschaftsgesetzgebung an diese Werte?

Kommen wir an dieser Stelle zuerst noch einmal zurück zu den „Aufgaben“ die ein demokratischer Staat theoretisch zu erfüllen hat. Innerhalb eines solchen soll vor allem die „universelle Gleichheit der politischen Rechte“³⁵³ der StaatsbürgerInnen garantiert werden.

³⁵¹ Der Linguist George Lakoff sieht zum Beispiel in moralischen Werten ein für die politische Sprache sehr wichtiges Potential. Als PolitikerIn über diese Werte zu sprechen könne in den Menschen ein Gefühl der Authentizität, der Vertrauenswürdigkeit schaffen, was schlussendlich dazu führen kann, dass sie sich mit dem/der PolitikerIn identifizieren. Wir wählen nämlich laut Lakoff grundsätzlich nicht nach politischen Eigeninteressen sondern vordergründig nach moralischen Werten. Vgl. Lakoff/Wehling 2009:65 – 67; Er führt hier beispielhaft die US-Präsidentenwahlen von 1980 an. Der damalige Präsidentschaftskandidat Reagan wurde laut ihm nicht wegen seines politischen Programmes, das sogar auf breite Ablehnung stieß, gewählt, sondern „weil er hauptsächlich über Werte sprach“. Das gefiel den Menschen, „denn sie hatten das Gefühl, er sei authentisch. Sie meinten, dass er an die Dinge glaube, die er sagte.“ Ebd.:65.

³⁵² Expertenrat für Integration 2011:25.

³⁵³ Pelinka/Rosenberger 2003:72.

„Strukturelle Ungleichheiten und Barrieren, die Menschen an der politischen Partizipation und Repräsentation hindern, und strukturelle Regelungen zur Kompensation dieser Ungleichverteilung gelten als Seismographen der tatsächlichen Qualität eines demokratischen Systems.“³⁵⁴

Was bedeutet es nun wenn in einer Demokratie eine große Anzahl von Menschen dauerhaft niedergelassen ist, diese aber über keine vollwertigen politischen Partizipationsrechte verfügen – weil sie (noch) keine StaatsbürgerInnen sind.

Politikwissenschaftler Gerd Valchars (2006) hat sich intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Für ihn sind es neben den Grundprinzipien moderner liberaler Demokratien vor allem zwei weitere Prinzipien „[...] die den rechtmäßig getroffenen Entscheidungen ihren hohen Grad an Legitimität und Akzeptanz verleihen: [...] das *Betroffenheitsprinzip* und das *Prinzip der Selbstunterwerfung*“³⁵⁵. Laut diesen sollen alle Personen, die von jenen Entscheidungen betroffen sind auch die Möglichkeit zur (in-)direkten Mitwirkung an der Entscheidungsfindung haben. Um in Österreich in diesen Genuss zu kommen, bedarf es aber zuerst einer erfolgreichen Einbürgerung. Für ihn stellt es ein Demokratiedefizit dar, wenn hier die Kluft zwischen wahlberechtigter und nicht-wahlberechtigter Wohnbevölkerung stark auseinander geht, da dies schlussendlich zu einer „Abnahme der Inklusivität des politischen Systems“ führt, denn die demokratischen Selbstunterwerfungs- und Betroffenheitsprinzipien können so nicht mehr in ihrer Gesamtheit erfüllt werden, eine Demokratie wird dadurch „zur defizitären Demokratie“.³⁵⁶

Bezüglich des Betroffenheitsprinzips ist natürlich anzumerken, dass dies einer zeitlichen ebenso wie einer räumlichen Begrenzung bedarf³⁵⁷ und auch berücksichtigt werden muss, dass hier zum Beispiel beim Wahlrecht durchaus nachvollziehbare Ausschlussgründe wie das Alter existieren. Es lässt sich aber schon schwerer rechtfertigen, warum Personen, die bereits über einen längeren Zeitraum in Österreich niedergelassen sind, dies auch bleiben werden, sich ebenfalls schon mit der politischen Landschaft vertraut gemacht haben und von politisch getroffenen Entscheidungen auch direkt betroffen sind, nicht an der demokratischen Willensbildung teilnehmen können.³⁵⁸

³⁵⁴ Ebd.:73.

³⁵⁵ Hervorhebung im Original, Valchars 2006.:1, Vgl. ebd.:105.

³⁵⁶ Vgl. ebd.:2.

³⁵⁷ Sprich, zum Beispiel bei einem nur zeitweiligen Aufenthalt im Lande.

³⁵⁸ Vgl. ebd.:106-108.

„In einer rechtsstaatlichen Demokratie, das heißt einem Gesellschaftsmodell, in dem Menschen politische Gewalt über Menschen ausüben, ist daher der Staatsbürgerschaftsstatus besonders wichtig: Volle politische Mitgliedschaft für freie und gleiche Personen ist eine Voraussetzung für Rechtssicherheit und politische Autonomie.“³⁵⁹

Nochmals zur Wiederholung: StaatsbürgerInnen spielen eine wesentliche Rolle für die Legitimierung eines demokratischen Staates. Sie autorisieren das politische System dazu, legitim Gewalt über sie auszuüben, sprich dies passiert „auf der Basis kollektiver Willensbekundung seitens der Staatsbürger“, erst dann ist „die Legitimität der auf *sie* ausgeübten politischen Gewalt“ gewährleistet.³⁶⁰ Ein Problem also, wenn in einem Staat mehr und mehr Menschen leben, die nicht die Staatsbürgerschaft dieses Landes besitzen und deren Erwerb aufgrund hoher und teils immer strikterer Einbürgerungserfordernisse auf lange Sicht erschwert wird.

Laut Murmann (2000) legt die Staatsbürgerschaft demnach in einem demokratischen Rechtsstaat für das Individuum „die normativen Rahmenbedingungen seiner sozialen und privaten Existenz“ fest.³⁶¹ Auch für ihn steht fest: Die gesellschaftliche Mitgliedschaft auf der einen und die Staatsbürgerschaft auf der anderen Seite verbindet eine wechselseitige Beziehung zueinander, darf jedoch nicht aus der Balance geraten, denn auf lange Sicht ist für eine demokratische Gesellschaft eine „hohe quantitative und qualitative Diskrepanz zwischen Nichtstaatsbürgern und Staatsbürgern“³⁶² nicht verträglich.

Somit hätten wir hier also den ersten Punkt, der einem der Grundprinzipien – Demokratie – und den mit diesem verbundenen Werten widersprüchlich gegenüber steht. Dieser Kritikpunkt konnte im Laufe dieser Arbeit immer wieder als solcher identifiziert werden, so zum Beispiel im Kritikkapitel 4.4 in Bezug auf den Slogan „Staatsbürgerschaft nach erfolgreicher Integration“. Es wird also einerseits eine aktive Teilnahme am politischen Geschehen gefordert, andererseits werden die vollen Möglichkeiten dazu aber verwehrt. Eine etwas widersprüchliche Herangehensweise, trotz der Betonung der „demokratischen Werte“ Teilnahme und Offenheit.

*

³⁵⁹ Murmann 2000:14.

³⁶⁰ Ebd.:14; Hervorhebungen i. O.

³⁶¹ Ebd.:12.

³⁶² Ebd.:15.

Ebenso widersprüchlich sind einerseits die Betonung des Rechtsstaatsprinzips, welches auf Werten wie Gleichheit, Respekt und Anerkennung beruht, und andererseits das Festhalten an den nach wie vor hohen Einkommenshürden. Wie bereits in Anlehnung an Joachim Stern (2012) ausgeführt wurde, sind diese in Österreich verhältnismäßig sehr hoch angesetzt und würden für eine große Anzahl der MigrantInnen ein Einbürgerungshindernis darstellen. Dies vor allem auch aufgrund der nur beschränkten Berücksichtigung von Menschen in Notsituationen, was in erster Linie für bestimmte, sozial schwächere Gruppen und Frauen sehr problematisch ist. Für Stern scheint dies verfassungs- und menschenrechtlich bedenklich und könnte Frauen gegenüber sogar eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes bzw. des Prinzips der Gleichheit darstellen. Dieser Verdacht scheint mir nicht abwegig. Zumindest kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit gesagt werden, dass jene harten Bestimmungen auf keinen Fall mit den, in der Fibel einem Rechtsstaat zugeschriebenen Werten – Gerechtigkeit, Anerkennung, Respekt – zu vereinbaren sind. In Hinblick auf den Verdacht der Diskriminierung von Frauen würde sich hier obendrein ein Widerspruch zur Menschenwürde, so wie man sie gleich am Beginn der Fibel preist und wo auch explizit auf die Gleichstellung von Mann und Frau hingewiesen wird, ergeben. Wie hieß es nochmal genau? Richtig, in Österreich habe nämlich Diskriminierung keinen Platz.

*

Wo wir nun schon beim Thema Gleichheit und gleiche Anerkennung sind, wie sieht es hierzu bezüglich der Qualifikationsanerkennung aus? Dieser Problembereich wurde ebenfalls in Kapitel 4.4 angesprochen und ist ein auch hier zu erwähnender Punkt. Verbesserungen in diesem Bereich wurden, wie bereits festgestellt, schon lange angekündigt³⁶³, diesen Herbst soll nun endlich ein Gesetz für eine raschere Anerkennung von ausländischen Abschlüssen vorliegen.³⁶⁴ Hier heißt es also nun abwarten. Aktuell werden in diesem Bereich jedoch erneut die Werte Gleichheit, Anerkennung und Respekt verletzt und Leistung ebenso wie Einsatzbereitschaft nicht gefördert *aber* gefordert. Wenn von den MigrantInnen nämlich einerseits verlangt wird, Leistung zu erbringen und sich in der österreichischen Gesellschaft zu engagieren, vor allem ehrenamtlich wenn sie schon vorzeitig eingebürgert werden wollen, ist es kontraproduktiv, wenn sie andererseits aufgrund der fehlenden formalen Anerkennung ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten daran gehindert werden, diese auch an einem angemessenen Arbeitsplatz

³⁶³ Siehe zum Beispiel den Artikel im Onlineportal des Standard: „Kurz kündigt Verbesserung für qualifizierte Zuwanderer an“ vom 05.02.2014.

³⁶⁴ Stand: 30.08.2015; Siehe den Artikel im Onlineportal des Standard: „Integrationsbericht: Kurz legt Fokus auf Deutschkurse“ vom 16.07.2015.

auszuüben. Vor allem wenn sie sich schlussendlich dazu gezwungen sehen, in Berufen zu arbeiten, die oftmals weit unter ihren Qualifikationen liegen und so auch das Einkommen nicht dementsprechend hoch ausfällt. Denn wie wir schon wissen, ein niedriges Einkommen ist eine der größten Hürden die es im Einbürgerungsprozess zu überwinden gilt. Eine doppelte Belastung in jeder Hinsicht und sicher keine *gerechte* Vorgehensweise.

*

Wie sieht es mit den Bestimmungen zur Doppelstaatsbürgerschaft und der sogenannten Promistaatsbürgerschaft aus? Beide sind nicht unbedingt ein Ausdruck für Offenheit, Freiheit und Gerechtigkeit. Die Aufgabe der alten Staatsbürgerschaft hat zum Teil wesentliche Auswirkungen auf das private Leben, ist grundsätzlich aber eine Bedingung für den Erwerb eines österreichischen Passes.³⁶⁵ Dies ist allein schon in der Hinsicht nicht ganz *fair*, dass die Beibehaltung der bisherigen Staatsbürgerschaft bei einer Promistaatsbürgerschaftsverleihung sang- und klanglos möglich ist. Diese selbst ist nicht nur aus diesem Grund zu kritisieren, auch der Wegfall der meisten Einbürgerungsvoraussetzungen beim Erwerb der Staatsbürgerschaft aufgrund besonderer Verdienste für Österreich ist an sich ein sehr heikler Paragraph. Er ist vor allem schwierig zu rechtfertigen wenn das Gleichheitsprinzip und der Wert Gerechtigkeit als wesentlicher Bestandteil der österreichischen Rechtskultur anzusehen sind. Was genau haben uns Mirna Jukić und Markus Rogan in Anlehnung an das Prinzip Rechtsstaat gelernt? Leistung kann nur dann Anerkennung finden, wenn nach den *gleichen* Regeln gekämpft wurde.

Die Bestimmungen zum grundsätzlichen Verbot der Doppelstaatsbürgerschaft forcieren darüber hinaus aber ebenso den Druck hin zur Assimilation, sprich der Aufgabe der Bande zur „alten“ Heimat, so wie sie in Kapitel 3.2.3 in Anlehnung an Esser (1999) beschrieben wurde.³⁶⁶ Und Assimilation sollte, so der Expertenrat für Integration im Integrationsbericht 2015, in Österreich nicht den Integrationsbegriff ersetzen und wird auch nicht als Integrationsziel angesehen. Denn „am ‚Ende des Weges‘ steht eben weder eine perfekte assimilierte Gesellschaft, noch ein sich fremd gewordenes Patchwork von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen“³⁶⁷. Gut so, dann entsteht hier zumindest theoretisch kein Widerspruch zum Wert Vielfalt.

³⁶⁵ Für die genauen rechtlichen Regelungen siehe nochmals Kap. 3.2.3.

³⁶⁶ Siehe S. 36-37 dieser Arbeit.

³⁶⁷ Integrationsbericht 2015:14-15.

Leistung – dieser Wert fiel unter das Prinzip Föderalismus und wurde dargestellt als aktiver Beitrag zum Gemeinwohl und ein Erfüllen der einem zugeteilten Aufgaben in bestem Maße. Genau dieses Leistungsprinzip zieht sich auch wie ein roter Faden durch die Integrationspolitik der letzten Jahre, denn die Staatsbürgerschaft muss man sich schließlich verdienen. Ein ausreichend gesichertes Einkommen, sehr gute bis gute Deutschkenntnisse, eine erfolgreiche Integration und zusätzlich noch die Anpassung des eigenen Lebensstils an den österreichischen? Ein bisschen viel auf einmal und hier spielen vor allem auch wieder die bereits thematisierten Problemfaktoren Qualifikationsanerkennung und Chancengleichheit am Arbeitsmarkt eine Rolle. Man kann schließlich nur ernsthaft fordern was auch im Rahmen des Möglichen liegt und wozu die nötigen Voraussetzungen geschaffen wurden. Wie hieß es nochmal auf der Homepage des Außenministeriums:

„Menschen sollen nicht nach ihrer Herkunft, Sprache, Religion oder Kultur beurteilt werden, sondern danach, was sie in Österreich beitragen wollen. Dazu ist es wichtig, Leistung zu ermöglichen, einzufordern und anzuerkennen, um eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft allen [sic!] Bürgerinnen und Bürgern sicherzustellen.“³⁶⁸

Erinnern wir uns an dieser Stelle nochmal an die Berechnungen von Joachim Stern bezüglich der Frage, wie viele Österreicherinnen und Österreicher selbst es schaffen würden, die Einkommenshürden zu überwinden? Bei weitem nicht alle. Das Bild eines „perfekten Staatsbürgers“, diesen Ausdruck hatten wir bereits in Anlehnung an Gerd Valchars, kommt einem hier wieder in den Sinn. Anforderungen an die MigrantInnen zu stellen, wenn es um den Staatsbürgerschaftserwerb geht ist eine Sache, diese Anforderungen jedoch hinsichtlich ihrer Vernünftigkeit und Verhältnismäßigkeit hin zu rechtfertigen eine andere. Denn was soll schlussendlich durch all diese Leistungserbringung erreicht werden? Richtig, Integration und damit verbunden auch eine „echtes“ Zugehörigkeitsgefühl. Greifen wir an dieser Stelle auf ein paar statistische Daten zurück: Das Zugehörigkeitsgefühl der Zuwanderer ist seit 2010 deutlich gestiegen, 90% der befragten Personen mit Migrationshintergrund fühlen sich mittlerweile eher oder völlig heimisch in ihrer neuen Heimat Österreich.³⁶⁹ Interessant, aber wenig überraschend ist, dass sich vor allem Bildung, das Einkommen und die Aufenthaltsdauer auf das

³⁶⁸ Homepage des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, online unter: <http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/integration.html>, [abgerufen am: 13.08.2015].

³⁶⁹ Vgl. integration & migration 2015:16; Allerdings haben rund 9% diese Frage verweigert, deutlich mehr als bei den anderen Fragen, was zeigt, dass es nicht leicht ist, hier eine klare Antwort zu geben.

Zugehörigkeitsgefühl auswirken – je höher diese Faktoren sind, desto größer ist auch das Gefühl in Österreich daheim zu sein. Ein wohl sehr wichtiger Punkt, der in der Integrationspolitik im Sinne der Abwägung des Leistungs-Unterstützungsverhältnisses verstärkt zu berücksichtigen wäre.³⁷⁰

*

Nach all diesen, die Fibel an sich eher in Frage stellenden Ergebnissen, lassen wir zum Abschluss nun noch die Person zu Wort kommen, die mehr oder weniger als der Verfasser der Fibel genannt werden kann, Rechtsphilosoph Christian Stadler. In einem Interview mit dem Standard im Mai 2013 erklärte er wie es ihm bei den Arbeiten zu dieser Fibel erging und was sie für ihn bedeutet. Warum brauchte es für ihn diese Fibel überhaupt?

Von Seiten der Migrantenverbände war laut Stadler immer wieder zu hören gewesen, dass, wenn schon gefordert wird die österreichischen Werte zu akzeptieren, diese auch irgendwo zu finden sein müssen. „Und dann fangen alle an, ihre persönlichen Werte und Ideologien zu nennen. Und ich habe gesagt, so geht das nicht – nehmen wir doch die Verfassung her, die steht außer Streit.“ Auf das Argument hin, dass die österreichische Verfassung selbst über keinen Grundrechte-Katalog verfügt, kontert er, dass es dafür eine „starke verfassungsrechtliche Verankerung der Europäischen Menschenrechtskonvention“ gibt. Auch wenn diese in vielen der Herkunftsländer ebenso gültig und damit nicht wirklich etwas Österreichspezifisches ist, so soll vor allem aber klar gemacht werden, dass vielleicht im Gegensatz zu anderen Ländern in Österreich vor allem individuelle Freiheit auf der höheren Stufe steht als zum Beispiel sozialer Zusammenhalt. Diese Freiheit sei auch der Kern der Menschenwürde und diese wiederum der Kern unseres Staates.

Ein weiteres Ziel, so Stadler, war es ja schließlich auch ÖsterreicherInnen selbst zum Nachdenken dazu anzuregen „wie wir eigentlich funktionieren“. Auf die Frage, ob er meine, dass der Großteil der österreichischen 18-Jährigen den Staatsbürgerschaftstest bestehen würde, meinte Stadler: „Das Wissen sollte mehr oder weniger vorhanden sein. Es geht um rechtskulturelle Werte. [...] Es geht um den gelebten Rechtsethos. Und dieses Rechtsethos für die hier Geborenen noch einmal zu thematisieren, darum geht es in dieser Broschüre.“ Für die Zuwanderer sei sie „eine Art Roadmap zu Österreich – nicht knallhartes Verfassungswissen“.

³⁷⁰ Vgl. ebd.:92-93.

Themen wie das Verständnis von der Familie oder der Rolle der Frauen, das Verhältnis von Kirche und Staat, das sind jene Bereiche, wo es von Land zu Land oft große Unterschiede geben kann. Hier sei zum Beispiel in Österreich im Bereich der Religion wichtig, dass sich bei uns „jede Religion frei entfalten“ kann. Konterargument der Standardredakteurin: Persönliche Alltagserfahrungen prägen vermutlich mehr als eine Broschüre. Wenn es zum Beispiel „zu einem Sturm der Entrüstung kommt, wenn neben Hunderten von Kirchentürmen einmal ein Minarett gebaut werden soll“ macht das dann diese freie Religionsentfaltung nicht unglaubwürdig? Das muss man im Einzelfall entscheiden, so Stadler, grundsätzlich geht es einfach darum zu zeigen, dass man in Österreich nicht vom Staat verfolgt wird, wenn man pro oder contra dem Islam gegenüber auftritt und dies ist „ein Lernprozess“. Was betrifft aber die hohen Einbürgerungshürden, wie sinnvoll seien diese? Stadler gibt zu, „nicht der große Experte für Staatsbürgerschaftsrecht“ zu sein, diese Hürden wären eine Sache und das Staatsbürgerschaftsrecht eine hochkomplexe Angelegenheit, mit der Fibel wurde aber zumindest einmal an einer Stelle eine Veränderung bewirkt.³⁷¹

Auf den ersten Blick wird mir nicht wirklich sofort klar um was für eine Veränderung es sich hierbei handeln sollte. Zumindest hat aber die Ausarbeitung dieser Fibel eines deutlich gemacht und zwar, dass es nicht so einfach bzw. sehr umstritten ist, die grundlegenden *Werte* einer Gesellschaft zu definieren. Klar ist aber auch, dass für die Zukunft noch ein großer Handlungsbedarf im Bereich der Integrations- und Einbürgerungspolitik besteht. Im nächsten Kapitel werden nun ein paar mögliche Ansatzpunkte und Denkanstöße dazu diskutiert, wie man in Zukunft versuchen könnte, an den bestehenden Problemen zu arbeiten.

³⁷¹ Siehe das Interview im Onlineportal des Standard: „Der Mann, der Zuwanderern Österreichs Werte erklärt“ vom 27.05.2013.

7 Wohin soll's gehen? Mögliche Denkanstöße und Lösungsansätze für die Zukunft

In diesem letzten großen Kapitel sollen nun ausgewählte Wege und Möglichkeiten, die größtenteils bereits skizziert wurden und nur aufgegriffen werden müssten, oder aber auch neue Handlungsoptionen darstellen, aufgezeigt werden, die zum Ziel haben, an bestehenden Problemen in den Bereichen Staatsbürgerschaft und Integration zu arbeiten.

7.1 Neue Staatsbürgerschaftsmodelle für die Zukunft?

Uns ÖsterreicherInnen ins Gedächtnis zu rufen „wie wir eigentlich funktionieren“, das war eine der Intentionen die hinter der RWR-Fibel standen. Doch wie funktionieren „wir“ eigentlich? Und funktionieren „wir“ alle gleich?

Rechtswissenschaftler Rudolf Feik (2003) stellt sich die, in diesem Zusammenhang ebenfalls sehr interessante Frage, ob man, soziologisch gesehen denn überhaupt von *einem* „österreichischen Volk“ sprechen kann und was die österreichische Kulturgemeinschaft denn eigentlich grundsätzlich ausmacht:

„Gibt es ‚den Spanier‘, obwohl er iberokeltischer, phönizischer, griechischer, römischer, westgotischer oder maurischer Abstammung ist? Ist ‚der Franzose‘ Kelte, Normanne, Römer oder Germanen? [...] Warum soll dann ausgerechnet ‚der Österreicher‘ nur Österreicher, nicht aber in Wahrheit Slawe, Deutscher, Kroat oder Ungar sein?“³⁷²

Feik bringt sehr gut und illustre zum Ausdruck, wie schwierig es ist, eine nationale „Kultur“ zu definieren. Sind es bekannte Autoren wie Stefan Zweig, Franz Kafka, oder Robert Musil die allein die literarische Kulturszene prägen? Was wenn Menschen die Kronenzeitung diesen Autoren vorziehen, sind sie dann nicht der österreichischen Kulturgemeinschaft zuzurechnen? Oder andersrum: Vielleicht gerade dann? Dasselbe Spiel lässt sich im Bereich der Musik fortsetzen: sind nur Klassiker wie Mozart oder die Familie Strauß hier wesentliche kulturelle Bestandteile, oder auch Austro-Pop-Interpreten und VolksmusikerInnen wie die Zillertaler

³⁷² Feik 2003:99.

Schürzenjäger? Was ist mit Jugendlichen, die den Besuch von Museen oder anderen kulturellen Einrichtungen ablehnen und kein wirkliches Interesse an der Geschichte ihres Heimatlandes zeigen? Sind sie alle dann um ihre „kulturelle“ Zugehörigkeit beraubt? Was ist mit der österreichischen Sprache? Feik kann hier aufgrund der vielen, von Bundesland zu Bundesland so unterschiedlichen Dialekte nicht unbedingt eine Einheitlichkeit erkennen. Schon allein in Wien herrsche eine Mehrsprachigkeit. Auch wenn nur die geschriebene Sprache berücksichtigt werden würde, welche Unterschiede ließen sich dann, bis auf Wörter wie zum Beispiel Schlagobers und Erdapfel, zum „Deutschen“ feststellen? Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft kann aufgrund der gesetzlich festgeschriebenen Glaubensfreiheit von vornherein als kulturspezifisches Merkmal ausgeschlossen werden. Daher muss es vollkommen egal sein, ob jemand an einem Sonntagmorgen „joggen geht, die katholische Frühmesse besucht oder sich zum gemeinsamen Gebet zu Allah versammelt“.³⁷³

Demnach macht es also eigentlich nicht viel Sinn, ein Bild der österreichischen Gesellschaft als einheitliches Konstrukt zu kreieren und in der Politikgestaltung daran festzuhalten. Geht man nach der Staatslehre, dann braucht es nämlich keine soziologische Definition eines Volkes, sofern dieses als *Staatsvolk* verstanden wird. Genauer: als Staatsvolk, definiert als die Gesamtheit der Personen, die der österreichischen Rechtsordnung unterworfen sind.³⁷⁴ Diesem Verständnis folgend würden die tatsächlichen StaatsbürgerInnen nur eine „besonders berechnete und besonders verpflichtete Gruppe von Menschen“³⁷⁵ darstellen. Daraus ließe sich der Schluss ziehen, dass alle Personen, die sich freiwillig über einen längeren Zeitraum einer staatlichen Gewalt unterwerfen auch an der staatlichen Willensbildung beteiligt sein sollten, was sie schlussendlich zu „AktivbürgerInnen“ machen würde. Für Feik ist es weder aus Sicht der Staatstheorie, noch im Sinne des Völkerrechts zwingend nötig, dass Aktivbürgerschaft gleich Staatsbürgerschaft bedeutet.³⁷⁶

An dieser Stelle kann man nun erneut auf den bereits unter dem Stichwort „Demokratiedefizit“ erörterten Kritikpunkt verweisen und diesen dadurch mit weiteren Argumenten stützen. Für Feik dreht sich die „Frage nach ‚dem Volk‘“ in einer Demokratie nämlich nicht nur um deren Legitimationsanspruch, sie stellt auch eine „Wertentscheidung“ dar. Die Begründung, warum einem großen Bevölkerungsteil keine politischen Mitspracherechte gewährt werden, nämlich auf einen, dem „Demokratieprinzip angeblich gebotenen, restriktiven Volksbegriff“

³⁷³ Ebd.:100; Vgl. ebd.:99-100.

³⁷⁴ Vgl. ebd.:100-101.

³⁷⁵ Ebd.:101.

³⁷⁶ Vgl. ebd.:101-102.

zu stützen, würde „Demokratie“ nicht realisieren, sondern einschränken.³⁷⁷ „Wer zum »Volk« gehören will, muss sich einbürgern lassen ist ethnisch intolerantes, weil nationalstaatliches Denken.“³⁷⁸

Zumal ist eben dieses „nationalstaatliche Denken“ in der heutigen Welt, die sich mehr und mehr global vernetzt und verdichtet und immer mobiler wird, nicht mehr zeitgemäß. Diesen Aspekt eines Bedeutungsverlustes des nationalen Staatsbürgerschaftsmodells hatten wir bereits bei Mackert und Müller (2007). Ich stimme nicht nur den beiden zu, sondern schließe mich auch Feik an wenn er meint, dass man in Österreich ein Zeichen in Richtung mehr Offenheit und Vielfalt setzen könnte, wenn man das Staatsvolk an sich mehr als eine territorial zusammengefasste Gemeinschaft von Personen und weniger als Nation ansehen würde.³⁷⁹

Die etwas ironischen Ausführungen am Beginn dieses Kapitels haben gezeigt, dass das Konzept einer einheitlichen staatlichen Kulturgemeinschaft ein nur sehr schwaches Argument für das nationale Staatsbürgerschaftsmodell sein kann. Es war Rainer Bauböck (2006) auf den ich mich einige Kapitel zuvor bereits in Bezug auf folgenden Punkt berufen habe: an gemeinsame Werte und eine Verfassungsloyalität zu appellieren ist meist ein Ausdruck dafür, dass Immigration und religiöse oder kulturelle Vielfalt als bedrohlich angesehen werden.³⁸⁰ Wird das Staatsbürgerschaftsrecht dafür genutzt, vor solchen kulturellen Transformationen oder dem Verschwinden einer bestimmten gesellschaftlichen Identität zu schützen, stellt sich die Frage *wie* man das am besten macht und vor allem legitimiert. Hohe Einbürgerungsvoraussetzungen und eine stark auf Leistung bezogene Integrationspolitik sind, wie man am Beispiel Österreichs sieht, eine Lösung. „Legitim“ ist dies auf jeden Fall, die Staatsbürgerschaft ist schließlich wie wir wissen nicht umsonst ein „hohes Gut“.

Aufbauend auf die in diesem Kapitel angeführten Punkte wäre es nun vielleicht aber wirklich an der Zeit, sich ernsthaft Gedanken über alternative Staatsbürgerschaftsmodelle zu überlegen und sich eventuell sogar mehr in Richtung eines Aktivbürger-Modells zu bewegen. Dieses könnte den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen in unserer so mobilen und sich ständig verändernden Welt, vor allem auch angesichts der aktuellen Flüchtlingskrise, vielleicht besser gerecht werden. Unsere Demokratie aufwerten und stärken würde es aber auf jeden Fall.

³⁷⁷ Ebd.:104.

³⁷⁸ Ebd.:104.

³⁷⁹ Vgl. ebd.:104-107.

³⁸⁰ Siehe Kapitel 4.1, S.41.

7.2 Integration fordern oder fördern?

Die zentrale Funktion, die der Politik im Integrationsprozess zukommt, ist es, so Politikwissenschaftler Axel Schulte (2009), durch für alle verbindliche Regeln und getroffene Entscheidungen zur Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse, zur Bewältigung von Problemen und zur Konfliktregulierung beizutragen. Aus welcher Perspektive dies geschieht, sprich aus der der Herrschenden oder der Beherrschten, das ist von Staat zu Staat verschieden. Demzufolge kann die Politik Integrationsprozesse entweder unterstützen und fördern oder aber auch behindern.³⁸¹

Doch welche Integrationspolitik ist nun die richtige? Kann man überhaupt eine Antwort auf diese Frage finden? Und wenn ja, wie ließe sich die österreichische Integrationspolitik dann einordnen? Wie „richtig“ oder wie „falsch“ ist sie? Auf die Ausgangsfrage wurde, so Schulte, trotz der steigenden Wichtigkeit integrationspolitischer Fragen bisher noch keine Antwort gefunden. Die europaweit sehr unterschiedlich ausgeprägten Praktiken im Bereich der Integration sind hierfür ein Indiz.³⁸²

Der Grund, warum ich hier nun noch Axel Schulte ins Spiel gebracht habe ist folgender: Diese Diversität der integrationspolitischen Praktiken gründet sich für ihn nicht nur auf historischen Entwicklungen und kulturellen Ansichten³⁸³, sondern auch auf „gesellschaftspolitische[n] Optionen“³⁸⁴. Schulte unterscheidet hier bezugnehmend auf Norberto Bobbio (1994) *rechte* und *linke* Positionen, die sich durch kontroverse Ansichten zum Gleichheitsprinzip differenzieren. Während aus Sicht der „rechten“ Position vor allem die Ungleichheiten zwischen den Menschen hervorgehoben werden, so ist für die „linke“ Seite vor allem das von vordergründiger Wichtigkeit „was die Menschen gleich macht“.³⁸⁵ Je nachdem welche Einstellung vertreten wird, entstehen auch das Verständnis und die Ausgestaltung von Integration(-spolitik) in ganz unterschiedlicher Art und Weise. In Anlehnung an Kees Groenendijk (2004) können anhand des europäischen Gemeinschaftsrechts drei verschiedene Auffassungen in Bezug auf Recht und Integration herausgefiltert werden, wobei sich die erste eher der linken Seite und die beiden anderen eher der rechten Seite zuordnen lassen können:

³⁸¹ Vgl. Schulte 2009:100-102.

³⁸² Vgl. ebd.:102.

³⁸³ Vgl. ebd.:102.

³⁸⁴ Hervorhebungen i.O.; Ebd.:105.

³⁸⁵ Ebd.:105.

← „Ein sicherer Rechtsstatus fördert die Integration des Einwanderers in die Gesellschaft; ein sicherer Aufenthaltsstatus und Gleichbehandlung fördern die Integration.

→ Einbürgerung oder eine Daueraufenthaltsgenehmigung sollten die Belohnung für eine abgeschlossene Integration sein; Einbürgerung ist die Krone für eine erfolgreich abgeschlossene Integration.

→ Der Mangel an Integration oder die angenommene Unfähigkeit, sich zu integrieren, sind Gründe für die Verweigerung des Aufenthalts.“³⁸⁶

Somit wären wir nun beim Grund für die Miteinbeziehung von Schultes Ausführungen angelangt: Anhand dieses Schemas besteht nun nämlich eine Möglichkeit, die österreichische Integrationspolitik auf dieser rechts/links-Schiene zu positionieren und somit zu sehen, ob sich auch hier die bisherige Tendenz bestätigt. Also, rechts oder links?

Die Entscheidung fällt wohl relativ deutlich auf den „rechten“ Flügel der Integrationspolitik, sprich jenem, dem es primär darum geht, Integration als Prozess zu betrachten der einen Endpunkt erreichen soll, erst danach winkt die Staatsbürgerschaft als Belohnung. Ebenso werden die Bereitschaft und der Wille von Seiten der MigrantInnen sich integrieren zu wollen und das Erbringen von „Leistung“ immer wieder stark hervorgehoben. Die Strategie Staatsbürgerschaft an sich als Instrument der Integration zu betrachten wird in Österreich nicht verfolgt, ganz im Gegenteil sogar. An diesem Punkt sind wir nun im Laufe dieser Arbeit schon des Öfteren angelangt. Mit der Zeit wird dies schon fast ein wenig langweilig, blicken wir doch vielleicht zur Abwechslung einmal etwas weiter nach links, hier scheint nämlich deutlich ein eher neues, aber sehr interessantes Wort im Vordergrund zu stehen: „fördern“.

Die österreichische Definition eines „gelungenen“ Integrationsprozesses umfasst also, wie bereits mehrmals erwähnt, eine sprachliche, eine ökonomische, eine soziale und eine rechtliche Komponente.³⁸⁷ Dass es wichtig ist, die jeweilige Landessprache zur notwendigen Verständigung zu beherrschen ist ein einleuchtendes Argument, ebenso wie die Notwendigkeit der Einhaltung der Rechtsordnung. Bei der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit wird es schon etwas schwieriger, wenn man bedenkt, dass den MigrantInnen im Bereich Arbeitsmarkt

³⁸⁶ Groenendijk 2004:124, zitiert in Schulte 2009:106.

³⁸⁷ Vgl. NAP.I (2010):2.

teils sehr große Steine im Weg liegen. Zu guter Letzt kommt dann auch wieder die kritisch zu hinterfragende Werteordnung ins Spiel. Diese Punkte sind es, die, in Kombination mit dem Konzept der „Integration durch Leistung“, für mich das vorhandene Integrationsverständnis in Frage stellen.

Wenn nun, wie es zuletzt vom Expertenrat hieß, Integration weder eine völlige Assimilation, noch eine Art Patchwork-Gesellschaft zum Ziel haben soll, sondern dieses zwischen den beiden „Extremen“ liegt, dann ist für mich schlussendlich nicht wirklich klar, welche Linie denn nun tatsächlich verfolgt wird. Ein ideologisch belasteter Kulturbegriff wird vom Expertenrat hierbei nämlich abgelehnt, denn dieser lässt sich mit einer sich verändernden, pluralistischen Einwanderungsgesellschaft nicht vereinbaren.³⁸⁸ Theoretisch wird hier dem Wert Vielfalt also durchaus eine Wichtigkeit zugeschrieben, doch praktisch steht nicht nur die RWR-Fibel diesem Bild konträr gegenüber, auch Kampagnen wie #stolzdrauf sind kein wirklicher Ausdruck der Ablehnung eines „ideologisch belasteten“ Kulturbegriffes, im Gegenteil, sie verstärken diesen eher.

Das die Integrationspolitik ein Politikbereich ist, der einer ständigen Fürsorge bedarf steht vermutlich außer Frage. Es wäre jedoch zu begrüßen, wenn sich die neue integrationspolitische Schiene nicht zu sehr verfestigt und vielleicht doch ein wenig mehr „Linkskurven“ einbaut. In Anlehnung an das zuvor erwähnte Rechts-Links-Schema bedeutet dies, sich mehr an die Einstellung anzunähern, dass Integration durch Gleichbehandlung und einen sicheren Aufenthaltsstatus ebenso wie zumindest eingeschränkt gewährten Teilnahmerechten (besser) *gefördert* werden könnte. Somit wären wir wieder bei dem zuvor erwähnten, so interessanten Wort angelangt. Denn *Forderungen* allein sind keine Lösung. Ebenso wenig wie populistische Kampagnen und mediale Aktionen, denn eine gute Integrationspolitik braucht keine Werbung. Schon gar nicht, wenn diese Werbung darauf abzielt, einen spezifisch österreichischen Gemeinschaftsgeist und ein Bild einer traditionsbewussten österreichischen Gesellschaft, die auf gemeinsamen Werten basiert, zu präsentieren, denn in der Realität ist beides für mich so nicht wirklich zu finden.

*

³⁸⁸ Vgl. Integrationsbericht 2015:14.

Theoretische Ausführungen in Bezug auf einen gemeinsamen Wertekonsens innerhalb einer Gesellschaft und dessen Relevanz für den Integrationsprozess könnten noch zig weitere Seiten füllen. Am Ende wäre dennoch fraglich, ob man schlussendlich eine definitive Antwort auf die Fragen geben kann, ob ein solcher Konsens überhaupt vorhanden ist oder herstellbar wäre und wie wichtig die Übernahme von kulturellen und gesellschaftlichen „Werten“ für den Integrationsprozess tatsächlich ist. Was bedeutet das aber nun für unsere RWR-Fibel?

Aufbauend auf allen bisherigen Ergebnissen möchte ich doch stark bezweifeln, dass sie zur optimalen Erfüllung des gewünschten Zweckes, unabhängig davon ob man diesen nun befürwortet oder nicht, nämlich der Vermittlung der Werte und Prinzipien der österreichischen Rechtskultur für eine darauf aufbauende Verinnerlichung dieser, überhaupt im Stande sein kann. Meiner Meinung nach stellt sie weder ein geeignetes Medium für den Vermittlungsprozess dar, noch präsentiert sich ihre inhaltliche Ausgestaltung in einer rechtlich und sachlich adäquaten Form, sie scheint mir schlichtweg einen zu markanten populistischen Touch aufzuweisen. Ganz zu schweigen davon, dass man sich augenscheinlich nicht einmal im Bereich Integrations- und Einbürgerungspolitik die hochgehaltenen Werte wirklich zu Herzen nimmt. Das macht die Fibel obendrein noch unglaublich, zumindest in meinen Augen. Wenn ich mir nun aber so sicher bin, dass dies nicht der richtige Weg sein kann, muss ich auch Ideen aufzeigen, wie man es vielleicht sonst versuchen könnte. Genau das möchte ich jetzt im letzten Unterkapitel auch machen.

7.3 Ein möglicher Lösungsansatz: Politische Bildung ohne Anpassungsdruck

Bei Speth und Klein (2000) haben wir gelernt, dass verschiedene Wertkonzeptionen und Lebensweisen kennzeichnend für moderne Gesellschaften sind. In einer Demokratie ist es deshalb in erster Linie wichtig, dass sich die BürgerInnen gemeinsam auf Konfliktlösungsverfahren einigen können und zwar ohne dabei Wertfragen thematisieren zu müssen. Das heißt also: es braucht hier nicht etwa einen Wertekatalog, eine allgemeine Werteordnung oder einen strikten Wertekonsens. Es braucht gemeinsam ausgehandelte Verfahren zum Ausgleich von Interessensgegensätzen und zum Lösen von Konflikten. Wie BürgerInnen das schaffen können, dass müssen sie aber „lernen“. Um nun an dieser Stelle mit den Worten des deutschen

Politikdidaktikers Siegfried Schiele auf den Punkt zu bringen, worauf ich hier eigentlich hinaus will: „Demokratie braucht politische Bildung“.³⁸⁹

In diesem letzten Kapitel soll nun darauf aufbauend ein möglicher Lösungsansatz diskutiert werden – ein Konzept der politischen „Staatsbürgerschaftsbildung“ ohne Anpassungsdruck. Ideen in diese Richtung gibt es schon – und zwar im aktuellen Integrationsbericht 2015:

„Im Lichte dessen, dass das Wertebewusstsein, insbesondere im Hinblick auf Rechtsstaat, Demokratie und die Funktionsweise sozialer Marktwirtschaft sowie auf Werte- und Kulturbildung wichtig ist, liegt die besondere Herausforderung in der Verankerung und konkreten Vermittlung.“³⁹⁰

Laut dem Expertenrat bedarf es, wie bereits in Kapitel 4.3 erwähnt, also eines Ausbaus der Wertevermittlung im Bildungsbereich. Es fehlt nämlich ein, in Bezug auf Alter und Herkunft allumfassendes, den gesamten Integrationsprozess umspannendes System. Eine Weiterentwicklung der Integrationsvereinbarung könnte zumindest für Drittstaatsangehörige „eine institutionalisierte Wertevermittlung“ ermöglichen und zwar indem die vorhandenen Sprachmodule um sogenannte „Staatskundemodule“ erweitert werden. Deren Inhalt: die Vermittlung der „Grundpfeiler der österreichischen Verfassungskultur [...] in sprachlich angepasster und didaktisch ansprechender Weise“.³⁹¹ Im Bereich der Bildung allgemein wäre ein verstärkter Fokus auf die Verbindung zwischen Verfassung und Werten im Sinne einer „Verfassungswertebildung“ als Teil des Faches „Politische Bildung“ das Ziel. „Politische Bildung“ selbst soll, gemeinsam mit dem Fach „Ethik“ als Alternative zum Religionsunterricht, endlich zu einem Pflichtfach in Pflichtschulen und allgemein- und berufsbildenden Schulen gemacht werden. Für den Expertenrat ein wichtiger Schritt, denn „[d]urch eine breitere individuelle Auseinandersetzung soll eine lebenspraktische Anwendung dieser rechtskulturellen Werte erfolgen“.³⁹²

Grundsätzlich ist dies meiner Ansicht nach ein sehr zu begrüßendes und interessantes Konzept. Aber eben nur grundsätzlich. Noch bevor dieser Integrationsbericht veröffentlicht wurde habe ich mir bereits selbst Gedanken über ein ähnliches Bildungskonzept gemacht. Ich möchte nun darlegen, wie ich mir diese Art politischer Bildung vorstelle.

³⁸⁹ Breit/Schiele 2004:1..

³⁹⁰ Integrationsbericht 2015:43.

³⁹¹ Ebd.:43.

³⁹² Ebd.:43.

„Die Zukunft der Demokratie hängt wesentlich von der Fähigkeit und der Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zum politischen „Sehen, Beurteilen, Handeln“ (Wolfgang Hilligen) und von ihrer Orientierung an demokratischen Verhaltensnormen und Grundwerten ab.“³⁹³

In Anlehnung an dieses Zitat kann behauptet werden, dass im Rahmen von schulischem Politikunterricht die Vermittlung dieser „öffentliche[n] Tugenden und Grundwerte“³⁹⁴ neben denjenigen von politischem Basiswissen eine wichtige Rolle spielt. Doch dies ist nicht unumstritten. Einerseits besteht die Gefahr, dass dadurch die Selbstständigkeit der Jugendlichen beschnitten und ein Anpassungsdruck ausgeübt wird. Andererseits werden oft eben jene Tugenden in Folge von den Jugendlichen negativ besetzt, da sie als Art Fremdbestimmung erscheinen.³⁹⁵ Denn eine „Erziehung zur Demokratie und damit auch zu Grundwerten bedeutet nicht Erziehung zur Anpassung, sondern Erziehung zur Mündigkeit“³⁹⁶. Ist das aber überhaupt möglich?

Für Politikdidaktiker Gotthard Breit (2000) gehört diese Frage verneint, da diese Mündigkeit nur durch ein selbstgelenktes und unabhängiges Denken und das Sammeln eigener Erfahrungen erlangt werden kann. Jedoch ist es möglich im Bereich der politischen Bildung durch Angebote und Unterstützungsleistungen positive Impulse zu setzen.³⁹⁷ Die einschlagbaren Wege, die er hierfür beschreibt, lassen sich natürlich nicht 1:1 auf das Themengebiet dieser Arbeit umlegen. Ich habe seine Ausführungen deshalb in erster Linie als Denkanstoß verwendet, um die grundlegende Idee eines Konzeptes der „Politischen Staatsbürgerschaftsbildung“ zu skizzieren. Dieses könnte als eine Alternativmöglichkeit zur Vermittlung des Wissens, dass man benötigt, um sich in einem neuen Staat, einer neuen Rechtsordnung und neuen Gesellschaft orientieren und zurechtfinden zu können, angesehen werden, sich aber nicht als „Erziehung zur Anpassung“³⁹⁸ ausgestalten.

Für mich hat sich im Laufe des Schreibprozesses folgende Frage gestellt: Wie sinnvoll ist es, MigrantInnen dazu zu verpflichten, unter anderem die „Grundwerte“ der österreichischen Gesellschaft mehr oder weniger auswendig zu lernen, um das erlangte Wissen danach im Rahmen der Staatsbürgerschaftstests abzuprüfen? Vor allem dann, wenn die Verinnerlichung dieser „Grundwerte“ in diesem Prozess ebenfalls eine Rolle spielen soll.

³⁹³ Breit 2000:233.

³⁹⁴ Ebd.:233.

³⁹⁵ Vgl. ebd.:233.

³⁹⁶ Ebd.:233.

³⁹⁷ Vgl. ebd.:233-234.

³⁹⁸ Ebd.:234.

Ich würde grundsätzlich einmal auch stark bezweifeln, dass *alle* österreichischen StaatsbürgerInnen über ein umfassendes Wissen zur Geschichte und zum politischen System unseres Landes verfügen. Ansonsten wäre wohl in letzter Zeit die Diskussion über die Notwendigkeit eines Pflichtfachs „Politische Bildung“ nicht wieder stark in den Vordergrund gerückt. Ende Juni 2015 haben diese Debatten schlussendlich die Überarbeitung des Grundsatzerlasses für das Unterrichtsprinzip „Politische Bildung“ von 1978 (!) erwirkt.³⁹⁹ Angesichts dessen lässt sich nämlich auch schwer rechtfertigen, warum dieses Wissen ein Kriterium für die Einbürgerung darstellen soll.

Eine Gesellschaft ist kein homogenes Konstrukt. In ihr finden sich die unterschiedlichsten Ansichten, Meinungen und „Wertvorstellungen“. In den bisherigen Ausführungen hat sich unter anderem bereits gezeigt, dass sich die Herauskristallisierung einer, wenn man es so nennen will, Basis gemeinsamer „Wertvorstellungen“ für das Zusammenleben in einer Gesellschaft grundsätzlich erst innerhalb dieser selbst abspielt und nicht von oben herab, sprich in diesem Fall von Seiten der Politik, vorgegeben werden kann bzw. soll. Wenn also die „Wertebasis“ eines geregelten Zusammenlebens in einem partizipatorischen Prozess erst ausgehandelt werden müsste, wie stellt man das dann an? Es ist für mich eigentlich unvorstellbar, hier überhaupt einen Konsens finden zu können, man stelle sich vor alle in Österreich lebenden Menschen müssten sich hier einig werden. Theorie und Praxis sind schlussendlich doch immer wieder zwei Paar Schuhe. Worüber man sich jedoch durchaus einig sein kann, das sind die österreichischen Verfassungsprinzipien.

Politikbildungsseminare für StaatsbürgerschaftsanwärterInnen, im Rahmen derer in überschaubaren Seminargruppen die Inhalte vermittelt werden, die im Moment für die Ablegung der Staatsbürgerschaftstests gelernt werden müssen – eine praxisnahe und partizipativ gestaltete Bildungsform ohne dem Ziel der gesellschaftlichen Konformität. Auf diese Art und Weise könnten nicht nur die Geschichte und das politische System Österreichs gemeinsam erarbeitet, sondern, wenn nun wieder die Rede von den gemeinsamen Werten ins Spiel kommt, dieses Thema genauso in die Diskussionen integriert werden. Im Sinne des Konzeptes Soziales Lernen⁴⁰⁰, das im erwähnten Beitrag von Gotthard Breit eine wesentliche Rolle spielt, würde dies bedeuten, dass die MigrantInnen dadurch viel eher einen Bezug zu diesen Themen

³⁹⁹ Erst kürzlich, und zwar am 22.06.2015, wurde vom BMBF ein Grundsatzerlass zum Unterrichtsfach „Politische Bildung“ veröffentlicht in dem die Inhalte und Ziele dieses Faches definiert und beschrieben werden und der jenen aus dem Jahr 1978 aktualisiert (BMBF 2015: Unterrichtsprinzip Politische Bildung, Grundsatzerlass 2015). Den Forderungen nach einem Pflichtfach „Politische Bildung“ wurde dadurch aber (noch) nicht Folge geleistet.

⁴⁰⁰ Vgl. Breit 2000: 236ff.

herstellen können. Das Gleiche gilt, so denke ich, für viele Dinge im Leben: erst eine intensive und vor allem *aktive* Auseinandersetzung mit einem Thema weckt das Interesse. Über etwas mit anderen zu diskutieren, Dinge zu hinterfragen, eigene Erfahrungen und Meinungen einzubringen, das alles ist bei weitem spannender und „lehrreicher“ als sich mit bereits vorgegebenen Unterrichtsmaterialien auf einen Test vorzubereiten.

In diesem Sinne sehe ich es also als weit sinnvoller an, anstelle der Staatsbürgerschaftstests diese Art „Staatsbürgerschaftsbildung“ zu betreiben. In Form jener politischen Bildungsseminare wäre es dann zum Beispiel auch möglich sich anzusehen und darüber zu diskutieren, welche Aspekte für ein, aus *rechtlicher* Sicht „geordnetes“ Zusammenleben jedenfalls beachtet werden müssen. Die Prinzipien der österreichischen Verfassung könnten dadurch lebensnah vermittelt werden. Dabei hätte darüber hinaus jeder TeilnehmerIn die Möglichkeit, die eigene Meinung einzubringen. Eine gemeinsame *aktive* Erarbeitung eines Verständnisses dieser Prinzipien könnte wesentlich effektiver sein als die Lektüre der RWR-Fibel. Den Prinzipien würde dadurch schlussendlich wirklich Leben eingehaucht werden.

Da der Konzeptualisierung dieser Art politischer Bildung für MigrantInnen fast eine eigenständige Arbeit gewidmet werden müsste, in der dann auch noch der Aspekt der politischen Bildung der StaatsbürgerInnen selbst miteinzufließen hätte, kann ich an dieser Stelle nur Ideen und Möglichkeiten aufzeigen. Was die Ausgestaltung dieser Art politische Bildungsseminare betrifft, so könnte nicht zuletzt der bereits erwähnte Grundsatzterlass zum Unterrichtsprinzip „Politische Bildung“ grundlegende, erste Ansatzpunkte liefern. Auch in einschlägiger Fachliteratur finden sich hierzu zahlreiche interessante Aspekte, so zum Beispiel im Sammelband „Werte in der politischen Bildung“, herausgegeben von Gotthard Breit und Siegfried Schiele (2000)⁴⁰¹. In Bezug auf den Umgang mit Werten und Tugenden bzw. der Problematik diese im Unterricht zu vermitteln, kommt beispielsweise Georg Lohmann, wie zuvor auch schon Breit, in seinem Beitrag zu dem Urteil, dass es vor allem wichtig ist, in erster Linie die Fähigkeit zu stärken, selbstbestimmt Urteile fällen zu können.⁴⁰² Gerhard Himmelmann setzt sich in einem weiteren Beitrag mit dem Konzept des „Demokratie-Lernens“ auseinander und zeigt auf, dass vor allem auch das Lernen am Modell hier eine wesentliche Rolle spielt,

⁴⁰¹ Die beiden Autoren beziehen sich zwar auf Deutschland, jedoch finden sich in dem Band einige auch für Österreich sehr interessante Aspekte.

⁴⁰² Siehe Lohmann, Georg: Werte, Tugenden und Urteilsbildung. Gegenstände und Ziele von Ethikunterricht und Politikunterricht, in Breit/Schiele 2000:202-217.

spricht, dass es für den Lernprozess am wesentlichsten ist, dass die zu vermittelnden „Wertorientierungen“ auch tatsächlich vorgelebt werden.⁴⁰³

Der ebenfalls von Breit und Schiele herausgegebene Sammelband „Demokratie braucht politische Bildung“ (2004) liefert weitere spannende Anhaltspunkte. Hans Maier skizziert in seinem Beitrag in Anlehnung an die Frage, ob politische Bildung Objektivität und Sachlichkeit oder eher „Parteilichkeit für die ‚gute Sache‘, die Demokratie“⁴⁰⁴ an den Tag legen sollte fünf stichwortartige Prinzipien zur Aufgabe der politischen Bildung an denen man sich orientieren könnte.⁴⁰⁵ Hubertus Buchstein plädiert wiederum für einen „Politikunterricht als Wirklichkeitsunterricht“, da Theorie und Praxis zwei nicht deckungsgleiche Bereiche darstellen.⁴⁰⁶ Weitere Aspekte finden sich bei Kerstin Pohl, die sich in ihrem Beitrag kritisch mit dem bereits erwähnten Konzept „Demokratie-Lernen“ auseinandersetzt und hierbei auch dessen Tücken aufzeigt.⁴⁰⁷ Oder abermals Gotthard Breit, wenn er sich mit der Entwicklung von demokratischen Verhaltensdispositionen beschäftigt. Dabei unterscheidet er soziale und personale Verhaltensnormen und diskutiert Möglichkeiten, diese durch Bildungsmaßnahmen zu vermitteln.⁴⁰⁸ Alles in allem gäbe es also bereits eine gute Ausgangsbasis auf die für eine Konzepterstellung zurückgegriffen werden kann und die hier erwähnten Beiträge sind nur ein kleiner Ausschnitt der großen Palette an bereits vorhandenen Ausführungen rund um den politischen Bildungsbereich.

Um hier nun selbst nicht den Boden der Realität zu verlieren muss natürlich auch zugegeben werden, dass sich theoretisch vieles gut und schön anhört, die praktische Umsetzung aber nicht immer so einfach ist. Finanzielle Mittel und die nötigen Ressourcen spielen hier natürlich in erster Linie eine Rolle, einmal ganz abgesehen vom politischen Willen. Der scheint zwar grundsätzlich vorhanden zu sein, jedoch scheint man hier erneut mehr in Richtung „Wertebildung“ zu tendieren, was aus meiner Sicht natürlich nicht das Ziel sein soll. Durch die Integrationsvereinbarung wurden wie gesagt bereits Deutsch-Integrationskurse eingeführt, diese könnten einerseits eventuell als Basis für die Entwicklung und Ausarbeitung von Politischen Bildungsseminaren herangezogen werden. Andererseits wäre es eine Möglichkeit die

⁴⁰³ Himmelmann, Gerhard: Integration durch Wertebildung oder durch Einübung von demokratischen Verhaltensweisen? Ein Beitrag zu Konzept „Demokratie-Lernen“, in: Breit/Schiele 2000:249-262.

⁴⁰⁴ Maier, Hans: Demokratie braucht politische Bildung, in Breit/Schiele 2004:11-26; 20.

⁴⁰⁵ Diese wären: Rationalität, Aktion und Emotion, Verknüpfen und Vergleichen, Kritik, Engagement; Vgl. ebd.:20-26.

⁴⁰⁶ Buchstein, Hubertus: Politikunterricht als Wirklichkeitsunterricht. Zum Nutzen der Politikwissenschaft für die Politische Bildung, in Breit/Schiele 2004:47-62.

⁴⁰⁷ Pohl, Kerstin: Demokratie-Lernen als Aufgabe des Politikunterrichts? Die Rezeption von Deweys Demokratiebegriff und die Parallelisierungsfälle, in Breit/Schiele 2004:166-180.

⁴⁰⁸ Breit, Gotthard: Interesse, Skepsis und Anteilnahme – Zur Entwicklung einer demokratischen Verhaltensdisposition, in Breit/Schiele 2004:196-212.

Bildungsseminare als Art zweite Stufe in dieses Kurssystem einzugliedern und im Anschluss an die Deutschkurse anzubieten, da dann auch schon die nötigen sprachlichen Kompetenzen vorhanden wären. Dies sollte grundsätzlich im Bereich des Möglichen liegen, da schließlich auch der Expertenrat selbst bereits den Vorschlag gebracht hat, die Integrationsvereinbarung hinsichtlich eventueller Staatskundemodule abzuändern.

Was die finanzielle Seite betrifft sollte man sich vor allem Gedanken darüber machen wie man das vorhandene Budget am besten einsetzt. Es war mir leider nicht möglich an genaue Zahlen zu den Kosten der Kampagne rund um die Erstellung der Wertefibel heran zu kommen, zumindest von der #stolzdrauf-Aktion wissen wir aber, wie viel Geld man bereit ist für Werbung aufzubringen. Vielleicht könnte man dann hier etwas kleiner treten und sich auf wirklich „wichtige“ Maßnahmen beschränken, denn, wie gesagt, würde die Integrationspolitik tatsächlich so gut funktionieren, müsste man dafür auch keine Werbung machen.

Ich spreche hier also nun nicht von einem fertigen Konzept, sondern von einem Denkanstoß, einer möglichen Richtung, die man einschlagen könnte. Es geht mir darum, eine Alternativmöglichkeit zur RWR-Fibel aufzuzeigen, denn auch die grundsätzlich positiven Vorschläge zu den „Staatskundemodulen“ sind in Anbetracht der Betonung einer „Verfassungswertebildung“ für mich keine optimale Lösung. Werte predigen allein ist nämlich nicht genug, sie müssen auch tatsächlich, vor allem von Seiten der Politik, (vor-)gelebt werden. Damit wären wir wieder ganz am Anfang bei dem diese Arbeit einleitenden Zitat von Bertrand Russell angelangt – in einem demokratischen Rechtsstaat muss auch nach den, ihm zugrunde liegenden Prinzipien gehandelt werden. Geschieht das nicht, stellt sich dieser nämlich nicht nur hinsichtlich seiner Legitimität, sondern auch in seiner Glaubwürdigkeit selbst in Frage. Er verkommt, so wie Forsthoff es für die Verfassung beschrieben hat, zu einem „Repositoryum der gängigen Werte“ und hat sich somit „für alles, in Wahrheit aber für nichts entschieden“.⁴⁰⁹

*

⁴⁰⁹ Forsthoff 1976.:172.

8 Resümee, oder: Was ich im Laufe des Schreibprozesses dieser Arbeit über Österreich gelernt habe

Rückblickend scheint die vorliegende Arbeit ziemlich zweigeteilt zu sein. Zum einen liegt ein starker Fokus auf der Theorie, auf Konzepten, wissenschaftlichen Erläuterungen und theoretischen Modellen für, oder gegen die argumentiert werden kann. Die Einbürgerungs- und Integrationspolitik ist zum anderen aber ein lebhafter Prozess, in deren Mittelpunkt steht nicht die Theorie, sondern die Praxis. Im Laufe dieser Arbeit wurden bereits die wichtigsten Punkte erörtert, die es in Anlehnung an die zu Beginn aufgestellten Forschungsfragen zu erarbeiten galt. Bevor ich nun an dieser Stelle ein letztes Resümee über meine gewonnenen Ergebnisse ziehen werde, möchte ich einleitend noch einmal einen Praxisbezug herstellen und das niederschreiben, was ich im Rahmen dieser Arbeit unter anderem eigentlich vermitteln möchte:

Ich habe im Zusammenhang mit dem Konzept der Staatsbürgerschaft bereits erwähnt, was mich persönlich mit Österreich verbindet – Österreich ist meine Heimat, weil ich als Kind österreichischer Eltern geboren wurde und in diesem Land aufgewachsen bin. Doch bin ich auf dieses Land allein schon aus diesem Grund stolz? Verfüge ich dadurch automatisch über ein ausgeprägtes Heimatgefühl? Verspüre ich ein starkes „Wir-Gefühl“ wenn ich zum Beispiel im Supermarkt gemeinsam mit anderen ÖsterreicherInnen an der Kassa stehe? Ich persönlich könnte eigentlich nicht behaupten, dass ich im Alltag bzw. im Kontakt mit meinen Mitmenschen ein offensichtliches „Österreichbewusstsein“ wahrnehmen würde, außer es ist gerade der Skiweltcup in vollem Gange oder das österreichische Fußballnationalteam in Bestform. Eine starke öffentliche Demonstration eines Zugehörigkeitsgefühls ist situationsabhängig. Es zeigt sich zum Beispiel vor allem im Rahmen von tragischen Ereignissen, internationalen sportlichen Großveranstaltungen, oder wenn Österreich den Songcontest gewinnt. Aber auch hier werden sich nicht alle ÖsterreicherInnen in gleichem Maße angesprochen fühlen, denn ich glaube nicht, dass zum Beispiel ich die Einzige bin, die sich nichts aus dem österreichischen Skisport macht.

Denn auch die österreichische Nation selbst ist von Vielfältigkeit geprägt. Wie oft wurde ich nach meinem Umzug von Oberösterreich nach Wien gefragt, ob ich mich denn mittlerweile wie eine echte „Wienerin“ fühle. Am Land sind es „die Wiener“, die man nicht besonders mag, weil sie dem Anschein nach arrogant sind, meistens so schön nach der Schrift reden und

in bergigen Gebieten offensichtlich ganz schnell das Autofahren verlernen. Die Steirer haben, so sagt man, einen ganz komischen Dialekt, über die Burgenländer erzählt man sich gerne Witze, die Tiroler findet man sowieso schon irgendwie lustig und von den Vorarlbergern, von denen will man gar nicht erst reden, verstehen tut man sie ja sowieso nicht.

Neben den von Bundesland zu Bundesland so unterschiedlichen „Typen“ von ÖsterreicherInnen leben in unserem Land aber auch noch viele Menschen ganz anderer Herkunft und das mittlerweile schon über Generationen. Sie haben nicht nur ihre Kultur, ihre Sprache und ihre Traditionen mitgebracht, sondern leben diese auch nach wie vor. Man braucht sich zum Beispiel in Wien nur in die Straßenbahn zu setzen, man steigt beim Rathaus ein und beim Brunnenmarkt wieder aus und stellt anerkennend fest: Ja, man befindet sich immer noch in der gleichen Stadt. Diese kulturelle Vielfalt ist präsent, sie ist real und daran kann man nichts ändern und man kann sie sich nicht wegdenken. Schon allein die Entscheidung, ob man sich in der Mittagspause schnell etwas vom „Würstelstand“ holt, sich wieder einmal einen Kebab gönnt oder doch lieber zum Chinesen schaut hält einem dies vor Augen. Und diese Vielfalt ist etwas Schönes, etwas „Wertvolles“, sie bereichert nicht nur unsere kulinarische Szene, sondern auch die Kunst, die Kultur, die sprachliche Vielfalt, letztendlich sogar unser Fußballnationalteam. Wenn wir ehrlich sind, dann wäre es doch auch ein wenig langweilig, wenn in Österreich alle Menschen nur in Dirndl und Lederhose außer Haus gehen würden.

Diese etwas plakativen Ausführungen sollen an dieser Stelle zwar nicht zu ernst genommen werden, aber zumindest zum Nachdenken anregen. Wenn ich überlege, was es für mich bedeutet eine Österreicherin zu sein, dann sind mir in erster Linie folgende Aspekte wichtig: Ich lebe in einem Land, in dem es sich, im Vergleich zu anderen Ländern, gut leben lässt. Ich brauche keine Angst davor zu haben, politisch verfolgt zu werden. Ich weiß, dass man meine Rechte als Bürgerin achtet und respektiert. Ich kann um Hilfe bitten wenn ich sie brauche, ich kann zum Arzt gehen wenn ich krank bin, ich kann um finanzielle Unterstützung ansuchen wenn ich Anspruch darauf habe. Im Grunde kann ich also mein Leben nach meinen eigenen Vorstellungen, aber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der Ressourcen, über die ich verfüge, gestalten. Diese „Freiheit“ ist für mich das, was ich an meiner Heimat am meisten schätze, aber sie ist nicht selbstverständlich. Diese Freiheit ist, wie wir im Laufe dieser Arbeit gesehen haben, ein subjektives und zufälliges „Privileg“.

Ich bin eine Österreicherin, weil auch meine Eltern österreichische Staatsbürger sind. Ich hatte also im Grunde genommen keine andere Wahl, ich wurde als Österreicherin geboren. MigrantInnen haben diese Wahl aber sehr wohl, aus welchen Gründen auch immer treffen sie die *Entscheidung* ÖsterreicherInnen zu werden. Zählt diese Entscheidung denn nicht vielleicht sogar mehr als die Zufälligkeit, mit der man bei der Geburt seine Zugehörigkeit erhält?

Was ich an dieser Stelle mit diesem kurzen Exkurs als Einleitung zu den abschließenden Worten dieser Arbeit beabsichtige, ist folgendes: es ist im Grunde ein sinnloses Unterfangen sich die Mühe zu machen, ein Bild einer Nation zu zeichnen, dass diese als konformes Gebilde darstellt, als Gemeinschaft innerhalb derer alle „gleich funktionieren“, die auf einem Wertefundament basiert, das demnach logischerweise auch klar definiert werden kann. Es gibt Bräuche, es gibt Traditionen, Gepflogenheiten, auch Eigenheiten, die für eine Nation bezeichnend sein können. „Können“, denn jeder Mensch hat die Möglichkeit dazu, sich zu entscheiden, ob er diese Bräuche praktiziert oder nicht.

Die Stärkung des Österreichbewusstseins, nicht nur bei AusländerInnen sondern auch innerhalb der Mehrheitsbevölkerung selbst, das ist eine der grundlegenden Leitlinien der österreichischen Integrationspolitik der letzten Jahre. Wenn dieses Bewusstsein also gestärkt werden muss, dann kann man darauf schließen, dass es aktuell nicht sehr stark ausgeprägt ist. In weiterer Folge ließe sich dann annehmen, dass demzufolge kein realer Konsens über das, was uns ÖsterreicherInnen anscheinend ausmacht, besteht. Folgt man den etwas ironischen Ausführungen, die dieses Kapitel eingeleitet haben, könnte man ebenso sagen, dass so ein Konsens auch nicht vorhanden sein kann, wenn es sich dabei um gesellschaftliche Aspekte handelt. Das heißt, dieser Konsens muss, wenn man ihn unbedingt haben will, irgendwie generiert werden. Die RWR-Fibel ist demzufolge ein Versuch gewesen, diese Aufgabe zu bewältigen.

Im Laufe der Arbeit ist nun hoffentlich klar geworden, dass dieser Versuch von Anfang an zum Scheitern verurteilt war. Warum? Kommen wir zurück auf die zu Beginn aufgestellte, übergeordnete Forschungsfrage:

- Kann bzw. soll die Rot-Weiß-Rot-Fibel angesichts einerseits theoretischer Überlegungen zum Verhältnis von Werten, Politik, Recht und Gesellschaft und andererseits der realpolitischen Praxis in Österreich im Bereich Einbürgerung und Integration als wirksames, realitätsbezogenes und sinnvolles Integrationsinstrument im Sinne einer Wertebildung und Wertevermittlung dienen?

Ich möchte an dieser Stelle nun eine Antwort auf diese Frage geben: Nein. Werte geben, so wie sie in Kapitel 3.1 definiert wurden, im Gegensatz zu Normen keine verbindlichen Handlungsanweisungen vor. Sie drücken aus, was zum Beispiel innerhalb einer Gesellschaft als wünschenswert angesehen werden kann. Rechtliche Vorschriften sollen demnach nicht gegen moralische Grundsätze verstoßen, können diese aber nicht begründen, oder gar durch diese ersetzt werden. Daher ist Vorsicht geboten, wenn man den Wertebegriff in Zusammenhang mit dem Rechtsbegriff verwendet. Bei der Erstellung der RWR-Fibel hat man sich anscheinend nicht ganz an diese Warnung gehalten. Für Sebastian Kurz sind es nämlich Werte, die der österreichischen Verfassung zu Grunde liegen, für Christian Stadler stellen die Verfassungsprinzipien den Ursprung dieser Werte dar. Die Aufarbeitung der Definitionen der einzelnen, in der Fibel genannten *Prinzipien* hat gezeigt, dass sie aus rechtswissenschaftlicher Sicht zwar oberflächlich mit den Definitionen der Verfassungsprinzipien übereinstimmen, jedoch bei genauerer Betrachtung teilweise nicht ganz der Faktenlage entsprechen.

Die *Werte* an sich sind nicht nur aufgrund deren begrifflicher Darstellung als solche zu kritisieren, deren Zuteilung zu den einzelnen Prinzipien ist, wie bereits diskutiert wurde, teilweise nicht ganz schlüssig bzw. weist auf eine sehr bewusste Auswahl der verwendeten Begrifflichkeiten hin. Es kann meiner Meinung nach bei einer Gesamtbetrachtung der Fibel der Verdacht geäußert werden, dass hier nicht etwa das Ziel war ein Bild der Realität zu zeichnen, sondern ein Bild dessen, was man als *wünschenswert* ansehen würde. Demzufolge passt also der Wertebegriff doch ganz gut, ein „korrektes“ Vorgehen ist dies aber in einem demokratischen Rechtsstaat bei weitem nicht. Denn wie hieß es bei Speth und Klein (2000): eine Demokratie braucht keinen allumfassenden und verbindlichen Wertekatalog, sie braucht vor allem Konfliktregulierungsmechanismen, auf die sich alle BürgerInnen gemeinsam verständigen können. In einer Demokratie muss demnach sichergestellt werden, dass die in ihr lebenden Menschen zum einen die Möglichkeit haben, an diesem Prozess teilzunehmen und zum anderen die nötigen Strukturen vorhanden sind, auf deren Basis sich schlussendlich ein Grundkonsens an, die Demokratie unterstützenden, „Grundwerten“ herausbilden kann. Dazu braucht es keine Appelle von „oben“, es muss lediglich sichergestellt werden, dass die demokratischen Grundwerte vom Staat auch tatsächlich vorgelebt und „erlebbar“ gemacht werden. „Demokratien leben damit von Wertvoraussetzungen, die sie fördern, aber nicht erzwingen können.“⁴¹⁰

⁴¹⁰ Speth/Klein 2000:53.

Im Sinne dieser theoretischen Sichtweise ist die Fibel nun also bereits um ihre Sinnhaftigkeit beraubt. Auch ihre Legitimitätsbegründung wird dadurch in Frage gestellt. In Anlehnung an Esser (1999) und die Theorie der System- und Sozialintegration kommen wir zu einem ähnlichen Befund: damit MigrantInnen dazu in der Lage sind ein wirkliches Heimatgefühl zu entwickeln, müssen sie auch über einen gleichberechtigten Zugang zu den wichtigsten Ressourcen, sprich in diesem Fall den demokratischen Teilhaberechten, verfügen. Geschieht dies nicht, kann laut Esser eine ethnische Schichtung nicht vermieden werden. In Österreich stellt die Verleihung der Staatsbürgerschaft, wie wir nun bereits wissen, den Endpunkt eines erfolgreichen Integrationsprozesses dar. Im Rahmen der Arbeit wurde mehrmals darauf verwiesen, dass dieses Konzept durchaus einige Schwachstellen hat, denn, so zum Beispiel Feik (2003), könnte die Staatsbürgerschaft umgekehrt viel eher ein, die Integration förderndes Instrument sein. Die Miteinbeziehung aller Menschen in die demokratischen Prozesse würde sich letztendlich nur positiv auf die Demokratie selbst auswirken.

Wie steht es nun um die praktische Relevanz? Hier kann die Fibel noch weniger Befürwortung finden, denn die Ausführungen rund um die aktuelle Einbürgerungs- und Integrationspolitik haben gezeigt, dass hier in einigen Bereichen exakt gegen die in der Fibel genannten Werten verstoßen wird. Die hohen Einkommenshürden und die überkauerten Gebühren für die Staatsbürgerschaftsverleihung sind nicht nur schwer zu rechtfertigen, sie stellen auch kein Beispiel für die Werte *Gerechtigkeit*, *Anerkennung* und *Respekt* dar und stehen ebenso im Widerspruch mit dem gleichzeitig angestrebten Versuch, die österreichische Staatsbürgerschaft „schmackhafter“ zu machen. Der Ausschluss der MigrantInnen vom demokratischen Mitbestimmungsprozess stellt nicht nur ein „Demokratiedefizit“ an sich dar, sondern unterstützt diese Menschen nicht im geringsten dabei, die Werte *Teilnahme* und *Einsatzbereitschaft* wirklich zu leben. *Leistung* zu erbringen wird im Integrationsprozess als die zentrale Aufgabe angesehen, als Wert definiert bedarf es aber eines Wettkampfes nach für alle gleichen Regeln, ansonsten kann die erbrachte Leistung nicht als solche Anerkennung finden. Ich bezweifle, dass das Staatsbürgerschaftsrecht hierzu faire Startpositionen für die MigrantInnen schafft.

Die RWR-Fibel war also ein netter Versuch. Die letzten zwei Jahrzehnte haben gezeigt, dass Migrations- und Integrationsthemen in Österreich mehr und mehr in den Vordergrund gerückt sind. Gleichzeitig ist vor allem in den letzten Jahren auch diese Übernahme der nationalen österreichischen Identität bzw. der gesellschaftlichen, kulturellen und rechtsstaatlichen Werte mehr und mehr betont und als wertvoll und für den Integrationsprozess wichtiger Bestandteil

dargestellt worden. Dies könnte, angesichts des Bedeutungsverlustes des nationalen Staatsbürgerschaftsmodells an sich, ein Versuch sein, die Staatsbürgerschaft wieder stärker als ein „hohes Gut“ zu präsentieren. Denn dann macht es auch Sinn, an einem sehr strikten Staatsbürgerschaftsrecht festzuhalten. Doch manchmal ist es gut, sich nicht zu sehr an Altes zu klammern und offen zu sein für Neues. In Kapitel 7 wurden hierzu ein paar Denkanstöße geliefert, angefangen von einem sich mehr an einer Aktivbürgerschaft orientierenden Staatsbürgerschaftsmodell bis hin zu einer „linkeren“ Integrationspolitik die sich konträr zum Konzept der Einbürgerung nach gelungener Integration stellt.

Es sind gemeinsame rechtliche Vorschriften, die grundlegende Verfassungsordnung eines Staates, die diesen auszeichnen und seine Basis bilden und somit auch das, worauf die Menschen, die sich in diesem Staat befinden, legitim verpflichtet werden können. Es ist nicht etwa ein gemeinsam von allen gleichermaßen geteilter Wertehorizont, kein Konsens über die Auffassung eines „guten und richtigen Lebensstils“, denn hier stellt sich berechtigterweise die Frage, ob so ein Konsens denn überhaupt in einer so pluralistischen und „uneinheitlichen“ Gesellschaft wie der „unseren“ existieren kann. In der Fibel ist hier zum Beispiel explizit die Rede von der einzigartigen Vielfalt, die Österreich aufgrund seiner föderalen Struktur aufweist und die ich selbst auch schon zu Beginn dieses Kapitels angesprochen habe. Das allein ist schon ein Beweis dafür, dass Österreich nicht gleich Österreich ist.

Die Verfassung hingegen steht außer Frage, in ihr lassen sich auch Grundtendenzen, wie mit den Mitmenschen im Zusammenleben umgegangen werden soll, finden und es ist schlussendlich auch lediglich die Verfassung selbst, die eine Rechtsgrundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens darstellen kann und soll. Wenn ich an dieser Stelle nun noch einmal darauf zurückkomme, was mir selbst als erstes in den Sinn gekommen ist, wenn ich über das nachdenke, was mir an meinem Heimatstaat wichtig ist, so decken sich diese Punkte nahezu 1:1 mit diesen Prinzipien. Ich weiß nämlich, dass ich mich darauf verlassen kann, demnach denke ich auch, dass es MigrantInnen ähnlich gehen müsste. Zentral wäre demzufolge, ihnen diese rechtliche Grundlage unseres Zusammenlebens zu vermitteln, frei von abstrakten Werten und moralischen Vorstellungen. Im Rahmen dieser Arbeit bedeutet dies: Menschen, die planen sich in Österreich dauerhaft niederzulassen und die Staatsbürgerschaft zu erwerben, sollte in erster Linie dieses verfassungsrechtliche Basiswissen vermittelt werden, welches sie als Teil der österreichischen Gesellschaft auch zu achten und zu respektieren haben.

Nicht ein Wertekatalog ist es, auf dessen Einhaltung sie verpflichtet werden und den sie selbst in ihrem alltäglichen Leben achten und befolgen sollen. Ein liberaler Staat kann und soll auch nicht in diesen privaten Bereich eingreifen, sondern lediglich die Strukturen schaffen, damit es Menschen möglich ist, nach den Grundprinzipien der Verfassung leben zu können.

Integration durch *Bildung* und Integration durch *Inklusion*, dies wären zwei für mich in jeder Hinsicht zu begrüßende integrationspolitische Schwerpunkte, die man sich für die Zukunft setzen sollte. Denn dadurch wird Leistung schlussendlich nicht nur gefordert, sondern auch tatsächlich gefördert. Die Staatsbürgerschaft als „hohes Gut“ zu präsentieren indem man sie nicht nur mit Werten ausstattet, sondern sie obendrein mit einer enormen Leistungserbringung verknüpft, kann für mich nicht als zielführende Strategie angesehen werden wenn es darum gehen soll, den Erwerb dieser attraktiver zu gestalten. Dies wäre lediglich möglich, wenn der Zugang zur Staatsbürgerschaft erleichtert werden würde und nicht umgekehrt.

Die RWR-Fibel kann also aufbauend auf allen, in dieser Arbeit gelieferten Argumenten weder ein sinnvolles und praxisbezogenes, noch ein zielführendes Integrationsinstrument darstellen. Grundsätzlich ist abschließend der Bedarf für eine solche Wertefibel nämlich für mich gar nicht gegeben. Es braucht schlussendlich nur zwei Dinge: die Grundprinzipien der Verfassung müssen auch für die MigrantInnen selbst erfahr- und erlebbar sein und sie müssen im Rahmen von politischen Bildungsinitiativen, so wie ich sie zum Beispiel in Kapitel 7.3 geschildert habe, auch über diese aufgeklärt werden. Wissen und Teilhabe sind für mich die zentralen Faktoren, die für den Integrationsprozess ausschlaggebend sein sollten. Die 450.300 Euro der #stolzdrauf-Kampagne hätte man also vermutlich wesentlich besser in Initiativen rund um Politische Bildung investieren können um wirklich sachlich, erfolgversprechend und vor allem nachhaltig in diesem Bereich für eine Weiterentwicklung zu sorgen. Darauf könnte man dann nämlich tatsächlich stolz sein.

*

9 Quellen- und Literaturverzeichnis

9.1 Literatur

Alemann, Ulrich von / **Tönnemann**, Wolfgang (1995): Grundriß: Methoden in der Politikwissenschaft, in: Alemann, Ulrich von (Hg.) (1995): Politikwissenschaftliche Methoden, Grundriß für Studium und Forschung, Westdeutscher Verlag, Opladen, S. 17-140.

Appelt, Erna (2008): Österreich kritisch betrachtet, in: Leibetseder, Bettina / Weidenholzer, Josef (Hg.): Integration ist gestaltbar. Strategien erfolgreicher Integrationspolitik in Städten und Regionen, Braumüller Verlag, Wien, 93-102.

Bauböck, Rainer (2006): Citizenship and migration – concepts and controversies, in: Bauböck, Rainer (Hg.): Migration and citizenship, legal status, rights and political participation, Amsterdam, Amsterdam University Press, 15-32.

Breit, Gotthard (2000): Grundwerte im Politikunterricht, in: Breit, Gotthard/Schiele, Siegfried (Hg.): Werte in der politischen Bildung, Wochenschau Verlag, Schwalbach/Ts., 218-248.

Breit, Gotthard/**Schiele**, Siegfried (2000) (Hg.): Werte in der politischen Bildung, Wochenschau Verlag, Schwalbach/Ts.

Breit, Gotthard/**Schiele**, Siegfried (Hg.) (2004): Demokratie braucht politische Bildung, Wochenschau Verlag, Bonn.

Brünner, Bernd [u.a.] (2011). Vom Nationalen Aktionsplan für Integration zum Integrationsbericht 2011, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 20-27.

Dehnhard, Albrecht (1996): Dimensionen staatlichen Handelns: Staatstheorie in der Tradition Hermann Hellers, Mohr, Tübingen.

Esser, Hartmut (1999): Inklusion, Integration und ethnische Schichtung. Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 1, Heft 1, S. 5-34.

Faßmann, Heinz (2008): Integration und integrationspolitische Leitlinien, in: Leibetseder, Bettina / Weidenholzer, Josef (Hg.): Integration ist gestaltbar. Strategien erfolgreicher Integrationspolitik in Städten und Regionen, Braumüller Verlag, Wien, 1-16.

Feik, Rudolf (2003): Staatsbürgerschaft als Mittel oder als Folge der Integration einer nichtösterreichischen Person? Zugleich eine Besprechung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Kommentare von *Brugger/Unterweger* und *Matzka/Bezdeka*, Journal für Rechtspolitik 11/2003, Wien, Springer Verlag, 96-112.

Forsthoff, Ernst (1976): Rechtsstaat im Wandel, Verfassungsrechtliche Abhandlungen 1954 – 1973, 2. Aufl., München, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Greiffenhagen, Sylvia/**Greiffenhagen**, Martin (2000): Werte und Wertewandel, in: Breit, Gotthard / Schiele, Siegfried (Hg.): Werte in der politischen Bildung, Wochenschau Verlag, Schwalbach/Ts., S. 16-29.

Groenendijk, Kees (2004): Rechtliche Konzepte der Integration im EG-Migrationsrecht, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 4/2004, S. 123-149.

Habermas, Jürgen (1998): Faktizität und Geltung, text- und seitenidentisch mit der 4., durchgesehenen und um ein Nachwort und Literaturverzeichnis erw. Aufl. 1994, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Heitmeyer, Wilhelm (2008): Einführung, Konzeption sozialer Integration, in: Imbusch, Peter/Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): Integration - Desintegration, Ein Reader zur Ordnungsproblematik moderner Gesellschaften, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S.29-33.

Imbusch, Peter/**Heitmeyer**, Wilhelm (Hg.) (2008): Integration - Desintegration, Ein Reader zur Ordnungsproblematik moderner Gesellschaften, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Lakoff, George/**Wehling**, Elisabeth (2009): Auf leisen Sohlen ins Gehirn. Politische Sprache und ihre heimliche Macht, zweite aktual. Auflage, Car-Auer-Verlag, Heidelberg.

Leibetseder, Bettina/**Weidenholzer**, Josef (Hg.) (2008): Integration ist gestaltbar. Strategien erfolgreicher Integrationspolitik in Städten und Regionen, Braumüller, Wien.

Lietz, Hannah (2013): Die österreichische Staatsbürgerschaft – ein „verdientes“ Recht. Aktuelle Debatten rund um die österreichische Einbürgerungspraxis und die Frage nach deren „Demokratieverträglichkeit“, Seminararbeit verfasst im Rahmen des MA-Spezialisierungsseminars: Spannungsfelder der Gesellschaft: Politik, Recht und Ökonomie, LV-Leiter: Karl Ucakar, WS 2012/13.

Lockwood, David (1964): Social Integration and System Integration, in: Zollschan, Georg K./Hirsch, Walter (Hg.): Social Change: Explorations, Diagnosis and Conjecture, Routledge & Paul, London, S. 244-257.

Mackert, Jürgen / **Müller**, Hans-Peter (2007): Die Staatsbürgerschaft vor postnationalen Herausforderungen, in: Mackert, Jürgen / Müller, Hans-Peter (Hg.): Moderne (Staats)Bürgerschaft, Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatte der Citizenship Studies, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 9-30.

Mayring, Philipp (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung, Beltz, Weinheim (u.a.).

Mittnik, Linda (2013): Europäische und transatlantische Einbürgerungssysteme. Ein rechtshistorischer Vergleich ausgewählter Beispiele, Dissertation, Wien.

Murmann, Sven (2000): Demokratische Staatsbürgerschaft im Wandel. Über Zugehörigkeit zum Politischen System in Zeiten pluraler gesellschaftlicher Mitgliedschaften, acta politica, Bd. 4, Würzburg, Königshausen & Neumann.

Niesen, Peter (2002): Legitimität ohne Moralität. Habermas und Maus über das Verhältnis zwischen Recht und Moral, in: Schomberg/Niesen (Hg.) (2002): Zwischen Recht und Moral: Neuere Ansätze der Rechts- und Demokratietheorie; mit Grundtexten von Karl-Otto Apel und Ingeborg Maus, LIT Verlag, Münster, 16-60.

Nohlen, Dieter/**Schultze**, Rainer-Olaf (Hg.) (2010a): Lexikon der Politikwissenschaft, Theorien, Methoden, Begriffe, Band 1 A-M, 4. aktual. und erw. Aufl., C.H. Beck, München.

Pelinka, Anton/**Rosenberger**, Sieglinde (2003): Österreichische Politik. Grundlagen Strukturen Trends, 2. aktualisierte Auflage, Facultas, Wien.

Pöschl, Magdalena (2008): Gleichheit vor dem Gesetz, Forschung aus Staat und Recht, Band 147, Wien/New York, Springer Verlag.

Schulte, Axel (2009): Demokratie und Integration. Zwischen dem Ideal gleicher Freiheit und der Wirklichkeit ungleicher Macht – Eine Studie mit Blick auf Norberto Bobbio, LIT Verlag, Berlin (u.a.).

Speth, Rudolf/**Klein**, Ansgar (2000): Demokratische Grundwerte in der pluralisierten Gesellschaft. Zum Zusammenspiel von politischen Verfahren und bürgerschaftlichem Engagement, in: Breit, Gott-

hard/Schiele, Siegfried (Hg.): Werte in der politischen Bildung, Wochenschau Verlag, Schwalbach/Ts., S.30-55.

Steiner, Egon (2008): Die Abkehr von der Bundesstaatlichkeit im politischen System Österreichs, Dissertation an der Universität Wien, August 2008, Wien.

Stern, Joachim (2012): *Ius Pecuniae* – Staatsbürgerschaft zwischen ausreichendem Lebensunterhalt, Mindestsicherung und Menschenwürde, in: Dahlvik, Julia (u.a.) (Hg.): Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich, Jahrbuch 1/2011, Band 2, V&R unipress, Göttingen, 55-74.

Ucakar, Karl/**Gschiegl**, Stefan (2010): Das politische System Österreichs und die EU, 2. Aufl., Facultas, Wien.

Valchars, Gerd (2006): Defizitäre Demokratie. Staatsbürgerschaft und Wahlrecht im Einwanderungsland Österreich, Pelinka, Anton/König, Ilse (Hg.): Studienreihe Konfliktforschung, Band 18, Braumüller, Wien.

9.2 (Online-)Dokumente, Berichte und Studien

Bauböck, Rainer (2012): Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft in Österreich im europäischen Vergleich, European University Institute, online unter: <http://eudo-citizenship.eu/docs/Austria-17-Sept.pdf> [abgerufen am: 20.01.13].

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2014): Sozialbericht 2013-2014. Ressortaktivitäten und sozialpolitische Analysen, 1. Auflage: Dezember 2013, Wien, online unter: http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/8/8/9/CH2171/CMS1419000891674/sozialbericht_2013-2014_gesamtausgabe.pdf [abgerufen am: 15.08.2015].

Bundesministerium für Bildung und Frauen (2015): Unterrichtsprinzip Politische Bildung, Grundsatzlerlass 2015, Wien, online unter: https://www.bmbf.gv.at/ministerium/rs/2015_12.pdf?51oxni [abgerufen am: 02.09.2015].

Bundesministerium für Inneres (2010): Nationaler Aktionsplan für Integration (NAP.I), Bericht, online unter: <http://www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/809.pdf> [abgerufen am: 12.05.2014].

Bundesministerium für Inneres (2012): Integration von Anfang an, Artikel im Onlinejournal Öffentliche Sicherheit 5-6/2012, VerfasserIn: L.G., online unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2012/05_06/files/Integrationstagung.pdf [abgerufen am: 09.08.2014].

Bundesministerium für Inneres/Staatssekretariat für Integration (Hg.) (2013): Zusammenleben in Österreich. Werte, die uns verbinden., Wien, online abrufbar unter: http://www.staatsbuergerschaft.gv.at/fileadmin/user_upload/Broschuere/RWR-Fibel.pdf [abgerufen am: 10.05.2013] (In der Arbeit zitiert als: RWR-Fibel)

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (2015): Wirtschaftsbericht Österreich 2015, Wien, online unter: <http://www.bmwfw.gv.at/Wirtschaftspolitik/Wirtschaftspolitik/Documents/Wirtschaftsbericht2015.pdf> [abgerufen am: 14.08.2015].

Expertenrat für Integration (2011): 20-Punkte-Programm Expertenrat für Integration, Wien, online unter: http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Expertenrat/Vorschlaege_Langfassung.pdf [abgerufen am: 12.06.2015].

Expertenrat für Integration (2011): Zusammenfassung des 20-Punkte-Programms, online unter: http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/Integration/Expertenrat/Vorschlaege_Zusammenfassung.pdf [abgerufen am: 14.08.2014].

Expertenrat für Integration (2015): Integrationsbericht 2015. Bisher erreichtes und Leitgedanken für die Zukunft, online unter: http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Integrationsbericht_2015/IB15_DE_150623_web.pdf [abgerufen am: 12.08.2015].

Migration Policy Group (2012): Der Zugang zur Staatsbürgerschaft und seine Auswirkungen auf die Integration von Zuwanderern. Handbuch für Österreich, ACIT (Access to Citizenship and its Impact on Immigrant Integration), online unter: http://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/29766/ACIT_Handbook_Austria_TRANSLATED.pdf?sequence=2 [abgerufen am: 13.08.2015].

Sozialministerium: Presseaussendung zur Pressekonferenz „Berufsanerkennung für Migrantinnen und Migranten“, mit Sozialminister Rudolf Hundstorfer und Integrationsstaatssekretär Sebastian Kurz vom 29.03.2012, o.V., online unter: https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/1/2/8/CH0023/CMS1333093906635/presseunterlage_-_teil_1.pdf [abgerufen am 12.08.2015].

Statistik Austria (2015): migration & integration. zahlen.daten.indikatoren 2015, Wien, online unter: http://www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Downloads/Publikationen/Statistisches_Jahrbuch_migration_integration_2015.pdf [abgerufen am: 20.08.2015].

Stern, Joachim/Valchars, Gerd (2013): Country report: Austria, EUDO Citizenship Observatory, revised and updated September 2013, online unter: <http://eudo-citizenship.eu/admin/?p=file&appl=countryProfiles&f=2013-28-Austria.pdf> [abgerufen am: 12.08.2014].

Vortrag an den Ministerrat, Betreff: Verleihung der Staatsbürgerschaft im besonderen Interesse der Republik gemäß § 10 Abs. 6 StbG; Kriterienkatalog, 8/11, eingereicht von Mag.a Johanna Mikl-Leitner am 20.02.2014, online unter: http://images.derstandard.at/2014/06/15/staatsbuergerschaft_1.pdf [abgerufen am: 10.08.2014].

9.3 Gesetzestexte

BGBI. Nr. 142/1867, Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 684/1988 am 29.11.1988, online unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erw/ERV_1867_142/ERV_1867_142.pdf [zuletzt abgerufen am: 20.02.2013].

BGBI. Nr. 1/1930, Bundes-Verfassungsgesetz vom 02.01.1930, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 102/2014 am 10.12.2014, online abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> [zuletzt abgerufen am: 03.09.2015].

BGBI. S. 1, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 24.05.1949, zuletzt geändert durch Art. 1 BGBI. I S. 2438 am 23.12.2014, online abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf> [zuletzt abgerufen am: 23.08.2015].

BGBI. Nr. 390/1973, Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung vom 10.08.1973, <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12007758> [zuletzt abgerufen am: 02.09.2015].

BGBI. Nr. 311/1985, Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG) vom 31.07.1985, zuletzt geändert mit dem BGBI. I Nr. 104/2014 am 29.12.2014, online abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005579> [zuletzt abgerufen am: 06.08.2015]

BGBI. Nr. 684/1988, Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 2/2008 am 04.01.2008, online unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1988_684_0/1988_684_0.pdf [zuletzt abgerufen am: 10.08.2015].

BGBI. II Nr. 134/2000, Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne der Hauptschulen; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen vom 11.05.2000, zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 174/2015 am 29.06.2015, online unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2000_134_2/2000_134_2.pdf [zuletzt abgerufen am: 06.08.2014]

BGBI. I Nr. 100/2005, Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) vom 16.08.2005, zuletzt geändert durch das BGBI. I Nr. 70/2015 am 18.06.2015, online abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004242> [zuletzt abgerufen am: 06.08.2015].

BGBI. II Nr. 449/2005, Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Integrationsvereinbarung (Integrationsvereinbarungs-Verordnung – IV-V) vom 27.12.2005, zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 205/2011 am 28.06.2011, online abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004468> [zuletzt abgerufen am: 10.07.2015].

BGBI. II Nr. 290/2008, Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Verordnungen über die Lehrpläne der Volksschule, der Sonderschulen, der Hauptschulen und der allgemein bildenden höheren Schulen geändert werden vom 12.08.2008, online unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2008_II_290/BGBLA_2008_II_290.html [zuletzt abgerufen am: 06.08.2014].

BGBI. II Nr. 206/2012, Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 14. Juni 2012, online abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_II_206/BGBLA_2012_II_206.pdf [zuletzt abgerufen am: 14.08.2015].

BGBI. I Nr. 136/2013, Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 vom 30.07.2013, („Staatsbürgerschaftsnovelle 2013“), online abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_I_136/BGBLA_2013_I_136.pdf [zuletzt abgerufen am: 06.08.2014].

VfGH B44/84 (Erkenntnis), 12.03.1985, online abrufbar unter: https://rdb.manz.at/document/ris.vfght.JFT_10149688_84B00044_00 [zuletzt abgerufen am: 02.09.2015].

9.4 Diverse Internetquellen

Homepage des österreichischen Parlaments: <http://www.parlament.gv.at/>

Homepage des Verfassungsgerichtshofes: <http://www.vfgh.gv.at/>

Homepage des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres: <http://www.bmeia.gv.at/>

Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Frauen: <http://www.bmbf.gv.at/>

Homepage des Österreichischen Integrationsfonds: <http://www.integrationsfond.at/>

Homepage Help.gv.at des Bundeskanzleramtes: <http://www.help.gv.at/>

Homepage der Stadt Wien: <https://www.wien.gv.at/>

Homepage von Sebastian Kurz: <http://www.sebastian-kurz.at>

Homepage der Jungen ÖVP: <http://junge.oevp.at/>

Homepage „Mein Österreich“ des BM.I und des BMEIA: <http://www.staatsbuergerschaft.gv.at/>

Homepage der Initiative „sprich-mit-mir“ des BMBF: <http://www.sprich-mit-mir.at/>

Homepage der Initiative #stolzdrauf des ÖIF: <http://www.stolzdrauf.at/>

Homepage der Initiative „Zusammen:Österreich“ des ÖIF: <http://www.zusammen-oesterreich.at>

Informationswebsite zur Bildungsabschlussanerkennung des BMBF: <http://www.asbb.at/>

Informationswebsite zur Berufsanerkennung von ÖIF und BMEIA: <http://www.berufsanerkennung.at/>

Facebook Seite des Sängers Andreas Gabalier: <https://www.facebook.com/AndreasGabalier>

Diverse Websites der Bundesländer bzw. der jeweiligen Landesverwaltung:

- Niederösterreich: <http://www.noel.gv.at/>

- Oberösterreich: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/>

- Steiermark: <http://www.verwaltung.steiermark.at/>

- Salzburg: <http://www.salzburg.gv.at/>

- Vorarlberg: <http://www.vorarlberg.at/>

9.5 Artikel aus Onlinemedien, Zeitungen, Zeitschriften

16.11.2014: „Kampagne #stolzdrauf: 40.000 User“, red/die Presse, online unter: http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4596568/Kampagne-stolzdrauf_40000-User [abgerufen am: 12.08.2015].

13.08.2015: Gemeindezeitung der Marktgemeinde Weyer an der Enns: Unterbringung von Asylwerbern, Sonderausgabe 2015, Folge 6, online unter: <http://www.weyer-markt.ooe.gv.at/system/web/GetDocument.ashx?fileid=1035567>, [abgerufen am: 01.09.2015].

01.09.2015: „Der Hass der uns trennt“, Artikel von Christina Pausackl in der Zeitschrift Datum. Seiten der Zeit, Heft 9/15, S.14-20.

Artikel im Onlineportal des Standard [<http://derstandard.at>]:

20.04.2011: „Was alle wollten freut jetzt nur manche“, Maria Sterkl, online unter: <http://derstandard.at/1303291055196/Staatssekretariat-fuer-Integration-Was-alle-wollten- freut-jetzt-nur-manche> [abgerufen am: 14.08.2014].

13.10.2011: „‘Botschafter‘ sollen Jugend motivieren“, APA, online unter: <http://derstandard.at/1318461150714/Integrations-Kampagne-Botschafter-sollen-Jugend-motivieren> [abgerufen am: 14.08.2014].

17.07.2012: „Integration: Kurz hofft auf zweites Pflicht-Kindergartenjahr“, APA, online unter: <http://derstandard.at/1342139287761/Integration-Kurz-hofft-auf-zweites-Pflicht-Kindergartenjahr> [abgerufen am: 14.08.2014].

17.09.2012: „Kurz: Deutsch lernen vor Schulantritt“, APA/red, online unter: <http://derstandard.at/1347492684889/Kurz-Zuerst-Deutsch-dann-regulaere-Schule> [abgerufen am 14.08.2014].

15.10.2012: Standard-Interview mit Sebastian Kurz „Kurz: ‚Wahlrecht ist Goodie‘“, Julia Herrnböck, Petra Stuibier, online unter: <http://derstandard.at/1350258401138/Kurz-Wahlrecht-ist-ein-Goodie> [abgerufen am: 14.08.2014].

28.10.2012: „Kurz: Schnellere Staatsbürgerschaft bei „Integrations-Fortschritt“, APA, online unter: <http://derstandard.at/1350259560984/Kurz-Schnellere-Staatsbuergerschaft-bei-Integrations-Fortschritt> [abgerufen am: 04.11.12].

29.10.2012: „Beschleunigte Einbürgerung: Feuerwehr ja, Fußball nein“, Maria Sterkl, online unter: <http://derstandard.at/1350259651511/Beschleunigte-Einbuengerung-Feuerwehr-ja-Fussball-nein> [abgerufen am: 13.08.2015].

02.11.2012: „Kurz will weniger Promi-Staatsbürgerschaften“, red/derStandard.at, online unter: <http://derstandard.at/1350260051375/Regeln-fuer-Promi-Staatsbuergerschaften-sollen-verschaerft-werden> [abgerufen am: 14.08.2014].

19.12.2012: „Schuldspruch gegen EX-FPK-Chef Uwe Scheuch rechtskräftig“, Walter Müller, online unter: <http://derstandard.at/1355460178945/Schuldspruch-gegen-Scheuch-rechtskraeftig> [abgerufen am: 14.08.2014].

07.01.2013: „Ideen zur Schulreife müssen noch reifen“, Andrea Heigl, online unter: <http://derstandard.at/1356426976027/Ideen-zur-Schulreife-muessen-noch-reifen> [abgerufen am: 14.08.2014].

10.01.2013: „Für Deutschkurse vor der Volksschule fehlen einheitliche Standards“, Lisa Aigner, Rosa Winkler-Hermaden, online unter: <http://derstandard.at/1356427211868/Fuer-Deutschkurse-vor-der-Volksschule-fehlen-einheitliche-Standards> [abgerufen am: 14.08.2014].

06.02.2013: „Einbürgerung für Frauen oft unerschwinglich“, Petra Stuibler, online unter: <http://derstandard.at/1360160956454/Einbuengerung-fuer-Frauen-oft-unerschwinglich> [abgerufen am: 07.02.2013].

29.03.2013: „Höchststrichter gegen Einbürgerungsstrenge“, Irene Brickner, online unter: <http://derstandard.at/1363706501818/Hoechststrichter-gegen-Einbuengerungsstrenge> [abgerufen am: 10.11.2013].

24.04.2013: „Fragen aus dem neuen Staatsbürgerschaftstest“, red/derStandard.at, <http://derstandard.at/1363709027001/Fragen-aus-dem-neuen-Staatsbuergerschaftstest> [abgerufen am: 10.11.13].

24.04.2013: „Kurz präsentiert Wertekatalog für Zuwanderer“, lis/burg/derStandard.at, online unter: <http://derstandard.at/1363708994866/Sebastian-Kurz-praesentiert-Werte-fuer-Neo-OesterreicherInnen> [abgerufen am: 13.10.13].

24.04.2013: „Werte-Fibel“ für SOS-Mitmensch „scheinheilige Alibiaktion“, red/derStandard.at, online unter: <http://derstandard.at/1363709012431/Rot-Weiss-Rot-Fibel-fuer-SOS-Mitmensch-scheinheilige-Alibiaktion> [abgerufen am: 13.10.13].

01.05.2013: „Einbürgerungsnovelle weiter umstritten“, Irene Brickner, online unter: <http://derstandard.at/1363709739067/Einbuengerungsnovelle-weiter-umstritten> [abgerufen am: 10.11.13].

23.05.2013: „Schulen sollen autonom über Sprachförderung entscheiden“, seb/APA, online unter: <http://derstandard.at/1369264109397/Schulen-sollen-autonom-ueber-Sprachfoerderung-entscheiden> [abgerufen am: 14.08.2014].

27.05.2013: Interview mit Rechtsphilosoph Christian Stadler, „Der Mann, der Zuwanderern Österreichs Werte erklärt“, Maria Sterkl, online unter: <http://derstandard.at/1363711412017/Der-Mann-der-Zuwanderern-Oesterreichs-Werte-erklaert> [abgerufen am: 10.11.13].

20.06.2013: „Österreich als Einbürgerungs-„Außenseiter“, Irene Brickner, online unter: <http://derstandard.at/1371170161410/Oesterreich-als-Einbuengerungs-Aussenseiterstaat> [abgerufen am: 22.07.2013].

01.07.2013: „Einbürgerungsrecht neu als ‚Retropolitik‘, Irene Brickner, online unter: <http://derstandard.at/1371171214811/Neues-Einbuengerungsrecht-als-Retropolitik> [abgerufen am: 20.07.2013].

05.02.2014: „Kurz kündigt Verbesserung für qualifizierte Zuwanderer an“, go/APA/derStandard.at, online unter: <http://derstandard.at/1389859326271/Ausbildung-im-Ausland-Kurz-will-raschere-Anerkennung> [abgerufen am: 12.02.2014].

28.02.2014: „Ein Pass, nicht nur für Mr. Schwarzenegger“, Alev Korun, online unter: <http://derstandard.at/1389858541214/Ein-Pass-nicht-nur-fuer-Mr-Schwarzenegger> [abgerufen am: 05.02.2014].

24.04.2014: „Kurz präsentiert Wertekatalog für Zuwanderer“ lis/burg/derStandard.at, online unter: <http://derstandard.at/1363708994866/Sebastian-Kurz-praesentiert-Werte-fuer-Neo-OesterreicherInnen> [abgerufen am: 13.10.13].

15.06.2014: „Kriterienliste für Promi-Einbürgerungen bleibt Amtsgeheimnis“, Irene Brickner, online unter: <http://derstandard.at/2000002036498/Kriterienliste-fuer-Promi-Einbuengerungen-bleibt-Amtsgeheimnis> [abgerufen am: 03.08.2014].

07.07.2014: „FPÖ wittert ‚Werteverfall‘ wegen großer Betonnase in der Wachau“, Michael Matzenberger, online unter: <http://derstandard.at/2000002762741/FPOe-wittert-Werteverfall-wegen-grosser-Betonnase-in-der-Wachau> [abgerufen am 07.07.2014].

05.09.2014: „Sehr wenige Einbürgerungen wegen guter Integration“, Irene Brickner, online unter: <http://derstandard.at/2000005217148/Sehr-wenige-Einbuengerungen-wegen-guter-Integration> [abgerufen am: 13.08.2015].

08.10.2014: „Pläne für moderneres Einbürgerungsrecht“, bri/DER STANDRAD, online unter: <http://derstandard.at/2000006598238/Politiker-Plaene-fuer-ein-modernerer-Einbuengerungsrecht> [abgerufen am: 13.08.2015].

23.10.2014: „Kurz zieht positive Zwischenbilanz der ‚#stolzdrauf‘-Kampagne“, APA/red/derStandard.at, online unter: <http://derstandard.at/2000008513002/Kurz-zieht-positive-Zwischenbilanz-der-stolzdrauf-Kampagne> [abgerufen am: 12.08.2015].

10.11.2014: „Kurz startet Kampagne mit Gabalier für „Österreichbewusstsein“, APA, online unter: <http://derstandard.at/2000007933230/Kurz-startet-Kampagne-fuer-mehr-Oesterreichbewusstsein> [abgerufen am: 12.08.2015].

11.12.2014: „Harte Deutschnachweis-Regeln bei Einbürgerung bleiben“, Irene Brickner, online unter: <http://derstandard.at/2000009271749/Harte-Deutschnachweis-Regeln-bei-Einbuengerung-bleiben> [abgerufen am: 13.08.2015].

28.12.2014: Mehr als 38.000-mal ‚Welcome to Austria“, APA, online unter: <http://derstandard.at/2000009848760/Mehr-als-38000-mal-Welcome-in-Austria> [abgerufen am: 12.08.2015].

28.01.2015: „#stolzdrauf-Kampagne kostete 326.000 Euro“, APA/red, online unter: <http://derstandard.at/2000010980508/stolzdrauf-Kampagne-kostete-rund-326000-Euro> [abgerufen am: 12.08.2015].

17.04.2015: „Kampagne ‚#stolzdrauf‘: Mindestens 450.300 für Werbung“, Maria Sterkl, online unter: <http://derstandard.at/2000014405466/Kampagne-stolzdrauf-Mindestens-450300-Euro-fuer-Werbung> [abgerufen am: 12.08.2015].

17.06.2015: FPÖ-Abgeordnete erwägt Abschiebung in Militärmaschine“, koli/smo/APA, online unter: <http://derstandard.at/2000017585417/Neos-Antrag-auf-Neuwahl-und-gruener-Misstrauensantrag-gegen-Mikl-Leitner> [abgerufen am: 20.06.2015].

20.06.2015: „Integration in Zeiten der Angst vor ‚Überfremdung“, Hans Rauscher, online unter: <http://derstandard.at/2000017716492/Integration-in-Zeiten-der-Angst-vor-Ueberfremdung> [abgerufen am: 28.08.2015].

16.07.2015: „Integrationsbericht: Kurz legt Fokus auf Deutschkurse“, APA, online unter: <http://derstandard.at/2000019241865/Integrationsbericht-Kurz-legt-Fokus-auf-Deutschkurse-und-Bildung> [abgerufen am: 14.08.2015].

24.07.2015: „Porsche entlässt Lehrling nach Hassposting auf Facebook“, fsc, online unter: <http://derstandard.at/2000019660633/Porsche-entlaesst-Lehrling-nach-Hassposting-auf-Facebook> [abgerufen am: 03.09.2015].

10.08.2015: „Kirchenglocken gegen rechte Anti-Asyl-Protest“, Walter Müller, online unter: <http://derstandard.at/2000020509333/Kirchenglocken-gegen-rechte-Anti-Asyl-Proteste> [abgerufen am: 18.08.2015].

15.08.2015: Interview mit dem Soziologen August Gächter „Soziologe: ‚Erleben qualifizierteste Einwanderung, die es je gab“, Siniša Puktalović, online unter:

<http://derstandard.at/2000020718343/Soziologe-Erleben-qualifizierteste-Einwanderung-die-es-je-gab?ref=article> [abgerufen am: 16.08.2015].

01.09.2015: „Große Hilfsbereitschaft am Wiener Westbahnhof“, Gudrun Springer, online unter: <http://derstandard.at/2000021570771/Grosse-Hilfsbereitschaft-am-Westbahnhof-fuer-Neuankoemmlinge> [abgerufen am: 02.09.2015].

9.6 Abbildungsverzeichnis

Grafik 1: „Prinzipien und Werte der RWR-Fibel“, online abrufbar unter: <http://www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=27>, selbst in Größe verändert [abgerufen am: 11.10.13].

10 Anhang

Abstract

So funktionieren wir, die Österreicherinnen und Österreicher. Auf rund 30 Seiten erklärt die als Art „Wertefibel“ konzipierte Broschüre „Zusammenleben in Österreich“ auf welchen Prinzipien und Grundwerten unsere Gesellschaft aufbaut und ihr Zusammenleben sich gründet. Sie soll in erster Linie MigrantInnen als Orientierungs- und Lernhilfe dienen und die ÖsterreicherInnen daran erinnern, „wie wir eigentlich funktionieren“. Die österreichische Einbürgerungs- und Integrationspolitik war und ist selbst jedoch seit jeher ein nicht unumstrittener Politikbereich. Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden Arbeit einerseits die realpolitische bzw. praktische und andererseits die politikwissenschaftliche bzw. theoretische Relevanz dieser Fibel als Instrument der „Wertevermittlung“ diskutiert.

*

What makes an Austrian an Austrian? One can find an answer to this question on the more or less 30 pages of the brochure “Zusammenleben in Österreich”. This brochure, published as a kind of “value-reader”, describes the basic principles and values the Austrian Society is based on. Primarily addressed to migrants, it should serve them as a guide and aid to orientation once they are in Austria, but in the same way the Austrian people should be reminded of “how we really work”. The Austrian migration and integration policy was and is not only highly controversial, it has also often been criticized for its strictness. Against this background, the present paper intends to show the “practical” and the “theoretical” relevance of this “value-reader” as an instrument to convey these “Austrian” values.

Persönliche Daten

Geburtsdatum/-ort: HANNAH LIETZ, BA
09.08.1988, Steyr, OÖ
Staatsbürgerschaft: Österreich
Kontakt: hannahlietz@gmail.com

Bildungsgang

Seit 03/2012 MA-Studium der Politikwissenschaft an der Universität Wien (*WS 2014: Beurlaubung zwecks Auslandsaufenthaltes als Sprachassistentin*)

- **Spezialisierungsmodule:** Governance, Sicherheitspolitik, Internationale Politik
- **Wahlmodule:** Migrations- und Integrationsforschung, Spannungsfelder der Gesellschaft: Politik, Recht und Ökonomie, Zur Theorie der politischen Bedeutung von Kultur im 20. Jhd.
- **Forschungspraktikum:** Post-/Demokratie und Partizipation
- **Studienschwerpunkte:** Migrations- und Integrationspolitik in Österreich, Internationale Politik, Österreichische Politik

09/2010 – 02/2011 Erasmus-Auslandsaufenthalt an der Université catholique de Louvain-la-Neuve, Belgien

03/2008 – 10/2011 BA-Studium der Politikwissenschaft an der Universität Wien

- **Bachelorarbeit** zum Thema: „Geeintes Europa – Geteiltes Belgien? Der "belgische" Weg des Föderalismus im Lichte der aktuellen Regierungskrise und deren Bedeutung für die Europäische Union, oder: Warum der EU und ihren Mitgliedsstaaten daran liegen sollte, den belgischen Staat zu erhalten.“; **Betreuer:** Mag. Dr. Roman Pfefferle
- **Kleine BA-Arbeit** zum Thema: „Willkommen in Österreich? Die Entstehung und Entwicklung der Erstaufnahmезentren am Beispiel Traiskirchen und deren Konfliktpotenzial für Politik und Bevölkerung“; **Betreuer:** Dr. Ilker Ataç
- **Erweiterungscurricula:** EC Geschichte („Österreichische Geschichte“, „Zeitgeschichte“, „Russische und ostslawische Geschichte“, „Geschichte Ostmittel- und Südosteuropas“); EC Einführung in die niederländische Sprache und Kultur („Spracherwerb I“, „Einführung in Kultur und Geschichte“)
- **Studienschwerpunkte:** Asylpolitik und Integrations- und Migrationspolitik in Österreich, Österreichische Politik und die EU, Belgien

09/2007– 02/2008 BA-Studium der Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien

2002 – 2007 HBLW für Umweltmanagement in Weyer; 2006 Matura in Küche und Service; Matura 2007 (a.E.)

1994 – 2002 Volks- und Hauptschule in Weyer, OÖ

Berufserfahrungen und ehrenamtliche Tätigkeiten (mit akademischem Bezug)

<i>10/2014 – 03/2015</i>	Sprachassistentz: 6-monatiger Aufenthalt als Sprachassistentin (Unterrichtsfach Deutsch an zwei écoles primaires) in Aix-en-Provence, Frankreich
<i>09/2013 – 07/2014</i>	Praktikum (September 2013) und anschließende ehrenamtliche Mitarbeit im Caritas-Lerncafé: Projekt- und Büromitarbeit; Mitarbeit in der Kinderbetreuung und Nachhilfe
<i>13.06.2014 – 15.06.2014</i>	K.I.D.S. (Kinder in der Stadt) Infoevent: Schulung zur UNICEF-Beauftragten, Leitung von Workshops zum Thema Kinderrechte und Ansprechperson am UNICEF-Infostand
<i>02/2009 – 05/2013</i>	ESN (Erasmus Student Network der Universität Wien): Betreuung internationaler StudentInnen im (Studien-)Alltag; Organisationsarbeit; Bürodienst in Kooperation mit dem International Office; Hauptverantwortliche für die interne Teamkoordination (05/2012 – 05/2013)

Sprachkenntnisse

	Leseverständnis	Hörverständnis	Mündlicher Ausdruck	Mündliche Interaktion	Schriftlicher Ausdruck
Deutsch	Muttersprache				
Englisch	C2	C1-C2	C1	C1	C1
Französisch	B2	B1-B2	B1-B2	B1	B1-B2
Niederländisch	A2	A1-A2	A2	A1-A2	A1